

7  
G e s e t z e

über

die Einführung

der

Einregistrierung, und Stempel-Gebühren

in dem

Großherzogthume Frankfurt.

---

Ashaffenburg, 1811.

Mit Verbot jeden Nachdruck  
in Verlag der Großherzogl. Frankfurtsch- Fürstl. Primatischen Buchdruckerei,  
W. Wailandt und Sohn.

© 1843

die Einleitung

Einleitung und Stammbaum der Erbkinder

Stammbaum der Erbkinder



Stammbaum der Erbkinder

Die Erbkinder der Erbkinder  
in Bezug auf die Erbkinder der Erbkinder  
in Bezug auf die Erbkinder der Erbkinder

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

Die Verfassung des Protokollirens und Stempelns in Frankreich unter bekannter Benennung von Timbre und Enregistrement haben Wir in Unserm Organisationspatente §. 15. deswegen aufgenommen, weil dieselbe

- 1.) mit dem Codex Napoleon innigst verbunden ist, welcher in Unserm Großherzogthume Frankfurt als bürgerliches Gesetzbuch bestehet; weil
- 2.) diese Verfassung ein Bestandtheil französischer Grundeinrichtung, bürgerlicher Verträge und Verhältnisse ist; weil
- 3.) vorzusehen ist, daß nach wenigen Lebensjahren Unsers bereits erreichten hohen Alters, das Einführen dieses Protokollirens und Stempelsystems, nach aller Wahrscheinlichkeit unvermeidlich seyn wird; weil
- 4.) die damit verbundenen Bezahlungen der Untergebenen minder drückend sind, als Grundsteuern, indem sie größtentheils von freiwilligen Handlungen und Verträgen abhängen; weil
- 5.) der Reichere mehr, als der Aermere dazu beiträgt; weil
- 6.) in der Folge möglich seyn wird, die Grundsteuern zu vermindern, auch in dringenden Fällen die Vermehrung solcher Grund- oder Vermögenssteuern durch den Ertrag dieser Beihilfe zu vermeiden; weil

7.) durch diese Protokollirung und Stempelverfassung die Verbindlichkeit bürgerlicher Verträge und Handlungen eine größere Festigkeit und Bestimmtheit erhält, wodurch manche Rechtsstreitigkeiten künftig vermieden werden.

Diesemnach ist auf Unsere Weisung eine Stempelgeühr- und Einregistrirungs-Verordnung für das Großherzogthum Frankfurt entworfen worden.

Sodann haben Wir erfahrene, rechtschaffene, mit hinlänglicher Sachkenntniß versehene Männer zu dessen Anwendung und Ausführung ernannt, deren Bekanntmachung ehestens erfolgen wird.

Da dieses Stempel- und Einregistrirungs-Gesetzbuch alle Gegenstände bürgerlicher Verträge und Handlungen berührt: so kann dasselbe so wenig, als jedes andre Gesetzbuch dem Regierungsblatte eingerückt werden. Unterdessen haben Wir dafür gesorgt, daß jede Gerichtsstelle und jede verwaltende Stelle damit versehen werde, auch daß jeder Einwohner des Großherzogthums in der Kanzlei (oder Bureau) der Einregistrirung und Stempelverwaltung seines Departements sich dieses Gesetzbuch verschaffen könne.

Die genommene Einsicht desselben, und dessen Vergleichung mit andern ähnlichen Einrichtungen werden jeder überzeugen, daß auswärts übliche Taxen dahier beträchtlich vermindert worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Länder des Großherzogthums durch unvermeidliche Kriegsereignisse vieles gelitten haben.

Nach diesen Voraussetzungen wollen und verordnen Wir

Art. I.

Die von Uns den 14ten Jänner 1811 d. J. erlassenen Gesetze in Betreff der Einführung der Einregistrirung: und der Stempelgebühren sollen, vom 20ten März

dieses

dieses laufenden Jahres an, in Unserm Großherzogthume Frankfurt befolgt werden.

Art. 2.

Da die Verordnungen der Einregistri- und Stempelgebühren mit der Gerichtsverfassung in unzertrennlicher Verbindung steht: so wird allen Obern- und Unterngerichtsstellen Unserm Großherzogthums Frankfurt ohne Ausnahme empfohlen und geboten, auf dessen Befolgung zu wachen, keinen künftigen Vertrag, keine Handlung und Zusicherung als rechtsgültig zu betrachten, und darauf zu erkennen, als auf diejenigen, welche mit der Einregistri- und Stempelgebühren versehen sind. Auch werden die Gerichtsstellen, auf Anrufen des Direktors, der Inspektoren, der Einnehmer und Kontrolleure u. s. w., dieselben mit vollstreckender Kraft in Erfüllung ihrer Amtsverrichtungen zu schützen wissen, auch hierzu die Gerichtsdienere gegen annoch zu bestimmende Gebühren anzuweisen.

Art. 3.

Zur Vergeltung dieser neuen und besondern Bemühungen, fällt in die Sporteltaxe jeder Gerichtsstelle der auf diese Weise eingehenden Gelder  $\frac{1}{10}$ tel — die übrigen  $\frac{9}{10}$ tel werden den Einregistri- und Stempelgebühren-Einnehmern zugestellt. Sodann vergütet quartaliter die Einregistri- und Stempelgebührenkasse dem Gerichten dasjenige, was dieselben durch diese neuen Verordnungen an dekretmäßigen Sporteln, nach sonst bestandener Taxordnung, verlieren sollten.

Art. 4.

Die Einregistri- und Stempeltaxennehmer liefern die Gelder in die Centraldispositions-kasse der Stempel- und Einregistri- und Stempelgebühren, deren Verhältnis ehestens ihre Benennung erhalten wird.

Art.

## Art. 5.

Die darin aufbewahrten Gelder können und sollen nicht anders, als zu dem Wohl der großherzoglichen Lande und Einwohner verwendet werden.

## Art. 6.

Die Bestimmung dieser Verwendungen geschieht durch gemeinsames Erwägen Unserer Minister und Unsers Finanzreferendärs, Staatsraths Steiß, und unter Unserer Bestätigung.

## Art. 7.

Die Anweisungen auf die Centralkasse werden alsdann unterzeichnet, von Unsern Ministern, Unserm Finanzreferendär, dem Staatsrathe Steiß, und Unserer eignen Unterschrift.

## Art. 8.

Die Rechnungen über diese Verwendungen werden den künftigen Stände-Versammlungen des Großherzogthums vorgelegt.

## Art. 9.

Solche Rechnungen werden aber so, wie die Rechnungen der Generalkasse, sodann durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben, Aßchaffenburg den 8ten Februar 1811.

(L. S)

Carl, Großherzog.

Auf höchsten Befehl Sr. K. Hoheit  
Müller, geh. Rath u. Cabinetssekretär.

G e s e z

ü b e r

Die Einführung der Einregistrierung  
und der davon zu entrichtenden Gebühr  
in dem Großherzogthume Frankfurt.



5

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

Haben in Betracht,

daß

- 1.) Die Einführung der Einregistrierung in Gemäßheit der §. 15. Unseres Organisations-Ediktes vom 16ten August, als notwendige Folge der durch das Edikt vom 25ten Juli v. J. verordneten Einführung des französisch-bürgerlichen Gesetzbuches (Code Napoléon) anzusehen ist; daß
- 2.) Die Einregistrierung die Sicherstellung der Ausfertigung und das Datum aller Urkunden zum Gegenstande hat, um jede Verfälschung derselben unmöglich zu machen;
- 3.) Aber dafür, daß der Staat diese Sicherstellung zum allgemeinen Wohle der Unterthanen übernimmt, es in der Billigkeit ruhe, daß von Seiten der Unterthanen für die Garantie aller öffentlichen und Privatakten dem Staate eine verhältnißmäßige Abgabe geleistet werde, beschlossen und beschließen:

#### Artikel I.

Alle, sowohl von öffentlichen, als Privatakten, so wie von Eigenthumsveränderungen zeither dem Staate entrichtete Abgaben, sind vom 20ten März 1811 an, aufgehoben.

---

 Artikel 2.

Statt dieser zeitlichen Abgaben an den Staat wird, vom besagten 20ten März 1811 an gerechnet, so wie auch in Frankreich geschieht, eine verhältnißmäßige Einregistrirungsgebühr erhoben. Ueber die, derselben unterworfenen bürgerlichen Handlungen, über die Ansätze selbst, die Art ihrer Erhebung und Verwaltung ist Nachstehendes gesetzlich verordnet:

## Erster Titel.

## Allgemeine Grundsätze der Einregistrirung und der dafür zu entrichtenden Gebühren.

Art. 1.) Die Einregistrirung soll nach den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Grundsätzen in Vollzug gebracht, und die Gebühren-Erhebung auf die vorgeschriebene Weise bewerkstelliget werden.

Art. 2.) Die Einregistrirung, wodurch nicht sowohl die Existenz, als der Tag der Ausfertigung eines jeden Aktes beurkundet wird, geschieht mittelst Eintrages des wesentlichen Inhaltes eines jeden Aktes in ein besonderes Register mit der Benennung des Tages seiner Ausfertigung.

Art. 3.) Die Einregistrirungsgebühren sind entweder ständig, oder verhältnißmäßig nach Beschaffenheit der Verhandlungen und Veränderungen des Eigenthums, welche der Einregistrirung unterworfen sind.

Art. 4.) Den ständigen Gebühren sind unterworfen alle bürgerliche, gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen, welche weder eine Schuldverschreibung, Befreiung von einer Schuld, Beurtheilung, Besitzeinsetzung oder Liquidation von Geld oder Geldeswerthe, noch eine Uebertragung von Eigenthum, Nutznießung, oder Genuß beweglicher oder unbeweglicher Güter enthalten. Diese Gebühren werden nach dem nachfolgenden im acht und sechzigsten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Tarif erhoben.

Art. 5.) Den verhältnißmäßigen Gebühren sind unterworfen, die Schuldverschrei-

Schreibungen, Verurtheilungen, Besitzeinsetzungen und Liquidationen von Geld und Geldeswerthe. Ferner jede Uebertragung vom Eigenthume, Nutznießung oder Genuß beweglicher oder unbeweglicher Güter, entweder zwischen Lebenden, oder nach dem Absterben eines Besitzers.

Art. 6.) Der Betrag dieser Gebühren ist durch den Art. 69. nach den angegebenen Summen, oder dem wahren Werthe von 10 zu 10 einschließlich und ohne Bruch regulirt.

Art. 7.) Jedoch soll die geringste Gebühr von einem Akte, von welchem die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten, nicht weniger als 7 fr. betragen.

Art. 8.) Die bürgerlichen und außergerichtlichen Verhandlungen werden auf die Urschriften oder Originalurkunden einregistriert.

Die gerichtlichen Akten erhalten diese Formalität entweder auf die Urschriften oder auf die Ausfertigungen nachfolgender Klassifikation:

Dieserjenige, welche auf die Urschriften einregistriert werden müssen, sind die Protokolle der Anlegung, Besichtigung und Abnahme der Siegel, so wie jene der Ernennung zu Vormündern und Kuratoren, die Gutachten der Familienversammlungen, die Volljährigkeitserklärungen, die Annahmen an Kindesstatt, alle Akten, welche eine Bevollmächtigung, Annahme, Abstand, Verzichtleistung oder Entbindung enthalten, die Ernennungen von Sachkundigen und Schiedsrichtern, die Einwendungen gegen die Abnahme der Siegel, die persönliche Bürgleistungen, die bei Gericht vorgebracht werden müssen, für bestimmte und unbestimmte Summen, die Dekrete und Befehle, wodurch die Opponenten gegen gerichtliche Siegel vor Gericht gefordert werden, und überhaupt alle Protokolle der Friedensgerichten, welche eine Vereinigung oder Nichtvereinigung, Ausbleiben oder Entlassen, Aufschub oder Zurücksetzung auf eine andere Zeit enthalten. Ferner alle Akten der Submission, Hinterlegung, Ausschließung von Gerichten, Steigerungsgeboten und Nachgeboten, Wiedervornahme einer Instanz, Mittheilung von Akten, Bescheinigung oder Beurlaubung einer Schuld, Einrede gegen die Auslieferung von Urkunden, oder Urtheilssprüchen, Protokolle und Berichte, Hinterlegung einer Bi-

lanz mit den Beglaubigungsbelegen, die Bescheinigungen von jeder Art Dekreten und Entschliessungen auf gerichtliche Gesuche; Urtheile, welche eine Übertragung von unbeweglichen Gütern verordnen, und jene, wodurch Verurtheilungen über Verträge ausgesprochen werden, die der Einregistrierung unterworfen sind, und bei welchen die einregistrierten Titel nicht angezeigt worden.

Alle übrigen Akten und Urtheile, sowohl vorbereitende als einleitende, endliche und entscheidende, sind der Einregistrierung nur auf der Ausfertigung unterworfen.

Diejenigen bürgerlichen Verhandlungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz der Einregistrierung unterworfen sind, sollen gleichfalls nur auf die Ausfertigungen einregistriert werden.

Die Urtheile der gemeinen Polizei, der Zucht- und peinlichen Gerichte sind gleichfalls nur auf den Ausfertigungen der Einregistrierung unterworfen, wenn blos Bürger der Gegenstand dieser Urtheile sind.

Art. 9.) Für die Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen der Akten, welche auf die Urschriften einregistriert werden müssen, ist keine Registrirungsgebühr zu entrichten.

Bei jenen gerichtlichen Akten, welche nur auf den Ausfertigungen der Einregistrierung unterworfen sind, muß jede Ausfertigung so einregistriert werden: daß für die erste die verhältnismäßige Gebühr, wenn diese statt hat, oder die ständige Gebühr, wenn das Urtheil nicht für die verhältnismäßige empfänglich ist, und für jede fernere Ausfertigung die ständige Gebühr, genommen wird.

Art. 10.) Wenn ein Akt, wodurch ein Eigenthum oder Nutznießung übertragen wird, bewegliche oder unbewegliche Güter enthält, so wird die Einregistrierungsgebühr für den ganzen Werth entrichtet, welcher für unbewegliche Güter festgesetzt ist, den einzigen Fall ausgenommen, wo für die beweglichen Gegenstände ein besonderer Preis bedungen, und dieselbe in dem Kontrakte, Artikel für Artikel angezeigt, und abgeschätzt sind.

Art. 11.) Im Fall einer Übertragung von Gütern, kann die ausgestelltete  
Quits

Quittung oder die durch den nämlichen Akt bewilligte Obligation, für das Ganze oder einen Theil des Preises, keiner besonderen Gebühr unterworfen werden.

Art. 12.) Enthält aber irgend ein bürgerlicher Akt, er sey gerichtlich oder außergerichtlich, mehrere von einander unabhängige Verfügungen, so daß nicht nothwendig eine aus der anderen folgt; so muß für jede derselben, und nach ihrer Verschiedenheit eine eigene Gebühr entrichtet werden. Der Betrag der Gebühren ist nach denjenigen Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnen, in welchen die verschiedene Gegenstände classificirt sind.

Art. 13.) Für die Veränderung eines unbeweglichen Eigenthums, oder der Nutznießung desselben, zwischen Lebenden, wird dennoch, wenn auch der neue Besitzer behauptet, daß zwischen ihm und dem vorigen Eigenthümer kein schriftlicher Vertrag existire, die Einregistrirungs-Gebühr erhoben, wenn die Veränderung eines solchen Eigenthums aus den Steuer-Registern, oder aber durch einen von dem neuen Besitzer geschlossenen Pachtvertrag oder einen sonstigen Vertrag, das neue Eigenthum oder eine Nutznießung dargethan werden kann.

Art. 14.) Die nämliche Verfügung ist anwendbar auf Pächte, Miethen, oder Verpfändungen eines unbeweglichen Eigenthums, wenn durch Zahlungen von Steuern, welche Pächtern, Miethleuten und zeitlichen Besitzern obliegen, oder aber durch irgend einen andern Akt, der den Genuß zu erkennen giebt, der neue Besitz dargethan werden kann.

### IIter Titel.

Von den Werthen, welche einer verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind, so wie von den Erkenntnissen der sachverständigen Taxatoren.

Art. 15.) Von dem Werthe eines Eigenthums, einer Nutznießung oder eines Genusses von beweglichen Gütern, wird die Bezahlung der verhältnißmäßigen Gebühren auf nachfolgende Art berechnet, und zwar

- a.) Für Pächte und Miethen, nach dem ausgedruckten jährlichen Pacht- und

und Miethpreise, einschließlic der den Pächtern und Miethern aufgelegten besondern Lasten.

b.) Für die Schuldschreibungen auf eine gewisse Zeit, für ihre Abtretungen und Übertragungen, nach dem im Akte ausgedruckten Kapitale, welches den Gegenstand derselben ausmacht.

c.) Für die Quittungen und alle übrige Befreiungsakten nach dem ganzen Betrage der Summen oder Kapitalien, von welchen der Schuldner entlediget wird.

d.) Für Kauf- und Handelsverträge, nach den darin ausgedruckten Preisen, oder einer Schätzung der darin enthaltenen Gegenstände.

e.) Für die Verkäufe und andere Übertragungen mit besondern Lasten nach dem ausgedruckten Preise und der Summe aller Lasten, welche den Preis erhöhen.

f.) Für die Bestimmung sowohl von immerwährenden als lebenslänglichen Renten oder Pensionen, mit Inbegriff der darauf haftenden Lasten, nach dem deponirten oder veräußerten Kapitale.

g.) Für die Abtretung oder Übertragung gedachter Renten oder Pensionen, und für ihre Tilgung oder Loskaufung, nach dem dafür deponirten Kapitale ohne Rücksicht des für die Übertragung bedingenen Preises.

h.) Für die freiwilligen und unbedingten Überlassungen zwischen Lebenden und jene, welche durch Absterben geschehen, nach der deklarirten Schätzung der Parthien ohne Abzug der Lasten.

i.) Für die ohne Benennung des Kapitals festgesetzten Renten und Pensionen, ihre Übertragungen und Tilgungen, nach einem Kapitalanschlage, welcher sich nach dem zwanzigfachen Werthe der immerwährenden Renten, und nach dem zehnfachen der Leibrente oder Pension ergibt; der für die Übertragung oder Tilgung bedingene Preis seye auch, welcher er wolle.

In Ansehung der Schätzung der Leibrenten und Pensionen soll kein Unterschied statt finden, wenn dieselbe für ein oder mehrere Personen festgesetzt sind.

Die Renten und Pensionen, deren Zahlung in Natura bedungen ist, sollen auf die nämliche Art zu Kapital angeschlagen werden, nachdem vorher die Gegenstände nach den drei letzten auf dem Datum des Aktes gefolgten Durchschnittspreisen

des Departements, wo die Güter liegen, abgeschätzt worden, wenn von einer für veräußerte Immobilien festgesetzten Rente oder Pension die Rede ist, oder in jedem anderen Falle, nach den letzten Marktpreisen des Bezirks, wo der Akt gemacht worden ist.

Es soll demnach, als Beleg des Aktes, ein bescheinigter Auszug der Marktpreise beigebracht werden.

Ist aber die Sprache von Gegenständen, deren Werthe nicht nach den Marktpreisen regulirt werden können, so sollen die Parthien gehalten seyn, eine Schätzungsdeklaration derselben zu machen.

k.) Für die Akte und Richtersprüche, welche eine Verurtheilung, Besitzeinsetzung, Liquidation oder Uebertragung enthalten, wird die Einregistrirungsgebühr nach dem Kapital der Summen, und der Liquidation der Interessen und Kosten bestimmt.

1) Die freiwillig übertragene Nutznießung wird nach der Hälfte des ganzen Werthes der Gegenständen in Anschlag gebracht.

Art. 16.) Der Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses von Immobilien, wird für die Berechnung und Bezahlung der verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühren auf nachstehende Art bestimmt, und zwar

aa) Für die Pächte oder Miethkontrakte, die Unterpachtungen und Abtretungen von Pachtungen durch den ausgedruckten jährlichen Preis, einschließlich, der dem Uebernehmer aufgelegten besondern Lasten.

Ist die Zahlung des Pachtens in Natura bedungen, so soll eine Schätzung desselben nach den letzten dem Datum des Aktes vorhergegangenen drei Departements Marktpreisen, in welchen die Güter liegen, regulirt, und als Belege, ein bescheinigter Auszug der Marktpreise dem Akte beigelegt werden.

Die nämliche Verfügung ist anwendbar auf Pächte, welche nur zum Theil in Früchten bestehen, deren Betrag vorläufig angegeben, und von deren Werth die Einregistrirungsgebühr erhoben werden soll.

Ist die Rede von Gegenständen, deren Werth nicht nach Marktpreisen bestimmt

bestimmt werden kann, so sollen die Parthien eine Schätzung-Deklaration vorzulegen gehalten seyn.

bb.) Für Pächte ständiger Renten, und jene deren Dauer unbeschränkt ist, nach einem Kapital, welches sich ergibt, wenn die Rente oder der jährliche Pachtpreis einschließlich der darauf haftenden jährlichen Lasten 20mal genommen wird, einschließlich aller übrigen Lasten, so wie der Antrittsgelder, wenn welche bedungen worden sind, die in Kapital angeschlagen werden.

Die Gegenstände in Natura werden auf eben bestimmte Art geschätzt.

cc.) Für Pächte auf Lebenszeit ohne Unterschied, ob sie auf eine oder mehrere Personen gestellt sind, nach einem Kapitale, welches sich durch den zehnfach genommenen Pachtpreis, so wie den zehnfach genommenen Werth der jährlichen Lasten ergibt, einschließlich des Betrages der Antrittsgelder und übrigen Lasten, wenn welche ausgedrückt sind.

Die Gegenstände in Natura werden auf die vorerwähnte Weise geschätzt.

dd.) Für Tausche durch eine Schätzung, deren Kapitalanschlag den 20fachen Werth des jährlichen Ertrags, ohne Abzug der Lasten enthält.

ee.) Für die Verpfändungen nach den Preisen und Summen, nach welchen sie gemacht sind.

ff.) Für die Verkäufe, Versteigerungen, Abtretungen, Rückabtretungen, und alle übrige bürgerliche oder gerichtliche Akten, welche die Übertragung eines Eigenthums oder einer Nutznießung mit einer Verbindlichkeit enthalten, nach dem ausgedrückten Preise, einschließlich aller Lasten im Kapitalanschlage, oder durch Schätzung von Sachverständigen in den durch gegenwärtiges Gesetz autorisirten Fällen.

Wenn die Nutznießung von dem Verkäufer vorbehalten ist, so soll dieselbe von der Hälfte aller in dem Kontrakte enthaltenen Gegenstände geschätzt, und die Gebühr von dieser ganzen Hälfte entrichtet werden; dagegen soll für die Wiedervereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume, keine sonstige Gebühr zu entrichten seyn.

Geschieht aber diese Vereiniung durch einen förmlichen Abtretungsakt, und  
ist

Ist der wahre Werth höher, als die Abschätzung besagt, nach welcher die Gebühr der Eigenthums-Übertragung berechnet worden, so muß die Gebühr von derjenigen Summe, um welche der wahre Werth die Schätzung übersteigt, nachgetragen werden. Im entgegengesetzten Falle aber wird der Abtretungsakt für die ständige Gebühr einregistriert.

gg.) Für die Überlassungen eines Eigenthums zwischen Lebenden, bei welchen keine gegenseitige Verbindlichkeit statt hat, und jene, die durch Ableben erfolgen, nach der Schätzung, welche auf den zwanzigfachen Ertrag solcher Güter angeschlagen wird, oder aber nach dem Preis der laufenden Pächte ohne Abzug der Lasten.

Für die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume soll nichts bezahlt werden, wenn die Einregistriungs-Gebühr schon von dem ganzen Werthe derselben entrichtet worden ist.

hh.) Für die Überlassungen einer Nutznießung allein, sowohl unter Lebenden, als durch Ableben ohne gegenseitige Verbindlichkeit nach einer Schätzung, welche den zehnfachen Werth der Güter ausmacht, oder den Preis der laufenden Pächte, ebenfalls ohne Abzug der Lasten.

Wenn aber der Nutznießer, welcher die Einregistriungs-Gebühr für seine Nutznießung schon entrichtet hat, das wirkliche Eigenthum erwirbt, so hat derselbe die Einregistriungs-Gebühr blos von dem Werthe des Eigenthums, ohne jene von der Nutznießung, zu entrichten.

Art. 17.) Sind die Summen oder Werthe in einem Akte oder Urtheile, von welchen die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten, nicht bestimmt, so sollen die Partien gehalten seyn, vor der Einregistriung von denselben eine Schätzungs-Deklaration einzugeben, die am Ende des Akts bescheiniget und unterzeichnet seyn muß.

Art. 18.) Wenn der in einem Akte, worinn das Eigenthum oder die Nutznießung unbeweglicher Güter mit einer wechselseitigen Verbindlichkeit übertragen wurde, angegebene Preis, unter dem laufenden Kaufpreis, zur Zeit der Veräußerung nach angestellter Vergleichung der Preise der nächstgelegenen Güter, zu

sehen scheint, so kann die Regie einen Experten-Bescheid verlangen, wenn sie ihr Begehren innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einregistrierung des Kontraktes, vorbringt.

Art. 19.) Das Verlangen des Experten-Bescheides muß an dem Civilgerichte des Departements, in welchem die Güter liegen, mittelst einer Petition geschehen, welche die Ernennung der Experten enthält.

Der Experten-Bescheid, so wie die Experten selbst müssen nach Verlauf von 10 Tagen, nachdem das Begehren dem Civilgerichte eingereicht worden, verordnet werden.

Die Experten sollen, wenn sie getheilte Meinung sind, nach ihrer eigenen Wahl, einen dritten Experten adhibiren, und im Falle sie nicht einig werden können, soll der Friedensrichter des Kantons, in welchem die Güter liegen, den Experten-Bescheid auszufertigen authorisirt seyn.

Das Protokoll des Experten-Bescheides muß spätestens nach Verlaufe eines Monats, nachdem der Befehl des Civilgerichtes den Experten zugestellt worden, und im folgenden Monate, wenn ein dritter Sachverständiger adhibirt worden ist, dem Civilgerichte vorgelegt werden.

Die Kosten des Experten-Bescheides sollen nur dann dem Erwerber zu Last fallen, wenn die Schätzung der Experten den in dem Kontrakte angegebenen Preis um  $\frac{1}{2}$  Theil und darüber übersteigt.

Im Gegentheile aber hat die Regie die Kosten des Experten-Bescheides zu tragen.

In allen Fällen, in welchen der Erwerber die Kosten des Experten-Bescheides zu tragen verbunden ist, hat derselbe auch von dem Mehrbetrage des Experten-Bescheides die doppelte Einregistrierungsgebühren zu entrichten.

Art. 20.) Gleichfalls soll über den Ertrag von Immobilien, deren Eigenthum oder Nutznießung unter einer jeden andern Bedingung, als der einer gegenseitigen Verbindlichkeit übertragen worden ist, ein Experten-Bescheid eingeholt werden können, wenn die Unzulänglichkeit der angegebenen Abschätzung nicht durch  
wirkt

wirkliche Akten zu erweisen ist, mittelst welcher man den wahren Ertrag der Güter richtig zu beurtheilen im Stande wäre.

Auch in solchen Fällen wird die Einregistrirungsgebühr nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels nach dem Expertenbescheid erhoben.

### III<sup>ter</sup> Titel

#### Von Zeitfristen zur Einregistrirung der Akten, und der desfalls erforderlichen Deklaration.

Art. 21.) Die Zeitfristen, innerhalb welcher alle öffentliche Akten einregistrirt werden, sind folgende, und zwar

- a.) Vier Tage für jene der Gerichtsdiener und anderer öffentlichen Angestellten, welche geschliche Verhandlungen und Protokolle zu führen befugt sind.
- b.) Zehn Tage für die Akten der Notarien, welche an dem Orte, wo sich das Einregistrirungsbureau befindet, wohnen.
- c.) Fünfzehn Tage für Akten der Notarien, in deren Wohnorte sich kein Einregistrirungsbureau befindet.
- d.) Zwanzig Tage für gerichtliche Akten, die der Einregistrirung auf der Urschrift unterworfen sind, und für jene, von welchen keine Urschrift in dem Archive der Gerichtsstellen zurück bleibt, oder die als Beglaubigungsurkunden ertheilt werden.
- e.) Zwanzig Tage für die Akten der Departements- und Municipalverwaltungen, die der Formalität der Einregistrirung unterworfen sind.

Art. 22.) Die bei den Notarien deponirten oder von ihnen gefertigten Testamente, sollen in den ersten drei Monaten nach dem Absterben des Erblassers, auf Betreiben der Erben, Schanknehmer, Legatarien, oder Vollzieher der Testamente einregistrirt werden.

Art. 23.) Die Akten, welche unter Privatunterschrift ausgefertigt werden, und eine Übertragung von Eigenthum oder Nuhniesung unbeweglicher Güter enthalten, so wie die Pacht- oder Miethkontrakte, Unterpachtungen und Abtretungen

von Pachtungen, die Verpfändungen unter Privatunterschrift unbeweglicher Gütern, sollen in den ersten drei Monaten, von ihrem Datum gerechnet, einregistriert werden. Für solche Akten hingegen, die im Auslande errichtet werden, ist zur Einregistrierung derselben eine Frist von sechs Monaten gestattet, wenn sie in Europa, und von einem Jahre, wenn sie in einem andern Welttheile ausgefertigt worden sind.

Art. 24.) Es giebt keine peremptorische Frist für die Einregistrierung aller übrigen Akten, außer denen im vorigen Artikel erwähnten, die unter Privatunterschrift ausgefertigt, oder im Auslande errichtet worden. Es darf daher weder in öffentlichen Akten, noch vor Gericht, oder bei irgend einer andern öffentlichen Verwaltung von solchen Akten Gebrauch gemacht werden, wenn sie nicht vorher einregistriert worden sind.

Art. 25.) Die Fristen für die Einregistrierung der Deklarationen, welche die Erben, Schanknehmer, oder Legatarien über die ihnen durch Absterben zugefallenen oder übertragenen Güter zu machen haben, sind folgende:

- a.) Sechs Monate von dem Sterbtage, wenn der oder diejenige, deren Verlassenschaft eingezogen werden soll, im Großherzogthume verstorben ist.
- b.) Acht Monate, wenn er in einem andern Lande von Europa, und
- c.) Ein Jahr, wenn er in einem andern Welttheile verstorben ist.

Die Frist von sechs Monaten soll von dem Tage der Besitznehmung laufen:

- 1.) Für die Verlassenschaft eines Abwesenden,
- 2.) Eines Verurtheilten, wenn seine Güter in Beschlag gelegt sind;
- 3.) Wenn solche Güter jeder andern Ursache wegen in Beschlag genommen worden.
- 4.) Für die Verlassenschaft einer Militärperson, welche im Dienste außer Land gestorben.

Art. 26.) In den durch die vorhergehende Artikel zur Einregistrierung der Akten und Deklarationen anberaumten Fristen soll der Tag, an welchem der Akt datirt ist, oder jener, an welchem die Erbschaft eröffnet worden, nicht gezählt werden.

## IVter Titel.

**Von den Bureau, an welchen die Akten und Veränderungen des Eigenthums einregistriert werden müssen.**

Art. 27.) Die Notarien sollen ihre Akten nur in den Bureau einregistriren lassen dürfen, in deren Bezirk oder Kanton sie ihren Wohnsitz haben.

Die Gerichtsdiener und andere Angestellte, welche öffentliche Verhandlungen, Protokolle und Berichte zu machen autorisirt sind, sollen ihre Akten, entweder in dem Einregistriungs-Bureau ihres Wohnsitzes, oder in jenem des Ortes, wo sie solche verfertigt haben, wenn sich allda ein Einregistriungs-Bureau befindet, einregistriren lassen.

Die Gerichtsschreiber und die Sekretarien der Departements- und Municipal-Verwaltungen sollen die Akten, welche sie mit der Einregistriung zu versehen haben, in den Bureau ihres Amtsbezirktes einregistriren lassen.

Die Akten mit Privatunterschrift, und jene, die im Auslande gemacht werden, können in allen Bureau des Großherzogthums ohne Unterschied einregistriert werden.

Art. 28.) Die durch Ableben erfolgte Besitznehmungen von Eigenthum oder Nutznießung, sollen in dem Bureau einregistriert werden, in dessen Bezirk die Güter liegen.

Die Erben, Schanknehmer oder Legatarien, ihre Vormünder oder Curatoren sollen gehalten seyn, eine umständliche Deklaration ihrer Erbschaft, Schankungen oder Legaten zu machen, und diese Deklaration auf dem Register zu unterschreiben.

Bei einer Besitzveränderung von beweglichen Gütern, soll die Deklaration derselben in dem Bureau gemacht werden, in dessen Amtsbezirk sich die Güter beim Ableben des Erblassers befunden haben.

Die Renten und andere bewegliche Güter, die zur Zeit des Ablebens des Erblassers keinen bestimmten Standort gehabt haben, sollen in dem Bureau, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnort hatte, angegeben werden.

Die

Die Erben, Legatarien oder Schanknehmer, sollen zum Belege ihrer Deklarationen beweglicher Güter, ein Schätzungs-Inventarium oder Verzeichniß, Artikel für Artikel beibringen, welches von ihnen bescheiniget seyn muß, wenn es nicht durch einen öffentlichen Beamten geschehen ist. Dieses Inventarium soll der Erklärung beigefügt werden, die in das Register des Einnehmers eingetragen, und unterzeichnet werden muß.

## Vier Titel.

### Von der Entrichtung der Gebühren.

Art. 29.) Die Gebühren für Akten, und jene der durch Ableben erfolgten Veränderungen, sollen von der Einregistrierung, nach den durch gegenwärtiges Gesetz regulirten Taxen bezahlt werden.

Die Bezahlung der Gebühren darf weder vermindert, noch unter dem Vorwande eines Streites über den Betrag, oder aus irgend einem andern Grunde aufgeschoben werden, vorbehaltlich des Rechtes der Wiederstattung im eintretenden Falle.

Art. 30.) Die Gebühren der einzuregistrierenden Akten sollen entrichtet werden, und zwar

- 1) Von den Notarien für die von ihnen ausgefertigten Akten.
- 2) Von den Gerichtsdienern, und anderen Angestellten für ihre Dienstverrichtungen.
- 3) Von den Gerichtsschreibern für die Akten und Urtheile (mit Ausnahme des in dem nachstehenden Artikel vorgesehenen Falles), welche, nach der Vorschrift des Art. 8. gegenwärtigen Gesetzes, auf die Urschrift einregistriert werden müssen, auch jene, welche von den Gerichtsschreibern aufgenommen, und ausgefertigt werden.

Ebenmäßig für die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die sie von den Urtheilen ausstellen, die nicht auf die Urschriften einregistriert werden.

- 4) Von den Sekretarien des Departements und Munizipal

pal. Verwaltungen für diejenige Akten ihrer Verwaltung, welche der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind, mit Ausnahme des durch den Art. 38. vorgeschriebenen Falles.

5.) Von den Parthien für die Akten mit Privatunterschrift, und jene, welche im Auslande errichtet worden, und der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind. Für die Dekrete auf gerichtliche Bitt- oder Denkschriften, und die Certifikate, welche ihnen unmittelbar von den Richtern ertheilet worden, so wie für die Akten und Entscheidungen, die von Schiedsrichtern ausgefertigt werden, wenn diese sie nicht haben einregistriren lassen.

6.) Von den Erben, Legatarien, und Schanknehmern, ihren Vormündern und Curatoren, so wie den Testaments-Exekutoren für die Testamente und andere Schankungsakten, wegen erfolgtem Ableben.

Art. 31.) Die öffentlichen Beamten, welche nach dem Inhalte der vorhergehenden Verfügungen die Einregistrirungsgebühr für die Parthien bezahlt haben, können wegen Rückzahlung derselben einen Befehl von dem Friedensrichter erwärken. Die Einreden, welche gegen einen solchen Zahlungs-Befehl gemacht werden, so wie alle Streitigkeiten, welche sich in dieser Rücksicht erheben, sollen in Gemäßheit der in dem Art. 65. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Verfügungen bei den kompetenten Gerichtsstellen abgethan werden.

Art. 32.) Die Gebühren der bürgerlichen und richterlichen Akten, welche eine Obligation, Schuldverschreibung oder Übertragung eines Eigenthums oder Nutznießung von Mobilien oder Immobilien enthalten, sollen von den Schuldnerin und neuen Besitzern getragen werden. — Von allen übrigen Akten wird die Einregistrirungsgebühr von denjenigen getragen, zu deren Vortheil solche Akten ausgefertigt sind, wenn in diesen verschiedenen Fällen keine gegentheilige Verfügung in den Akten selbst bedungen worden.

Art. 33.) Die Gebühren von den Deklarationen, der durch Ableben erfolgten Veränderungen, sollen von den Erben, Schanknehmern oder Legatarien entrichtet werden.

Die Miterben sollen samt und sonders zur Zahlung verpflichtet seyn.

## VI<sup>ter</sup> Titel.

**Von den Strafen wegen Unterlassung der Einregistrierung der Akten und Deklarationen in den bestimmten Fristen, so wie von jenen, welche für die nicht angegebenen Werthe, falsche Schätzungen und gegen Scheine verordnet sind.**

Art. 34.) Die Notarien, welche die von ihnen gefertigten Akten, von denen eine ständige Gebühr zu entrichten ist, in den vorgeschriebenen Zeitfristen nicht haben einregistriren lassen, sollen für jede Zuwiderhandlung eine Strafe von 25 fl. ohne irgend einen Regreß an die Parthien, für welche der Akt ausgefertigt worden, zu entrichten haben.

Im Falle aber ein Notariatakt der verhältnismäßigen Gebühr unterworfen ist, so soll die Strafe wegen unterlassener Einregistrierung in der vorgeschriebenen Zeitfrist dem Betrage der verhältnismäßigen Gebühr, von dem Akt selbst, gleich seyn, jedoch so, daß diese Strafe nicht geringer als 25 fl. seyn dürfe.

Außer der Strafe, ist wie sich von selbst versteht, die verhältnismäßige Gebühr von dem Akte zu entrichten, mit Vorbehalt des Regresses in Ansehung der Gebühr gegen die Parthien, für welche ein solcher Akt gefertigt worden.

Art. 35.) Die Strafe, welche Gerichtsdienere und andere Angestellte, die gesetzliche Verhandlungen und Protokolle zu führen berechtigt sind, zu entrichten haben, ist für jede solche Verhandlung oder Protokoll, das nicht in der verordneten Frist einregistriert worden, eine Summe von 12 fl., und nebstdem eine, dem Betrag der Gebühr des nicht einregistrierten Aktes, gleiche Summe.

Außerdem ist ein jeder Akt oder Protokoll eines Gerichtsdieners, das nicht in der gehörigen Frist einregistriert worden, ungiltig erklärt, und der Zuwiderhandlende für eine solche Nullität gegen die interessirten Parthien verantwortlich.

Diese Nullitäts-Erklärung, in Ansehung der Akten und Protokolle der Gerichtsdienere erstreckt sich aber nicht auf die von Gerichtsdienern geführte Verkaufs-Protokolle, von beweglichen Gegenständen, noch auf irgend einen andern Akt, welcher der verhältnismäßigen Gebühr unterworfen ist.

Die

Die Strafe für die unterlassene Einregistrierung solcher Akten soll dem Betrage der verhältnismäßigen Gebühr gleich seyn, jedoch so, daß sie nicht geringer als 25 fl. seyn darf.

Der Übertreter soll nebst dieser Strafe die für den Akt schuldige Gebühr zu erlegen gehalten seyn, vorbehaltlich seines Regresses gegen die Parthie, in Ansehung der schuldigen Gebühr.

Art. 36.) Die Gerichtsschreiber, welche versäumen werden, in der vorgeschriebenen Zeitfrist die Akten ihrer Gerichtsstellen, die der Einregistrierung unterworfen sind, einregistriren zu lassen, sollen für eine jede solche Versäumnis als Strafe eine, dem Betrage der Gebühr für jeden Akt gleiche Summe, zu erlegen gehalten seyn, und müssen zugleich die Gebühr entrichten, vorbehaltlich ihres Regresses, bloß allein in Ansehung der Gebühr, gegen die Parthien.

Art. 37.) Den Verfügungen des vorhergehenden Artikels sind auch die Sekretarien der Departements und Municipal-Verwaltungen, in Ansehung eines jeden Aktes, welcher einregistriert werden muß, unterworfen, wenn die Einregistrierung nicht in der bestimmten Zeitfrist geschieht.

Art. 38.) Ausgenommen sind von den Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel

- 1.) Die Urtheile, welche auf die Urschriften einregistriert werden müssen.
- 2.) Die Steigerungs-Protokolle, welche in den öffentlichen Administrations-Sitzungen geschlossen werden, wenn die Parthien den Gerichtsschreibern und Sekretarien der Verwaltungen den Betrag der Einregistrierungsgebühr innerhalb der anberaumten Frist nicht wirklich zugestellt haben; in diesem Falle soll die Entrichtung der Gebühr sowohl, als der Strafe von den Einnehmern der Einregistrierung, gegen die Parthien gerichtlich betrieben, und von denselben außer der vorerwähnten Strafe die doppelte Gebühr erhoben werden.

Um die Einregistrierungs-Einnehmer in den Stand zu setzen, von jedem Übertretungsfalle Kenntniß zu erhalten, sollen die Gerichtsschreiber und Sekretarien

der Verwaltungen den Einregistrirungs-Einnehmern am Ende einer jeden Woche ein genaues und von ihnen bescheinigtes Verzeichniß zu stellen, welches alle Auszüge aus den Akten und Urtheilen, für welche die Gebühren von den Parthien ihnen nicht zugestellt worden, enthält, einsenden, und zwar bei Strafe von 5 fl. für jede Verspätung von einer Woche, für jeden Akt und Urtheilspruch.

Ausser dieser Strafe sollen die Gerichtsschreiber und Sekretarien der Verwaltungen für jeden Aktenauszug oder Urtheilspruch, den sie auf dem, an den Einregistrirungs-Einnehmer zu schickenden, Verzeichnisse zu bemerken unterlassen haben, die doppelte Gebühren zu bezahlen gehalten seyn.

Art. 39.) Die Akten unter Privatunterschrift, und die im Auslande gefertigten, welche in dem Art. 23. gegenwärtigen Gesetzes benennt, und in der gesetzten Zeitfrist nicht einregistrirt worden sind, sollen den doppelten Einregistrirungsgebühren unterworfen seyn.

Die nämliche Verfügung ist anwendbar auf Testamente, die in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht einregistrirt worden sind.

Art. 40.) Die Erben, Schanknehmer und Legatarien, die innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, die ihnen durch Sterbfälle zugekommenen Güter nicht angegeben haben, sollen ausser der für die Besitzveränderung schuldigen Gebühr, annoch die Hälfte als Strafe zu bezahlen gehalten seyn.

Die Strafe für die Auslassungen, die in den Deklarationen gefunden werden, soll das Doppelte der für die ausgelassenen Gegenstände schuldigen Gebühren ausmachen.

Diese Verfügung ist auch anwendbar bei allen zu niedrig befundenen Schätzungen der declarirten Güter, vorausgesetzt, daß der zu niedrig befundene Betrag einer Schätzung gehörig konstatiert ist.

Wird die Unzulänglichkeit einer Schätzung durch einen Experten-Bescheld dargethan, so sollen die Übertreter des gegenwärtigen Gesetzes, ausser der schuldigen

Gebühr vom wahren Werthe und dem Duplum als Strafe, noch die Kosten des Experten-Bescheides zu tragen haben. Die Verwalter und Vormünder sollen persönlich die verordnete Strafe tragen, sowohl wenn sie versäumen, die Deklarationen innerhalb den festgesetzten Fristen zu machen, als wenn sie bei ihren Deklarationen Gegenstände ausgelassen, oder zu niedrig gesetzt haben.

Art. 41.) Jeder unter Privat-Unterschrift ausgefertigte Gegensein, der eine Vermehrung des in einem öffentlichen oder in einem vorher einregistrierten Akte unter Privat-Unterschrift bedungenen Werthes oder Preises enthält, wird für Null und Nichtig erklärt.

Ausser der Ungültigkeit eines solchen Gegenseins soll der Aussteller desselben die dreifache Gebühr als Strafe zu bezahlen, welche durch einen solchen Gegensein hat unterschlagen werden sollen, schuldig seyn.

### VII<sup>ter</sup> Titel.

Von den Obliegenheiten der Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber, Sekretarien der Verwaltungen, Richter, Schiedsrichter, Verwalter und anderer öffentlichen Beamten und Angestellten, der Parthien und Einregistriungs-Einnehmer, ausser denjenigen, die schon in den vorhergehenden Titeln enthalten sind.

Art. 42.) Die Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und Sekretaire der Departements und Municipal-Verwaltungen dürfen von keinem Akte, der auf der Urschrift oder dem Originale einregistriert werden muß, eine Abschrift oder Ausfertigung, noch irgend einen anderen Akt, der auf ein, nicht einregistriertes Bezug hat, abfassen und verabsolgen lassen, wenn auch die Frist zur Einregistrierung noch nicht ganz verlossen wäre, bei Strafe von 25 fl., nebst der Einregistrierung. — Ausgenommen sind von dieser Verfügung die gerichtliche Verhandlungen und andere Akten dieser Art, die den Parthien durch die Gerichtsdiener, durch Aufschlagzettel oder Proklamationen bekannt gemacht werden, und die in dem Art. 69. §. II. No. 4.

des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Handlungs-Papiere, als Wechsel, Anweisungen u. s. w.

In Ansehung jener Urtheilsprüche, die nur auf den Ausfertigungen der Einregistrierung unterworfen sind, ist den Gerichtsschreibern unter den nämlichen Strafen verbotzen, irgend ein Urtheil, wären es auch nur Noten oder auszugsweise, den Parthien oder anderen Interessenten zukommen zu lassen, wenn ein solches nicht vorher einregistriert worden ist.

Art. 43.) Kein Notaire, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und Sekretair einer Verwaltung, noch ein jeder anderer öffentlicher Beamter oder Angestellter, kann einen Akt, in Gemäsheit eines unter Privatunterschrift oder im Auslande ausgestellten Aktes vornehmen oder aufsetzen, seinen Urschriften oder Konzepten beifügen, in Verwahrung nehmen, noch Auszug, Abschrift oder Ausfertigung davon abliefern, wenn ein solcher Akt nicht vorher einregistriert worden ist, bei Strafe von 25 fl. und außerdem persönlich für die schuldige Einregistrierungsgebühr zu haften, jedoch wird die in dem vorhergehenden Artikel angeführte Ausnahme gestattet.

Art. 44.) Ingleichen ist unter der nämlichen Geldstrafe von 25 fl. jedem Notaire und Gerichtsschreiber verboten, irgend einen Akt in Verwahrung zu nehmen, ohne einen Akt über die Verwahrung oder Hinterlegung aufzusetzen.

Von dieser Verfügung sind jedoch die bei den Notarien von den Testirern niedergelegten Testamente ausgenommen.

Art. 45.) In allen Ausfertigungen der öffentlichen Civil- und Justizakten, die auf den Urschriften einregistriert werden müssen, soll die Gebühr-Quittung und zwar in buchstäblicher und vollständiger Aufschrift angeführt seyn. Gleiche Meldung soll auf den Urschriften der öffentlichen Civil- Justiz- und auffergerichtlichen Akten geschehen, welche in Gemäsheit von Akten mit Privat-Unterschrift, oder im Auslande geschlossen, und durch gegenwärtiges Gesetz der Einregistrierung unterworfen sind.

Jede Uibertretung gegen diese Verordnung wird mit einer Strafe von 5 fl. belegt.

Art. 46.) Die Gerichtsschreiber, welche zweite und mehrere Ausfertigungen

von Akten und Urtheilen ausliefern, die der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen, aber nicht in dem Falle sind, auf der Urschrift einregistriert zu werden, sollen gehalten seyn, auf jeder von diesen Ausfertigungen die Gebühr, die für die erste Ausfertigung bezahlt worden, durch eine buchstäbliche Abschrift der Quittung anzuzeigen. Sie sollen auch auf jeder Urschrift einer jeden abgelieferten Ausfertigung das Datum der Einregistrierung und die bezahlte Gebühr anzeigen, und zwar für jede Übertretung dieser Anordnung bei Strafe von 5 fl.

Art. 47.) Im Falle auf einer Urschrift oder Ausfertigung der Einregistrierung fälschlich erwähnt seyn würde, soll derjenige, welcher sich eines solchen Unterschleifs schuldig gemacht hat, auf die Anzeige der Einregistrierungs-Beamten von der Regie bei den einschlagenden Justizstellen belangt, und als Falsarius verurtheilt werden.

Art. 48.) Den Richtern und Schiedsrichtern ist es untersagt, nach einer nicht einregistrierten Verhandlung oder Urkunde einen Bescheid zu geben. Den Departements- und Municipal-Verwaltungen ist es ebenmäßig untersagt, in Gemäßheit eines nicht einregistrierten Aktes oder Urkunde einen Beschluß zu nehmen, und zwar bei Strafe, für die schuldige Einregistrierungsgebühr zu haften.

Art. 49.) So oft auf einen einregistrierten Akt eine Verurtheilung ergeht, oder ein Beschluß gefaßt wird, soll in dem Urtheile, dem Schiedsrichtersspruche oder dem Beschlusse angezeigt werden, der Betrag der bezahlten Gebühr, das Datum der Einregistrierung und der Namen des Bureau, wo die Einregistrierung geschehen ist. Im Falle der Unterlassung soll der Einregistrierungs-Einnehmer die Gebühr fordern, wenn der Akt nicht in seinem Bureau einregistriert worden ist, vorbehaltlich der Wiedererstattung in vorgeschriebener Frist, wenn die Einregistrierung des Aktes, auf welchen das Urtheil gesprochen, oder der Beschluß genommen worden, erwiesen wird.

Art. 50.) Die Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und die Sekretarien der Präfekturen und Unterpräfekturen und Municipal-Verwaltungen sollen eigends

eigends eingerichtete Register halten, auf welchen sie mit fortlaufenden Nummern, und ohne Zwischenraum einschreiben:

1.) Die Notarien, — alle Akten und Kontrakte, die sie aufnehmen, bei Strafe von 5 fl. für jede Unterlassung.

2.) Die Gerichtsdienere, alle Akten und gerichtliche Vorladungen bei Strafe von 2 fl. 30 kr., für jede Unterlassung.

3.) Die Gerichtsschreiber, alle Akten und Urtheile, die gegenwärtigem Ge-  
sehe zu Folge auf die Urschrift einregistriert werden müssen, bei Strafe von 5 fl.  
für jede Unterlassung.

4.) Die Sekretarien der Verwaltungen und Präfekturen, alle Akten der Ver-  
waltungen, die auf die Urschrift einregistriert werden müssen, bei Strafe von 5 fl.  
für jede Unterlassung.

Art. 51.) Jeder Artikel des Repertoriums soll enthalten:

- 1) seinen Nummer;
- 2.) das Datum des Aktes;
- 3.) seine Gattung;
- 4.) die Namen und Vornamen der Parthien und ihren Wohnort;
- 5.) die Benennung der Güter, ihre Lage und Preis, wenn Akten  
der Gegenstand sind, welche ein Eigenthum, Nutznießung oder  
Genuß von unbeweglichen Gütern enthalten;
- 6.) Die Erwähnung der Einregistrierung.

Art. 52.) Die Notarien, Gerichtsdienere, Gerichtsschreiber und Sekreta-  
rien der Verwaltungen sollen alle Quartal ihre Repertorien dem Einregistriungs-  
Einnehmer ihres Bezirkes oder Wohnortes vorlegen, um sie visiren zu lassen, bei  
dem Visa muß jedesmal die Zahl der eingeschriebenen Akten eingetragen werden.  
Diese Vorlegung soll allzeit in den ersten 10 Tagen des ersten Monats vom je-  
dem Quartal geschehen, und zwar bei Strafe von 5 fl. für jede Verspätung von  
10 Tagen.

Art. 53.) Außer der im vorhergehenden Artikel verordneten Vorzeigung,  
soll

sollen die Notarien, Gerichtsdienere, Gerichtsschreiber und Sekretarien gehalten seyn, ihre Repertorien auf jedesmaliges Verlangen der Einregistrirungsbeamten, welche bei ihnen erscheinen werden, um sie zu untersuchen, vorzulegen, und zwar bei Strafe von 25 fl., im Falle einer wirklich geschehenen Verweigerung.

Um eine solche Verweigerung zu konstatiren, sollen die Einregistrirungsbeamten den Beistand der Ortsvorgesetzten verlangen, um in ihrer Gegenwart über die geschehene Verweigerung ein Protokoll zu führen.

Art. 54.) Diejenigen, welche die Register des Civilstandes, oder die Abund Zuschreibbücher und die Steuerrollen in Verwahrung haben, so wie alle Archivarien und Registratoren, sollen gehalten seyn, auf jedesmaliges Verlangen der Einregistrirungsbeamten, denselben jede öffentliche Urkunde vorzulegen, jedoch ohne sie aus dem Archive oder der Registratur wegbringen zu lassen, auch ohne Kosten zu gestatten, daß von den Einregistrirungsbeamten Auszüge und Abschriften genommen werden, die ihnen für das Interesse des Staats nothwendig scheinen.

Jede nach dem vorigen Artikel konstatierte Verweigerung soll mit einer Strafe von 25 fl. belegt werden.

Diese Verfügungen erstrecken sich auch auf die Notarien, Gerichtsdienere, Gerichtsschreiber und Secretarien der Verwaltungen in Ansehung der Akten, welche sie in Verwahrung haben.

Ausgenommen sind die Testamente und andere Schenkungsakten, welche zuerst nach dem Ableben der Erblasser eröffnet werden dürfen. — Außerdem, daß die oben erwähnte Mittheilungen nicht auf Sonn- und Feiertage geschehen dürfen, soll eine jede Nachsuchung der Einregistrirungsbeamten in den Archiven oder Repositoren nicht über 4 Stunden dauern.

Art. 55.) Ueber alle Sterbfälle sollen den Munizipalverwaltungen oder den Mairen einer jeden Gemeinde Anzeigen gemacht, und diese Anzeigen in ein besonderes Register eingetragen werden, welches von jeder Munizipalverwaltung oder Mairen nach Ablauf eines jeden Quartals an den Einregistrirungs-Einnehmer des Amtsbezirks eingeschickt werden muß. Diese Register sollen auf ungestem:

stempeltem Papier ausgefertigt, und in den ersten zehn Tagen der Monate April, July, Oktober und Januar den Einregistrirungs-Einnehmern zugestellt werden, bei Strafe von 15 fl. für jede Verspätung von einem Monate.

Die Empfangscheine, welche die Einregistrirungseinnehmer auszustellen haben, sollen ebenfalls auf ungestempeltes Papier geschrieben werden.

Art. 56.) Die Einregistrirungs-Einnehmer dürfen unter keinem Vorwande, selbst wenn ein Expertenbescheid eintreten sollte, die Einregistrirung der Akten und Eigenthums-Veränderungen verschieben. Auch dürfen sie den Gang der Prozeduren durch Vorenthaltung der Akten oder Vorladungen weder stöhren, noch aufhalten. Im Falle aber ein Akt, von welchem keine Urschrift vorhanden ist, Aufschlüsse enthielte, welche zu einer Entdeckung schuldiger Gebühren führen könnte, so ist der Einregistrirungs-Einnehmer befugt, Abschrift davon zu nehmen, und dieselbe von dem Vorzeiger des Akts, dem Originale gleichlautend, bescheinigen zu lassen. Im Weigerungsfalle darf der Akt von dem Einregistrirungs-Einnehmer nicht länger als 24 Stunden zurückbehalten werden, um sich die Bescheinigung für gleichlautende Abschrift in rechtlicher Form zu verschaffen.

Diese Verfügung erstreckt sich vorzüglich auf Akten mit Privatunterschrift, die zur Einregistrirung gebracht werden.

Art. 57.) Die Quittungen über die Einregistrirungsgebühren müssen auf die einregistrirten Akten oder auf die Auszüge der Deklarationen der neuen Besitzer gesetzt werden. Der Einnehmer muß bei Ausstellungen der Quittungen das Datum der Einregistrirung, die Seite des Registers, die Numer, und die Summe der bezogenen Gebühr in Worten ausdrücken.

Enthält ein Akt mehrere Verfügungen, deren jede eine eigene Gebühr zu entrichten hat, so muß der Einnehmer alle, eine jede besondere Gebühr betreffenden Akten, summarisch in seiner Quittung anzeigen, und jeden Betrag bestimmt ausdrücken, bei Strafe von 5 fl. für jede Auslassung.

Art. 58.) Die Einregistrirungs-Einnehmer dürfen keine Auszüge aus ihren Registern, als auf einen eigenen Befehl eines Friedensrichters oder Beamten ein-

nem

einem dritten ertheilen, im Falle solche Auszüge nicht von einer kontrahirenden Parthie, oder ihren Mitinteressenten verlangt werden.

Es soll für das Nachsuchen der Einregistrierung eines jeden Aktes, wenn das Jahr desselben angegeben wird, 30 fr., und für jeden Auszug 15 fr. außer dem Betrage des Stempelpapiers bezahlt werden.

Art. 59.) Keine öffentliche Gewalt, weder die Einregistrierungsregie, noch ihre Beamten, dürfen einen Nachlaß oder eine Mäßigung der durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten Gebühren und verordneten Strafen bewilligen, noch die Einziehung derselben, ohne dafür verantwortlich zu werden, aussetzen.

### VIII<sup>ter</sup> Titel.

#### Von den entrichteten Einregistrierungs-Gebühren und deren Verjährung.

Art. 60.) Eine Einregistrierungsgebühr, die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes vorschriftsmäßig erhoben worden, darf unter keinem Vorwande wieder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze angezeigten Fälle.

Art. 61.) Für jede Nachforderungen der Gebühren von Seiten der Regie und ihren Beamten tritt die Verjährung in nachfolgenden Fällen ein:

1.) Nach zwei Jahren von dem Tage der Einregistrierung, wenn sich die Nachforderung einer nicht erhobenen Gebühr,

- a) auf eine besondere Verfügung in einem Akt;
- b) auf eine Ergänzung einer unzulänglich geschehenen Erhebung;
- und
- c) auf eine unrichtige Schätzung in einer Deklaration, um dieselbe, mittelst eines, experten Bescheides zu konstatiren, gründet.

Nach Verlauf der Zeitfrist sollen gleichfalls keine Forderungen um Wiedererstattung entrichteter Gebühren zugelassen werden.

- 2.) Nach drei Jahren, von dem Tage der Einregistrierung, wenn die Nachforderung eine Auslassung von Gütern in einer Deklaration, die nach erfolgtem Ableben gemacht worden ist, betrifft.
- 3.) Nach fünf Jahren vom Sterbetage, in Ansehung der nicht deklarierten Erbschaften.

Die oben erwähnten Verjährungen werden unterbrochen durch Forderungen, die vor Ablauf der Zeitfristen insinuirt und einregistriert worden sind; die Verjährungen sollen aber unwiederruflich eingetreten seyn, wenn die angefangenen gerichtlichen Betreibungen ein Jahr lang ausgesetzt worden, ohne daß bei den kompetentesten Richterstellen die anhängig gemachte Klage begründet worden, wenn gleich die Zeitfrist für die Verjährung, noch nicht verstrichen ist.

Art. 62.) Das Datum der Akten mit Privatunterschrift kann, weder für die Verjährung der Gebühren, noch der verwürkten Strafe der Regie entgegengesetzt werden, es seye dann, daß solche Akten durch erfolgtes Ableben oder auf eine andere Art ein sicheres Datum erhalten haben.

## IXter Titel.

### Von dem gerichtlichen Verfahren, und den Gerichtsstellen bei vorkommenden Klagen.

Art. 63.) Die Berichtigung der Schwierigkeiten, die sich bei der Erhebung der Einregistrierungsgebühren ergeben können, gehören zu dem Geschäftskreise der Direktion dieser Regie, im Falle noch keine wirkliche Klage bei einer Richterstelle anhängig gemacht ist.

Art. 64.) Die erste Anforderung für die Erhebung der Einregistrierungsgebühren, und Entrichtung der durch gegenwärtiges Gesetz erkannten Strafen, soll mittelst einer Erkenntniß in Ansehung des Gebühr- oder Strafbetrages, von Seiten der Einregistrierungs-Einnehmer, oder anderer Beamten der Regie geschehen. Erfolgt eine Zahlungs-Weigerung von Seiten der Gebührspflichtigen; so soll die Erkenntniß des Einnehmers von dem Friedensrichter, oder Justizbeamten des Kantons

tons oder Amtes, in welchem sich das Einregistrationsbureau befindet, visirt, exekutorisch erklärt, und durch einen Gerichtsdienner den Gebührlpflichtigen insinuirt werden. Die Exekution eines solchen Zwangsbefehls, kann nur durch eine vom Schuldner bei Gericht vorgebrachte und begründete Einwendung, auf welche von Seiten des Civilgerichts eine Vorladung der Regie auf einen gewissen Tag erfolgt, unterbrochen werden.

In einem solchen Falle, soll der Gebührlpflichtige persönlich an dem Orte des Civilgerichts erscheinen.

Art. 65.) Die Einleitung und Instruktion der Klagen werden von den Civilgerichten der Departemente vorgenommen, und ist die Erkenntniß und Entscheidung desselben allen anderen konstituirten Verwaltungen ausdrücklich untersaget.

Die Instruktion geschieht durch bloße gegenseitig insinuirte Memoire.

Die verurtheilte Parthie hat keine andere Kosten, als die des gestempelten Papiers der Insinuation und der Einregistrationsgebühre für die Urtheile zu tragen.

Die Gerichtsstellen sollen den Parthien, so wie den Regiebeamten, welche die Klagen bereiben, die Frist bewilligen, die sie zur Beibringung ihrer Vertheidigungsmittel verlangen. — Diese Frist kann jedoch 30 Tage nicht übersteigen.

Die Urtheile sollen innerhalb 3 Monaten von der Einführung der Klagen auf eine in einer Gerichtssitzung vorgetragene Relation eines Richters, und nach vorgängiger Abstimmung aller anwesenden Richter gefällt werden. — Von diesen Urtheilen kann nicht appellirt, und sie können nur mittelst Kassation ungültig erklärt werden.

Art. 66.) Die Betreibungskosten, die von den Beamten der Einregistrationsregie für solche Gegenstände, die wegen erkannter Unvermögenheit der verurtheilten Parthien ihren Werth verloren haben, bezahlt werden, sollen ihnen, wenn sie gehörig dokumentirt sind, erstattet werden.

Diese Urkunden sollen kostenfrei von den Civilgerichten der Departemente taxirt, und den Belegen beigefüget werden:

## Xter Titel.

### Ueber die Bestimmung der Gebühren.

Art. 67.) Die für die Einregistriung von Akten und Eigenthumsveränderungen zu erhebende Gebühren sind, und bleiben nach dem in den Artikeln 68 und 69 enthaltenen Tarif festgesetzt.

#### Bestimmte Gebühren.

Art. 68.) Die unter diesem Artikel begriffenen Akten sollen einregistriert, und die Gebühren auf folgende Art bezahlt werden, nämlich

#### §. I. Akte, die einer bestimmten Gebühr von 30 fr. unterworfen sind.

1.) Der Abstand, die Lossagungen und Verzichtleistungen an Erbschaften, Vermächtnisse, oder gemeinschaftlichen Besitz, wenn sie einfach und unbedingt sind, und nicht vor Gericht geschehen. Es muß von jedem Verzichtleistenden, und für jede Erbschaft, auf welche Verzicht gethan wird, die Gebühr von 30 fr. erlegt werden.

2.) Jede Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder gemeinschaftlichem Besitze, wenn sie einfach und unbedingt und nicht vor Gericht geschieht.

Von jedem Annehmenden und für jede Erbschaft, muß die Gebühr von 30 fr. erlegt werden.

3.) Die Annahme von Uebertragungen oder Delegationen von Schulden, die auf einen gewissen Termin verfallen sind, und worüber ein besonderer Akt ausgestellt worden ist, wenn nämlich die verhältnismäßige Gebühr für die Uebertragung oder Delegation schon entrichtet worden ist; auch wenn die Annahme in dem Delegationsakte der gleichfalls auf einen gewissen Termin verfallenen Schuld enthalten seyn sollte.

4.) Die einfache und unbedingte Verpflichtung, wenn sie nicht vor Gericht geschehen.

5.) Die Notorietätsakten.

6.)

6.) Die Akten, welche blos die Vollstreckung, die Vervollständigung und Beendigung von vorher schon einregistrierten Akten enthalten.

7.) Die Akten, welche wegen Ungültigkeit oder anderen Ursachen nochmals ausgesetzt werden müssen, ohne daß jedoch eine Aenderung, weder in Absicht auf die Gegenstände des Vertrages, noch auf deren Werth vorgenommen worden ist.

8.) Die Versteigerungen auf Reukauf, wenn der Kaufpreis nicht höher ist, als bei der vorhergehenden Versteigerung, im Falle diese einregistriert worden.

9.) Die Aufnahme am Kindesstatt.

10.) Die privat und nicht gerichtlich abgelegten Zeugnisse.

11.) Die Gutachten der Anverwandten, ausgenommen diejenigen, wodurch Curatoren und Vormünder ernannt werden.

12.) Die ausssergerichtlich erteilten Autorisationen.

13.) Die Bilanzen.

14.) Die Lehrbriefe, worin weder Geld, noch Obligation, oder Quittungen enthalten sind.

15.) Die Bürgschaftleistungen für Personen, die vor Gericht zu stellen sind.

16.) Die Bescheinigungen von Bürg- und Bürgschaftsleistungen.

17.) Alle Scheine und Certificate, die Lebensscheine für jede Person insbesondere, und die Aufenthaltsscheine.

18.) Die Kollationirungen von Akten und gerichtlichen Schriften, so wie von Auszügen derselben, von welchem öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen worden.

Die Gebühr muß, für jedes Aktenstück oder Auszug, besonders entrichtet werden.

19.) Die Kompromißakten, wenn sie nämlich keine Schuldverschreibungen enthalten, welche einer proportionellen Gebühr unterworfen sind.

20.) Alle Frachtbriefe, wenn solche vor Gericht gebracht werden sollen.

21.) Die unbedingten Einwilligungen.

22.) Alle Quittungen und Empfangsscheine von gerichtlichen Akten.

23.) Die Deklarationen in Civilprozessen.

24.) Die Deklarationen oder Ernennungen eines Beauftragten oder Freundes,

des, wenn das Recht, einen Beauftragten zu ernennen, in dem Versteigerungsakte oder dem Verkaufskontrakte vorbehalten, die Deklaration durch einen öffentlichen Akt geschehen, und in den ersten 24 Stunden nach der Versteigerung oder Abschließung des Kontrakts bekannt gemacht worden ist.

25.) Die Auslieferungen von Vermächtnissen.

26.) Die Hinterlegung von Akten oder Urkunden bei irgend einem öffentlichen Beamten.

27.) Die förmliche Hinterlegung von Geldsummen und Mobilien: Effekten bei einem öffentlichen Beamten, wenn dadurch der Hinterlegende noch nicht seiner Pflicht entledigt wird; und die Quittungen, welche die Hinterlegende oder ihre Erben ausstellen, wenn ihnen die hinterlegte Gegenstände eingehändigt werden.

28.) Die unbedingten Absetzungen.

29.) Jeder Überschlag von Unternehmungen oder Arbeiten, worin weder Verbindlichkeit von gewissen Summen oder Geldeswerth, noch Quittungen enthalten sind.

30.) Die Akten der Gerichtsdienner, gerichtliche Bekanntmachungen, die Vorladungen der Friedensrichter, die Gebote, Begehren, Bekanntmachungen, Vorforderungen, Anerbiethungen, welche für den Gläubiger keinen rechtlichen Anspruch abgeben können, und welche nicht angenommen worden sind.

Jede Einsprache, Aufforderung, Protokolle, Anweisung, Protest: und Gegenprotest, Protestationen, öffentliche Verkündigung und öffentlicher Anschlag, Auspfändung, Arrestirung, Sequestration und Aufhebung derselben, und überhaupt alle außgerichtliche Akten der Gerichtsdienner, welche keiner proportionellen Gebühr unterworfen sind, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze angeführt sind; — ferner die Insinuationen und alle andere außgerichtliche Akten, welche auf die Erhebung der direkten und indirekten Abgaben Bezug haben.

Jeder Kläger und Beklagte hat die Gebühr zu entrichten, ausgenommen die Miteigenthümer und Miterben, die vereinigten Anverwandten, die Mitinteressenten, die Associirten oder für einander haftenden Schuldner oder Gläubiger,

die

Die Experten und Zeugen, welche nur für eine und eben dieselbe Person, in denselben Originalakten, wenn ihre Eigenschaft darin angegeben ist, gerechnet werden sollen, sie mögen als Kläger oder Beklagte auftreten.

31.) Die Ernennung von Experten oder Schiedsrichtern.

32.) Die Besitznehmung in Gefolge einregistrirter Akten.

33.) Die Abschätzungen von Mobilien.

34.) Die Protokolle und Berichte von Beamten, Aufsehern, Kommissarien, Personen, denen ein sequestrirtes Gut anvertraut worden, Experten, Feldmesser und Forstbedienten oder Feldschützen.

35.) Die Prokurationen und Vollmachten, welche keine Stipulation noch Vorbehalt enthalten, die einer proportionellen Gebühr unterworfen sind.

36.) Unbestimmte Entschädigungs-Versprechungen, welche nicht abgeschätzt werden können.

37.) Die Ratifikation von Akten, welche in gehöriger Form sind.

38.) Die Bescheinigungen, welche weder Obligation noch Quittung enthalten.

39.) Die Berrichtungen, wenn sie durch einen rechtmäßigen Akt, in dem erst seit 24 Stunden nach Schließung des umgestoßenen Aktes, gemacht werden.

40.) Die Wiederrufung und Zurücknahme.

41.) Die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume, wenn die Vereinigung durch einen Abtretungsakt geschieht, und wenn sie nicht für einen Preis statt hat, welcher beträchtlicher ist, als derjenige, für welchen bei dem Verkaufe des Eigenthums die Gebühr erhoben wurde.

42.) Die Anerbietungen und Gebote (diejenigen, die vor Gericht geschehen, ausgenommen) auch über Gegenstände, die versteigert, verkauft werden sollen, oder über abschließenden Kaufverträge, wenn sie durch Akte gemacht werden, die von der Steigerung abgesondert sind.

43.) Neue Urkunden oder Bescheinigungen von Renten, deren Kontrakte in rechtlicher Form bekräftiget sind.

44.) Die Verträge, welchen Gegenstand sie auch betreffen, die keine Bestimmungen von Geldsummen oder Geldeswerth enthalten, noch andere Verfüg

gung

gungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz einer höhern Einregistrirungsgebühr unterworfen sind.

45.) Die Akten (mit Ausnahme der Vorladungen) und vorläufige Urtheilssprüche, Zwischensprüche oder Prozesseinleitung der Friedensrichter, Protokolle der Verhandlungen von Familien-Versammlungen, die Visirung von gerichtlichen Schriften, welche nöthig sind, um einen Verhaftbefehl gegen einen Schuldner in Vollzug zu setzen, die gegen Aufhebung von angelegten Siegeln gethanen Einsprüche durch persönliche Erscheinung, die Gerichtsbefehle zur Vorforderung deren, welche gegen die Aufhebung der Siegel Einsprüche thun, alle andere Akten der Friedensrichter, welche nicht unter die folgenden Spezies und Art. gebracht sind, so wie auch alle Endurtheile, welche zu einer Summe condemniren, deren verhältnißmäßige Gebühr nicht 30 kr. beträgt.

46.) Alle Protokolle der Friedensrichter oder Beamten, welche keine Verfügungen enthalten, die einer verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen wären, oder in dem Falle, wenn solche keine 30 kr. betragen sollten.

47.) Die Akten und Urtheilssprüche der gewöhnlichen Polizei und Zucht-Polizei und Kriminalgerichte, sowohl zwischen Parthien, als auf Betreiben der Vollziehungsbeamten, im Falle zu keiner Geldsumme verurtheilet würde, oder die Geldsumme so gering wäre, daß sie keiner Gebühr von 30 Kreuzer unterworfen wäre.

48.) Die Urtheilssprüche wegen direkten und indirekten Abgabe, oder anderer dem Staate gehörigen Summen, oder Lokalabgaben, wie hoch sich auch die Verurtheilung belaufe, oder von welcher Gerichtsstelle die Verurtheilung geschehen möge.

49.) Die Protokolle von Verbrechen und Vergehungen gegen allgemeine Polizei- oder Auflagen-Verordnungen.

50.) Und überhaupt alle civilgerichtliche oder außgerichtliche Akten, welche in keinem der folgenden Spezies, so wie auch in keinem anderen Art. des gegenwärtigen Gesetzes benannt, und welche keiner verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind.

## §. II. Akten, welche einer bestimmten Gebühr von einem Gulden unterworfen sind.

- 1.) Die Inventarien von allen Arten Mobilien, Urkunden und Schriften.
- 2.) Die Abschlüsse von Inventarien.
- 3.) Die Protokolle von Anlegung, unbeschädigte Erkennung und Abnehmung der Siegel.

Für jede Sitzung muß die Gebühr einmal entrichtet werden.

- 4.) Die Protokolle über Ernennung von Vormündern und Kuratoren.
- 5.) Die Urtheile von Friedensrichtern, wodurch von einer Klage freigesprochen oder dieselbe abgewiesen wird, die Abweisung von einer gerichtlichen Freisprüche, die Gültigkeit von Aufkündigungen, gerichtliche Aufferbesetzungen, Verurtheilung zu Ehrenerklärungen wegen persönlicher Beschimpfung, und überhaupt alle Urtheilssprüche, welche schließliche Verfügungen enthalten, wofür keine verhältnißmäßige Gebühr zu erlegen ist.

6.) Die Bescheide der Richter an Civilgerichtsstellen, welche auf eine Bittschrift, oder Denkschrift erlassen werden, die Befehle, durch welche die Erlaubniß erteilet wird, Möbel in Pfandbeschlagnahme zu nehmen, zu reklamiren oder zu verkaufen; — die vorläufigen und einleitenden Akten und Urtheilssprüche der Gerichtsstellen und der Schiedsrichter. Die in den Sekretariaten der Gerichtsstellen verfertigten Akten, welche eine Einwilligung, Hinterlegung, Quittirung, Nichtanerkennung einer Sache, die angeblich in eines Nomen geschehen, eine Ausschließung von Gerichtsstellen, Einsprache gegen Mittheilung von Prozeßakten, Steigerungen, Nachsteigerungen, Verzichtleistungen auf Gemeinschaft, Erbschaft oder Vermächtniß (jeder Verzichtleistende muß einmal die Gebühr entrichten). Erneuerung einer gerichtlichen Klage, Mittheilung von Prozeßakten im Archive und ohne sie mitzunehmen, Bescheinigungen und Beglaubigungen von Schuldforderungen, und Einsprache gegen die Ablieferung eines Urtheilsspruches, enthalten.

- 7.) Die auf Bitt- oder Denkschriften erlassenen Amtsbefehle, wodurch Jemand wieder vorgefordert wird, und alle Vorbereitungs- und Einleitungsakten, und

Urtheilssprüche der Handelsgerichte — so auch die in den Sekretariaten dieser Gerichtsstellen gefertigten Akten, welche die Hinterlegung von Bilanzen und Registern, Einsprache gegen die Bekanntmachung einer Tilgung, Hinterlegung von Geldsummen oder Prozeßschriften und jeden anderen Bewahrungsakt enthalten.

8.) Die Ausfertigungen von Amtsbefehlen und Protokollen der öffentlichen Beamten des Civilstandes, die Anzeige des Tags oder Verlängerung des Aufschubes, für die von der Heirath oder der Ehescheidung vorläufig zu haltenden Versammlung, betreffend.

### §. III. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 1 fl. 30 kr. unterworfen sind.

1.) Die Ehekontrakte, welche keine andere Verfügungen enthalten, als die Erklärung von Seiten der künftigen Eheleute, dessen was sie sich gegenseitig zu bringen, und bestimmen, ohne gegeneinander vortheilhafte Bedingungen festzusetzen.

Wenn der Verlobte darinn anerkennt, daß er die von seiner Brant eingebrachte Mitgift erhalten hat, so soll dies keiner besonderen Gebühr unterworfen sein.

Wenn die künftige Eheleute von ihrer Familie in aufsteigender Linie ausgesetzt werden, oder ihnen von Nebenverwandten oder Personen, mit denen sie gar nicht verwandt sind, Schänkungen gemacht werden, und dies in dem Ehekontrakt stipulirt ist, so sollen in diesem Falle die Gebühren nach dem Werthe der Güter erhoben werden, so wie es in dem 4ten, 6ten und 8ten §. des folgenden Art. bestimmt ist.

2.) Die Theilungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, zwischen gemeinschaftlichen Eigenthümern, unter welchem Namen sie auch geschehen mögen, sobald sie gerichtlich beurkundet werden.

Wenn von dem einen an den anderen herausgegeben wird: so soll die Gebühr von dem herauszugebenden Gegenstande nach dem für Verkäufe bestimmten Tarife entrichtet werden.

3.) Die Eidesleistungen der Gerichtschreiber und Gerichtsdiener, der Friedensrichter, der Wald- und Feldschützen, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten.

4.)

4.) Die Societätsakte, welche weder Schuldverschreibungen, noch Ueberlieferungen von beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum zwischen den Gesellschaftsgliedern, oder anderen Personen enthalten; — eben so die Akten, wodurch eine Gesellschaft aufgehoben wird.

5.) Die Testamente und alle andere Freigebigkeitsakten, welche blos Verfügungen enthalten, die von einem etwaigen Todesfall abhängen, und die Verfügungen, welche Kraft des Ehekontrakts zwischen den künftigen Eheleuten oder anderen Personen getroffen worden.

Die Gebühr für diese in dem Ehekontrakt enthaltene Verfügungen, soll außer jener für den Ehekontrakt erhoben werden.

6.) Die Vereinigung der Gläubiger und die durch Kuratoren veranstaltete Aufsicht über das hinterlassene Vermögen des Schuldners.

Wenn durch dieselbe von den Mitinteressenten zu Gunsten eines oder mehrerer aus ihnen, oder auch fremder Personen, welche für sämtliche Gläubiger den Rechtshandel zu betreiben übernehmen, gewisse Geldsummen bestimmt werden: so soll dafür noch eine besondere Gebühr, wie für eine Obligation oder Schuldverschreibung erhoben werden.

7.) Die Ausfertigungen der Urtheilssprüche der Civilgerichte, welche entweder in erster Instanz, oder auf Appellation ertheilet worden, und Einwilligung, Appellation, Umänderung der Einsprache, Beschlag, Abweisung einer Einsprache, Freisprechung von einer Klage oder Abweisung derselben, Abschlagung der Appellation, Verjährung der Instanz, Einwendungen gegen die Kompetenz eines Richters, des gerichtlichen Gutheißens der Protokolle und Berichte, der gerichtlichen Bestätigung von Vereinigungs- und Fristverlängerungsakten, Befehl, ein Inventarium, eine Versteigerung, Theilung oder Verkauf vorzunehmen; Aufhebung der Einsprache oder des Beschlages, Ungültigkeit einer Prozedur, Erhaltung in einem Besitze, Aufhebung eines Kontrakts oder Vorbehalt eines Kontrakts wegen wesentlicher Nullität, Schriftanerkennung, Ernennung von Kommissarien, Direktoren, oder Sequesterbewahrern, gerichtliche Verkündigungen einer Schenkung, Berufung auf das Benefiz eines Inventars, Umstoßung, Unterwerfung oder

Vollzug eines Urtheils; und überhaupt alle Urtheilssprüche dieser Gerichte, so wie der Handels- und Schiedsrichter-Tribunallen, worin schließliche Verfügungen enthalten sind, die keiner verhältnismäßigen Gebühr unterworfen seyn können, oder deren verhältnismäßige Gebühr sich nicht auf 1 fl. 30 fr. beläuft, und welche nicht in den anderen Paragraphen des gegenwärtigen Artikels enthalten sind.

**§. IV. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 2 fl. 30 fr. unterworfen sind.**

- 1.) Die Abtretungen von Gütern, sie mögen freiwillig oder gezwungen statt haben, um von dem Kurator der Schuldmasse verkauft zu werden.
- 2.) Die Emancipationsakte: — für jeden Mündigerklärten muß eine Gebühr entrichtet werden.
- 3.) Die Erklärungen und Insinuationen der Appellationen von den Urtheilssprüchen der Friedensrichter an die Civilgerichte.

**§. V. Akten, welche einer bestimmten Gebühr von 5 fl. unterworfen sind.**

Die Erklärungen und Insinuationen der Appellation von den Urtheilssprüchen der Civil- und Handelsgerichte, so wie auch der Schiedsrichter.

**§. VI. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 7 fl. 30 fr. unterworfen sind.**

- 1.) Der Ehescheidungsakt.
- 2.) Die Urtheilssprüche der Civilgerichte, worin die Verwaltung des Vermögens jemanden untersagt wird, und diejenigen, welche eine Vermögenstheilung zwischen Mann und Frau verordnen, wenn sie nicht eine Verurtheilung zu einer gewissen Summe oder Werth enthalten, oder wenn die verhältnismäßige Gebühr nicht 7 fl. 30 fr. betragen sollte.
- 3.) Der erste Appellationsakt an das Kassationsgericht, es sei nun durch  
eine

eine Bitt- oder Denkschrift, oder eine Deklaration, in Civil- Polizei- oder Zucht- Polizei- Sachen.

4.) Die Eidesablegung der Notarien, Sekretarien und Gerichtsdienere der Civil- Kriminal- Zuchtpolizei- und Handelsgerichte, und aller von dem Staate besoldeten Beamten (diejenigen, die in dem obigen §. No. 3. enthalten sind, ausgenommen) um ihre Amtsverrichtungen anzutreten.

**§. VII. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 12 fl. 30 kr. unterworfen sind.**

Jede Ausfertigung eines Urtheilsspruches von dem Kassationsgerichte, welcher einer Parthie mitgetheilt wird.

### Verhältnißmäßige Gebühren.

Art. 69.) Die Akten und Eigenthumsveränderungen, welche in diesem Artikel begriffen sind, sollen einregistriert, und die Gebühren, wie folget, entrichtet werden.

**§. I. Fünfzehn Kreuzer für 100 Gulden.**

1.) Von den Pachtbriefen von Weideplätzen und Fütterungen. Die Gebühr wird von dem jährlichen Pachtpreiße entrichtet, nämlich 15 kr. von 100 fl. in den zwei ersten, und die Hälfte dieser Gebühr in den übrigen Pachtjahren.

2.) Von Besitzveränderungen, welche durch einen Sterbefall in Ansehung des Eigenthums, oder der Zukulefung von beweglichen Gütern, in gerader Linie statt finden.

**§. II. Dreißig Kreuzer für 100 Gulden.**

1.) Von Versteigerungen an den Wenigstnehmenden, und von Verträge wegen Bau, Ausbesserung, Unterhaltung, Verproviantirungen und Lieferungen, deren Betrag von der Staatskasse, den Departements- und Municipalverwaltungen, oder öffentlichen Anstalten bestritten werden müssen. Die Gebühr soll von dem ganzen Steigerungs- und Lieferungspreise entrichtet werden.

2.) Für die Uebereinkunft von Zahlungsfristen, zwischen Schuldner und Gläubigern.

Die Gebühr wird von den Summen entrichtet, welche sich der Schuldner zu bezahlen verpflichtet.

3.) Für die Kontrakte oder Uebereinkünfte wegen Ernährung von Personen, wenn die Jahren bestimmt sind.

Die Gebühr soll von dem ganzen Preise aller in dem Kontrakte oder der Uebereinkunft, angegebene Jahre entrichtet werden; wenn aber die Dauer nicht bestimmt ist, so soll ein solcher Akt der Gebühr unterworfen seyn, welche in dem nachfolgenden §. V. No. 2. bestimmt ist. Wenn der Kontrakt die Ernährung Minderjähriger betrifft: so soll nur die halbe Gebühr, nämlich 15 Kreuzer für 100 Gulden von dem Betrage aller Jahre entrichtet werden.

4.) Für die Schuldverschreibungen, die Abtretungen von Aktien und Interessen: Quittungen, von Mobiliaraktien der Kompagnien und Gesellschaften, und jedes andere verhandelbare Effekt von Privatpersonen oder Gesellschaften. Die negotiirbaren Handelseffekten dieser Art können zugleich mit dem Proteste, welcher sich wirklich darauf befindet, zur Einregistrierung übergeben werden.

5.) Für die Lehrbriefe, wenn sie die Bedingung einer zu erlegenden Geldsumme, oder von Mobiliareffekten enthalten, sie mögen nun bezahlt worden seyn oder nicht.

6.) Für die Bürgleistungen für Geldsummen und Mobiliareffekten, die Mobilivarversicherungen und Entschädigungen dieser Art. Die Gebühr wird unbeschadet der Verfügung erhoben, welche Art. 68. §. I. Nro. 15. in Betreff einer Bürgleistung, Versicherung oder Entschädigung festgesetzt ist, ohne jedoch den Betrag derselben übersteigen zu können.

Für die Bürgleistungen derjenigen Personen, die dem Staate Rechnung abzulegen haben, soll nur die halbe Gebühr entrichtet werden.

7.) Für die Ausfertigungen wegen Richterscheinung erlassener Urtheilssprüche der Friedensrichter, der Civil- und Handelsgerichte, so wie auch der Schiedsrichter der gewöhnlichen Polizei, Zuchtpolizei und der Kriminalgerichte, welche Verurtheilung,

lung, Zahlungsrang oder Liquidation von Geldsummen, oder Mobilareffekten, Zinsen und Unkosten zwischen Privatpersonen, mit Ausnahme des Schadensersatzes, wovon die verhältnißmäßige Gebühr in dem §. V. Nro. 7. auf zwei vom Hundert festgesetzt ist. — Die verhältnißmäßige Gebühr für erwähnte Urtheilssprüche darf in keinem Falle geringer als die bestimmte Gebühr seyn, wie solches in dem vorhergehenden Artikel für die Urtheilssprüche der verschiedenen Gerichtshöfe festgesetzt ist.

Wenn die verhältnißmäßige Gebühr für ein wegen Nichterscheinung erlassenes Urtheil ist entrichtet worden, so soll, im Fall noch ein Urtheilsspruch wegen Nichterscheinung erlassen würde, die Gebühr nur für die Ergänzung der Beurtheilung entrichtet werden: eben so soll es mit den auf Appellation ertheilten und mit den Zwangs- oder Exekutionsurtheilen gehalten werden.

8.) Für die Quittungen, Rückzahlungen und Loskaufungen von Renten und Schulden aller Art. Der Rückkauf der Zufolge des beim Verkauf vorbehaltenen Rechtes durch öffentliche Akten in der vorbehaltenen Zeitfrist, oder durch Akten mit Privatunterschrift ausgeübt wird, welche vor Verlaufe der Zeitfrist zur Einregistrirung gebracht worden, und alle andere Akten und Schriften, wodurch Jemand von Geldsummen oder Mobilareffekten schuldfrei gemacht wird.

### §. III. Ein Gulden für 100 Gulden.

1.) Für die Versteigerungen an Wenigstnehmende, und die Verträge, welche in dem vorhergehendem §. enthalten sind, die eine Aufbahrung, Ausbesserung und Unterhaltung zum Gegenstande haben, so wie über alle Mobilareffekten, welche einer Abschätzung fähig sind, und welche zwischen Privatpersonen geschlossen werden, ohne einen Verkauf oder ein Versprechen zu enthalten, Waaren, Lebensmittel oder andere Mobilareffekten zu liefern.

2.) Die Pacht- oder Miethkontrakte.

a) Für ein oder zwei Jahre.

Die Gebühren werden nach dem Pachtpreise für beide Jahre zusammen entrichtet.

b)

b) Für eine längere bestimmte Zeit:

Für den Pachtpreis der zwei ersten Jahre wird 1 fl., für die übrige aber nur 15 kr von 100 entrichtet.

Die nämliche Verfügung gilt für die Unterpächte, Einsetzungen, Abtretungen und Rückabtretungen von Pächten.

Die Pachtungen der Domänen sind den nämlichen Gebühren unterworfen.

3.) Die Kontrakte, die Vergleiche, Zahlungsverprechungen, Abschließungen von Rechnungen, Zahlungsanweisungen, die Übertragungen, Abtretungen und Zahlungsanweisungen von Schulden, die auf einen gewissen Termin verfallen sind; die Anweisungen einer gewissen in einem Kontrakte bedungenen Summe, um auf einen bestimmten Termin verfallene Schulden an eine dritte Person zu bezahlen, ohne daß eine einregistrierte Beweisurkunde angegeben, mit Vorbehalt in diesem Falle, in der vorgeschriebenen Zeitfrist zu restituiren, wenn eine schon einregistrierte Urkunde vorgefunden wird, die quittirende Bescheinigungen, jene von Geldsummen, die bei Privatpersonen hinterlegt worden sind, und alle andere Akten und Schriften, welche eine Obligation über Geldsummen, jedoch ohne ein Geschenk zu enthalten, oder ohne daß die Obligation für eine nicht einregistrierte Überlassung von Mobilien oder Immobilien ausgestellt ist.

4.) Die Besitzveränderungen unbeweglicher Güter in Ansehung des Eigenthums oder Nießbrauchs, welche durch einen in gerader Linie stattgehabten Sterbefall bewirkt worden.

**§. IV. Ein Gulden 15 kr. für 100 Gulden.**

1.) Für die Schenkungen von beweglichen Gütern unter lebenden Personen als Eigenthum oder zum Nießbrauch in gerader Linie. — Wenn sie unter künftigen Eheleuten durch einen Heirathskontrakt gemacht worden, so wird nur die Hälfte der Gebühr entrichtet.

2.) Die Besitzveränderungen in Rücksicht auf Eigenthum oder Nießbrauch von beweglichen Gütern, welche durch einen Sterbefall zwischen Nebenverwandten und Personen, die nicht miteinander verwandt sind, veranlaßt worden, es

seye

seye nun Kraft einer Erbschaft, eines Testamentes oder einer Schenkung, wegen einem Todesfalle.

Wenn eine solche Besitzveränderung unter Eheleuten statt hat, so wird nur die halbe Gebühr entrichtet.

### S. V. Zwei Gulden für 100 Gulden.

1.) Für jede Versteigerung, Verkauf, Wiederverkauf, Abtretung, Rückabtretung, Uebereinkunft, und alle andere Civil- und gerichtliche Akten, wodurch titulo oneroso das Eigenthum von Mobilien, die noch stehende Erndte des Jahrs, Holzschläge von Busch oder hochstämmigem Holze, und andere bewegliche Gegenstände, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sogar die von dem Staate verkaufte Güter dieser Art, übertragen werden.

Die Neukaufsversteigerungen beweglicher Güter sind derselben Gebühr unterworfen, aber nur für den Ueberschuß des Preises der vorhergehenden Versteigerung, wenn die Gebühr von dem ersten Steigerungspreise entrichtet worden ist.

2.) Die titulo oneroso errichteten immerwährenden oder lebenslänglichen Renten und Pensionen, die Abtretungen, die Anweisungen, Uebertragungen, welche eben auf solche Art errichtet wurden, und die Verpachtungen von beweglichen Gütern auf eine unbestimmte Zeit.

3.) Die Austauschung von unbeweglichen Gütern.

Die Gebühr soll von dem Werthe eines von beiden Theilen entrichtet werden, wenn nicht der eine Tauschende an den anderen herausbezahlt.

Findet eine Herausgabe statt, so wird für den kleinsten Theil der vertauschten Güter die Gebühr von 2 fl. für 100 fl. entrichtet, für den größeren Theil der Güter wird hingegen die Gebühr des Verkaufes entrichtet.

4.) Die Verpfändungen von unbeweglichen Gütern.

5.) Die Antheile, welche man durch Versteigerungen ungetheilter und unbeweglicher Güter erhalten hat.

6.) Die Herausgabe bei Theilung beweglicher Güter.

7.) Der Schadenersatz, wozu die Kriminal- Zucht- und Polizeigerichte verurtheilen.

### §. VI. Zwei Gulden dreißig Kreuzer für 100 Gulden.

1.) Für Schenkungen und Abtretungen zwischen noch lebenden Personen, von beweglichen Gütern, welche von Nebenverwandten oder nicht verwandten Personen, als Eigenthum oder zum Nießbrauche gemacht werden.

Wenn diese Schenkungen, Kraft Ehekontraktes an Eheverlobte geschehen, so wird nur die halbe Gebühr entrichtet.

2.) Die Schenkungen unter Lebenden für Eigenthum oder Nießbrauch, von unbeweglichen Gütern in gerader Linie. Wenn sie Kraft eines Ehekontraktes an Eheverlobte geschehen, wird nur die halbe Gebühr entrichtet.

3.) Die Uebertragungen von Eigenthum oder Nießbrauch unbeweglicher Güter, welche durch einen Sterbfall zwischen Eheleuten statt haben.

### §. VII. Vier Gulden für 100 Gulden.

1.) Jede Versteigerung, Verkauf, Wiederverkauf, Abtretung, Rückabtretung, und alle andere bürgerliche und gerichtliche Akten, wodurch das Eigenthum oder der Nießbrauch unbeweglicher Güter, titulo oneroso an eine andere Person übertragen wird. — Die Versteigerungen auf Neukauf von Gütern eben der Art, sind der nämlichen Gebühr unterworfen, aber nur für den Uberschuss der vorhergehenden Versteigerung, wenn die Gebühr für dieselbe entrichtet worden ist.

2.) Die Pachtkontrakte für Renten von unbeweglichen Gütern, sie mögen immerwährend, lebenslänglich, oder ihre Dauer unbestimmt seyn.

3.) Die ungetheilte Antheile unbeweglicher Güter, welche durch Steigerung erworben worden.

4.) Die Herausgaben beim Theilen und Tauschen unbeweglicher Güter.

5.)

5) Die Zurücknahme derselben nach Verlauf der Zeitfrist, die man sich durch solche Kaufkontrakte vorbehalten, worin die Befugniß des Rückkaufes ausbedungen worden.

### §. VIII. Fünf Gulden für 100 Gulden.

1.) Die Schenkungen zwischen Lebenden von unbeweglichen Gütern zu Eigenthum oder Nießbrauch, welche von Seiten Verwandten, und anderen nicht anverwandten Personen gemacht werden.

Geschehen solche Schenkungen Kraft eines Ehekontraktes an künftige Eheleute, so soll nur die halbe Gebühr entrichtet werden.

2.) Die Besitzveränderungen von unbeweglichen Gütern des Eigenthums oder Nießbrauchs, welche durch einen Sterbefall, zwischen Seiten-Verwandten und nichtverwandten Personen vorgehen, es sei durch Erbschaft, oder Testament oder einen andern von einem Todesfall abhängenden Schenkungsakt.

## XI<sup>ter</sup> Titel.

Von den Akten, welche auf zukünftige Zahlung oder unentgeltlich sollen einregistriert werden, und von denjenigen, welche dieser Formalität gar nicht unterworfen sind.

Folgende Akten sollen

Art. 70.) Der Formalität der Einregistrierung, und zwar

- a) auf künftige Zahlung,
- b) der unentgeltlichen Einregistrierung unterworfen,
- c) oder von derselben ganz befreit sind.

### §. I. Auf künftige Zahlung sind einzuregistrieren:

- 1.) Die Akte und Protokolle der Friedensrichter in Polizeisachen.
- 2.) Jene der Polizeidirektoren.

3.) Jene der Förster und Feldschützen, über Feld- und Waldfrevel.

4.) Die Akten; und Urtheilssprüche, welche auf diese Akten und Protokolle erfolgen.

Die Aktuarien haben den Beamten der Regie die Auszüge der Urtheilssprüche über diese Akten, Entscheidungen und Protokollen mitzutheilen, damit deren Einregistrirungsgebühren von den verurtheilten Parthien erhoben werden können.

## §. II. Unentgeltlich sind einzuregistriren:

1.) Jeder Erwerb oder Tausch, den der Staat macht; die Gütervertheilungen zwischen dem Staate und Privatpersonen, und alle andere Akten, die bei solchen Verhandlungen abgefaßt werden.

2.) Die gerichtliche Verhandlungen, Befehle, Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einlegung von Exekution, Pfändungen, Verhaftungen, und alle andere Akten, sowohl von Seiten der Kläger als Beklagten, welche sich auf die Erhebung der direkten und indirekten Abgaben, und aller anderer an den Staat zu zahlenden Summen beziehen, welche Namen sie haben, und für welchen Gegenstand sie abgefaßt seyn mögen, sogar für Lokalabgaben, wenn der Betrag derselben von 25 fl. und darunter ist, oder für Gebühren und Schulden deren Summe keine 25 fl. übersteigt.

3.) Die Akten der Gerichtsdiener und des Sicherheitskorps, welche in dem folgenden §. No. 9. angegeben sind.

## §. III. Der Formalität der Einregistrirung sind nicht unterworfen.

1.) Die Verhandlungen der Minister und des Staatsrathes.

2.) Die Akten der öffentlichen Verwaltungen, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht begriffen sind.

3.) Die Inscriptionen der Staatsschuld, ihre Uebertragungen und Besitzveränderungen, so wie die Quittungen der davon bezahlten Zinsen.

4.) Die Rescriptionen, Anweisungen und Zahlungsbefehle auf die Staatskassen, ihre Endossirungen und Quittungen.

5.) Die Quittungen der Abgaben, Gebühren, Schuldforderungen und Einkünften, die dem Staate entrichtet worden; die für Lokalaufgaben und jene der von dem Staate besoldeten Beamten für den Bezug ihrer Besoldung und Amtsgelühren.

6.) Die Befehle wegen Befreiung, Verminderung, Erlassung, oder Mäßigung von Auflagen, die darauf Bezug habenden Quittungen, die Steuerrollen, und die Auszüge derselben.

7.) Die Empfangscheine, welche den Einnehmern ausgefertigt werden, und die Rechnungen über öffentliche Einnahme und Ausgabe.

8.) Die Geburts-, Sterb- und Heirathsakten, welche von den Beamten des Civilstandes aufgenommen worden, so wie auch die davon gegebenen Extrakte.

9.) Alle Akten und Protokolle (ausgenommen die der Gerichtsdiener und des Sicherheitskorps, welche nach dem vorigen §. No. 3. einregistrirt werden müssen) und die Urtheilssprüche, welche die allgemeine und Sicherheitspolizei, so wie auch die öffentliche Strafe eines Verbrechens betreffen.

10.) Die Beglaubigungen der Unterschriften öffentlicher Beamten.

11.) Die Bestätigung von Protokollen der von dem Staate besoldeten Aufsehern und Agenten, welche sie in ihren Amtsverrichtungen abgefaßt haben.

12.) Die Engagements und Anwerbungen zu Kriegsdiensten, die Abschiede, Attestate, Urlaube, Pässe, Quittungen über Sold und Lieferungen, und alle andere Akten der Militärverwaltung.

13.)

13.) Die von den öffentlichen Verwaltungen erteilten Pässe.

14.) Die von einem auf den anderen Platz ausgestellten Wechselbriefe, Anweisungen, und andere im Kommerze Kurs habende Effekten, so wie deren Endossirungen und Quittungen.

Aschaffenburg den 14ten Januar 1811.

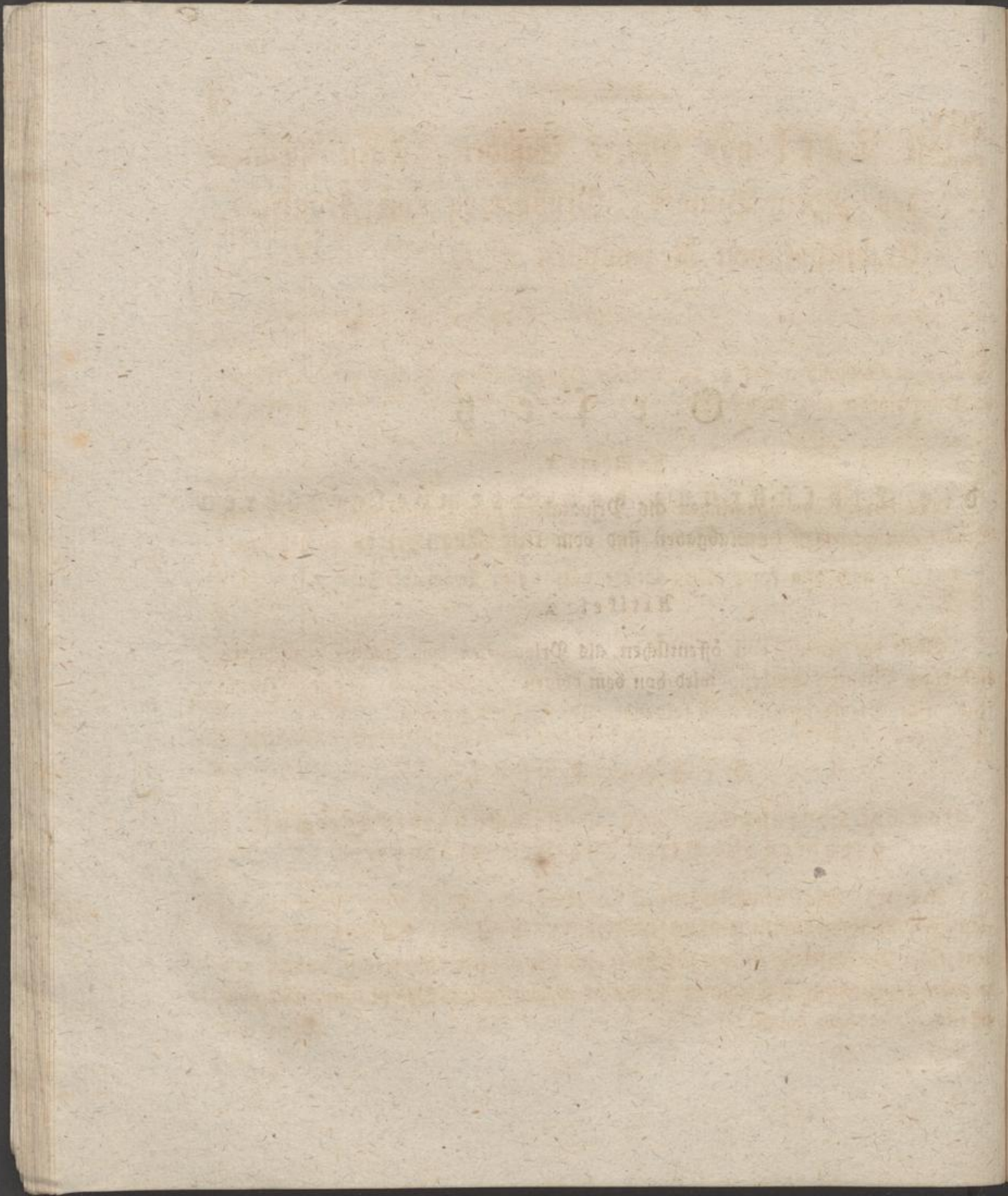
Carl, Großherzog.

Auf Befehl des Großherzogs  
der Minister Staats-Sekretair  
Frhr. v. Eberstein.

G e s e z

ü b e r

Die Einführung der Stempelgebühren  
in dem Großherzogthume Frankfurt,  
nach dem französischen Gesetze vom 13ten Brumaire Jahr 7.



Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

Haben in Gemäßheit des §. 15. Unseres Organisations-Ediktes vom 16. August  
v. J. beschlossen und beschließen:

#### Artikel 1.

Alle sowohl von öffentlichen als Privatakten und Dokumenten zeitlich dem  
Staate entrichteten Stempelabgaben sind vom 1ten März 1811 an aufgehoben.

#### Artikel 2.

Statt der sowohl von öffentlichen als Privatakten dem Staate entrichteten  
bisherigen Stempelabgaben, wird von dem obigen 1ten März an, so wie in Frank-  
reich, eine Stempelgebühr nach folgenden Vorschriften erhoben.

### Erster Titel.

#### Von der Einführung und Bestimmung der Stempel- gebühren für Akten und Handelspapiere.

Art. 1.) Die Stempelabgabe ist verordnet, für alle zu bürgerlichen und ge-  
richtlichen Verhandlungen bestimmten Papiere, so wie für Schriften, die bei ir-  
gend einer Gerichtsstelle in dem Großherzogthume vorgebracht werden können, und  
es sollen keine andere Ausnahmen als die in gegenwärtigem Gesetze namentlich aus-  
gedrückt sind, statt haben.

Art. 2.) Die Stempeltaxe wird auf zweierlei Art entrichtet, nämlich:  
Erstens, nach Verhältniß der Größe des Papiers.

Zweitens, nach dem Verhältnisse der in den negotirbaren Handschriften, Schuldverschreibungen und Anweisungen unter Privatunterschrift ausgedruckten Summen.

Art. 3.) Die für den Stempel bestimmten Papiere sollen nach den Dimensionen, die in nachstehender Tabelle festgesetzt sind, fabrizirt werden.

Benennungen des gestempelten Papiers.	Dimensionen (in Theilen des Mètre) des auseinander gelegten Bogens als beschnitten betrachtet.		
	Höhe.	Breite.	Oberfläche.
Groß Register . . . . .	0,420	0,594	0,2,494
Groß Papier . . . . .	0,353	0,500	0,1,765
Mittelpapier (die Hälfte des großen Registers) . . . . .	0,297	0,420	0,1,247
Klein Papier (die Hälfte des großen Papiers)	0,250	0,353	0,0,82
Halbe Bogen (die Hälfte des kleinen Papiers)	0,250	0,176	0,0,440
Handels-Effekten, Privathandschriften und Schuldverschreibungen (die Hälfte des Halbbogens klein Papier in die Länge entzwei geschnitten) . . . . .	0,088	0,250	0,0,220

Alle vorerwähnte Papiersorten sollen mit einem besondern Filigran oder Drathzeichen versehen seyn, das bei der Fabrikation in dem Papierstoffe genau eingedruckt seyn muß.

Art.

Art. 4.) Es sollen ferner alle verschiedene Papiersorten mit besonderen Stempeln versehen seyn, welche so gestochen sind, daß sie schwarz aufgedruckt werden können.

Außer diesen wird jedes gestempelte Papier noch mit einem andern Stempel bezeichnet, welcher so gestochen ist, daß er trocken aufgeschlagen werden kann.

Jeder dieser Stempel soll seinen Preis deutlich enthalten.

Art. 5.) Die Stempel sind gleichfalls, von zweierlei Art, nämlich ordinaire und extraordinaire. Mit ersterem sind alle Papiere bezeichnet, welche von der Regie geliefert werden. Diese Stempel-Ausdrücke sollen oben an der linken Seite des zusammengelegten Bogens, so wie eines jeden einzelnen Blattes angebracht werden; letztere hingegen sind für Papiere und Pergamente bestimmt, welche nicht von der Regie geliefert werden, indem es einem jeden Einwohner des Großherzogthums erlaubt ist, anderes Papier oder Pergament zu gebrauchen, und vor dem Gebrauche stempeln zu lassen.

Für solche Papiere und Pergamente sollen nach Verschiedenheit ihrer Dimensionen die darauf Bezug habende Stempel gebraucht, und oben auf die rechte Seite des Bogens oder Blattes aufgedruckt werden, so zwar, daß in solchen Fällen allzeit der höhere Preis des Formats zu bezahlen ist.

Art. 6.) Der Preis der von der Regie gelieferten Stempelpapiere, so wie die Gebühren derjenigen, welche zum stempeln gebracht werden, sind auf folgende Weise bestimmt.

Erstens, Stempel-Gebühr nach Verhältniß der Dimension des Papiers.

Der Bogen Groß-Register . . . . .	45 fr.
Der Bogen Groß-Papier . . . . .	30 fr.
Der Bogen Mittel-Papier . . . . .	20 fr.
Der Bogen Klein-Papier . . . . .	15 fr.
Der halbe Bogen Klein-Papier . . . . .	7 fr.
Wechsel-Papier per Stück . . . . .	15 fr.

Es soll keine Stempelgebühr mehr als 45 kr. und weniger als 7 kr. betragen, wenn das Papier auch eine größere Dimension als das Großregister, und eine kleinere als der halbe Bogen Kleinpapier haben sollte.

Die im Handel üblichen Wechsel oder andere verkäufliche Papiere sind, zur Begünstigung des Handels ebenfalls, einem, nicht nach Maßgabe der Summen sich bestimmenden, sondern gleichförmigen Stempel unterworfen. Die Gebühr für ein jedes einfache Blatt, in der für die Wechsel üblichen Form, ist auf 15 kr. festgesetzt, und es können die Kauf- oder Handelsleuten ihr eignes zu Wechsel bestimmtes Papier, unausgefüllt, an die Direktion des Stempelwesens, zur Stempelung, einsenden.

Die vorstehende Preise-Bestimmung für die verschiedenen Dimensionen des Papiers, macht demnach 6 verschiedene Stempel erforderlich.

### Zweitens, Stempelgebühr nach Verhältniß der Summen.

Diese Gebühr beträgt fünfzehn Kreuzer von 500 fl. und darunter, einschließlich und ohne Bruch, wie hoch sich auch die Summen der Handschriften oder Schuldverschreibungen belaufen mögen.

Für solche Handschriften und Schuldverschreibungen, sollen 20 Stempel für nachstehende Preisen und Summen eingeführt werden, und zwar

#### Preis.

Nro.	fl.	kr.		Gulden.		Gulden.
I. von	15	15	für	500	und	darunter.
II. :	30	30	:	500	bis	1,000
III. :	45	45	:	1,000	:	1,500
IV. :	1	15	:	1,500	:	2,000
V. :	1	30	:	2,000	:	2,500
VI. :	1	45	:	2,500	:	3,000

Nro.

Nro.	fl.	fr.		Gulden.		Gulden.
VII. von	1	45	für	3,000	bis	3,500
VIII. "	2	"	"	3,500	"	4,000
IX. "	2	15	"	4,000	"	4,500
X. "	2	30	"	4,500	"	5,000
XI. "	2	45	"	5,000	"	5,500
XII. "	3	"	"	5,500	"	6,000
XIII. "	3	15	"	6,000	"	6,500
XIV. "	3	30	"	6,500	"	7,000
XV. "	3	45	"	7,000	"	7,500
XVI. "	4	"	"	7,500	"	8,000
XVII. "	4	15	"	8,000	"	8,500
XVIII. "	4	30	"	8,500	"	9,000
XIX. "	4	45	"	9,000	"	9,500
XX. "	5	"	"	9,500	"	10,000

Art. 7.) Handschriften, Schuldverschreibungen und Anweisungen unter Privat-Unterschrift, welche über 10,000 fl. ausgestellt werden, sollen dem Einregistrirungs-Einnehmer vorgezeigt, um von demselben gegen Zahlung der Gebühr von 15 fr. für 500 fl. des höhern Betrages, wie in dem vorausgegangenen Artikel des gegenwärtigen Gesetzes verordnet ist, für den Stempel versirt zu werden.

## IIter Titel.

### Von dem Gebrauche des Stempelpapiers.

Art. 8.) Es sind der Gebühr des Dimensionsstempel unterworfen, alle Papiere, die für öffentliche und Privat-Verhandlungen auch für solche Schriften angewendet werden, die zu irgend einer Legitimation dienen, und mit welchen ein Gebrauch bei Gericht gemacht werden kann, nämlich

1) alle Verhandlungen der Notarien, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche von denselben ausgefertigt werden.

2)

2.) Die Akten der Gerichtsdienere so wie die Abschriften und Expeditionen, die sie auszufertigen authorisirt sind.

3.) Die Verhandlungen der Protokolle aller angestellten Beamten, denen die Befugniß zustehet, Protokolle zu führen, so wie alle aus Protokollen auszufertigende Auszüge und Expeditionen.

4.) Die Verhandlungen und Urtheilssprüche der Friedensgerichte, der Polizei und der Justizstellen, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die von ihnen desfalls ausgefertigt werden.

5.) Die besondern Verhandlungen der Friedensrichter und ihrer Gerichtsschreiber; diejenigen der andern Richterstellen und Kommissarien, welche von denselben aufgenommen werden, desgleichen die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die darüber ausgefertigt werden.

6.) Die Verhandlungen der Sachwalter oder Bertheidiger bei den Gerichten, so wie die Abschriften oder Ausfertigungen, die davon gemacht werden.

7.) Die Gutachten, Denkschriften, Bemerkungen und summarische Auszüge der Rechtsgelehrten und Bertheidiger.

8.) Die Akten der konstituirten Verwaltungs-Authoritäten, die der Einregistriung unterworfen sind, so wie alle Ausfertigungen und Auszüge der Verhandlungen und Beschlüsse derselben.

9.) Die Bitt- und Denkschriften, (wenn sie auch die Form eines Briefes haben) die den Ministern, allen konstituirten Verwaltungen, so wie den öffentlichen Stellen und Administrationen eingereicht werden.

10.) Die Verhandlungen zwischen Privat-Personen mit Privat-Unterschrift, die Duplicate der Rechnungen von Privat-Einnehmern oder Geschäftsführungen.

11.) Ueberhaupt alle öffentliche und Privathandlungen, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die ein Recht oder Verbindlichkeit begründen sollen oder können, oder die als Obligation, Quittung, Rechtfertigung, Klage oder Bertheidigung vorgebracht werden sollen oder können.

12.) Die Protokolle der Gerichtsstellen, in welche die Verhandlungen eingetragen werden, die der Einregistrierung auf den Originalien unterworfen sind, so wie die Repertorien der Gerichtsschreiber, die Register der Departements und Municipalverwaltungen, die auf die allgemeine Verwaltung keinen Bezug haben, so wie die Repertorien ihrer Sekretaire.

13.) Die Register der Notarien und Gerichtsdiener, und ihre Repertorien.

14.) Die Register der Einnehmer der Einkünfte der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

15.) Die Register der Postverwaltungen.

16.) Die Register der Actionair: Kompagnien und anderer Gesellschaften.

17.) Die Bücher der Wechsler, Kauf- und Handelsleute, Fabrikanten, Kommissionairs, Wechsel: Agenten, Mäcker, Arbeiter und Handwerker.

18.) Die Register der Gastwirthe, und überhaupt alle Bücher, Register und Urschriften von Briefen, die von der Art sind, bei Gericht vorgezeigt zu werden, um daselbst als Beglaubigungsurkunde zu dienen.

Art. 9.) Auch sind der Stempelgebühr nach Vorschrift des Art. 6. No. 2. gegenwärtigen Gesetzes unterworfen, alle vom Auslande kommende negotirbare Handlungspapiere bevor sie in dem Großherzogthume negotirt, acceptirt, oder bezahlt werden können.

IIIter Titel.

Von den Verhandlungen und Registern, die der Formalität des Stempels nicht unterworfen sind.

Art. 10.) Ausgenommen sind von der Stempelgebühr und Formalität.

1.) Die Verhandlungen der Ministerien und des Staatsraths.

2.) Die Urschriften aller Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen der öffentlichen Verhandlungen überhaupt, und aller öffentlichen Anstalten in den Fällen, wo keiner dieser Akten der Einregistrierung auf der Urschrift unterworfen ist,

so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die durch eine Verwaltung oder einen öffentlichen Beamten an eine andere Verwaltung oder öffentlichen Beamten (wenn von dieser Bestimmung Meldung geschieht,) ausgefertigt werden.

3.) Alle von Einnahms- und anderen Rechnungsbeamten abgelegte Rechnungen.

4.) Die Rechnungen von Privateinnahmen oder Geschäftsführung mit Ausnahme des Duplicats des Rechnungsführers.

5.) Die Quittungen über Gehalte und Gebühren aller Beamten und Angestellten, die von dem Staate besoldet werden.

6.) Die Quittungen oder Empfangsscheine, die den Einnehmern zu ihrer Legitimation ausgestellt worden, so wie alle andere Quittungen und Privatpersonen, die auf eine Summe unter 5 fl. ausgestellt werden.

7.) Die Einrollierungen, Abschiedscertificate, Urlaube und Pässe, Quittungen für Sold, und alle andere Belege oder Schriften des Militärs betreffend.

8.) Die Bittschriften um Militär-Abschiede und Urlaube.

9.) Die Armutsbeseinigungen.

10.) Die Verhandlungen der allgemeinen und besonderen Polizei, so wie der Kriminalgerichte, die der Einregistrierung nicht unterworfen sind.

11.) Die Register aller öffentlichen Verwaltungen und Anstalten für die allgemeine Ordnung.

12.) Die Register der Tribunalien, welche keine Urschriften von Akten eingetragen worden, die der Einregistrierung unterworfen sind.

13.) Die Register der Einnehmer von Steuern und anderen Staats-Abgaben.

IVter Titel.

Von den Obliegenheiten der Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber, Sekretarien der Verwaltungen, Schiedsrichter und Experten, der verschiedenen öffentlichen Gewalten, der Regie-Beamten, und der Einwohner des Großherzogthums, so wie von den Strafen, die gegen die Uibertreter des gegenwärtigen Gesetzes erkannt sind.

Art. 11.) Die Notarien, Gerichtsdiener, Sekretarien der Departements und Munizipal-Verwaltungen, so wie andere öffentliche Beamte und Angestellte, die Schiedsrichter, die Sachwalter und Stellvertreter bei den Gerichten können für die Verhandlungen, die sie abfassen, so wie für ihre Copien und Ausfertigungen kein anderes Stempelpapier gebrauchen, als jene; welches die Regie liefert.

Die Notarien und alle andere öffentliche Beamten können jedoch Pergament stempeln lassen.

Art. 12.) Die Notarien, Gerichtsschreiber, und Sekretarien der Verwaltungen, können für die Expeditionen, die sie von den als Urschrift behalteneu, und von den hinterlegten oder beigefügten Akten ausfertigen, kein Stempelpapier von kleinerem Format als das Mittelpapier gebrauchen, dessen Preis zu 20 fr. per Bogen durch den Art. 6. des gegenwärtiges Gesetzes festgesetzt ist.

Art. 13.) Die zu allen Ausfertigungen gebrauchten Stempelpapiere, dürfen einen Bogen in den andern gerechnet, nicht mehr enthalten als

- 25 Linien jede Seite Mittelpapier
- 30 — — — Großpapier
- 35 — — — Groß-Registerpapier.

Art. 14.) Das Gepräge des Stempels darf nicht überschrieben, noch beschädigt werden.

h

Art.

Art. 15.) Das Stempelpapier, welches zu irgend einem Akt gebraucht worden, kann nicht für einen anderen dienen, wenn gleich der erste nicht angeschrieben worden ist.

Art. 16.) Es sollen nicht zwei Akte nacheinander auf dem nämlichen Bogen Stempelpapier erscheinen, noch ausgefertigt werden. — Ausgenommen sind von dieser Verfügung.

1.) Die Ratifikationen der Akten, die in Abwesenheit der Parthien geschlossen werden.

2.) Die Quittungen für Kaufbriefe.

3.) Die Inventarien, Protokolle und andere Akten, die nicht an dem nämlichen Tage geschlossen werden können, die Protokolle der Besichtigungen und Abnehmung der Siegel, die in Gefolg des Anlegungsprotokolls gefertigt werden.

4.) Es können auch mehrere Quittungen auf dem nämlichen Blatte gestempeltem Papiers für abschlägliche Zahlungen einer und derselben Schuld, oder eines Pacht oder Miethtermins gesetzt werden.

5.) Alle andere Quittungen, die sich auf einem Stempelblatte befinden, sollen betrachtet werden, als befänden sie sich auf ungestempeltem Papiere.

Art. 17.) Es ist den Notarien, Gerichtsdienern, Gerichtsschreibern und Experten verbotzen, einen Akt vorzunehmen, den Richtern irgend ein Urtheil zu sprechen, und den öffentlichen Verwaltungen einen Beschluß zu fassen, auf einen Akt, Register oder Handelseffekt, das nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenes; oder statt des Stempels visirtes Papier geschrieben ist. —

Kein Richter oder öffentlicher Beamter soll ein dem Stempel unterworfenenes Register, wenn nicht alle Blätter desselben gestempelt sind, zählen und paraphiren können.

Art. 18.) Jedem Einnehmer der Einregistrierung ist verbotzen,

1.) irgend einen Akt, der nicht auf einem mit dem vorgeschriebenen Stempel ver-

versehenen Papiere geschrieben, oder nicht statt des Stempels visirt ist, einzuregistriren.

2.) Proteste, verkäufliche Handelspapiere zur Einregistriren anzunehmen, ohne sich dieselbe in gehöriger Form vorzeigen zu lassen.

3.) Allen Bürgern und Einwohnern, deren Register auf gestempeltem Papiere geführt werden müssen, können die Gewerbs-Erlaubnisse nicht eher ertheilt werden, bis sie ihre Register in gehöriger Form vorgezeigt haben.

Art. 19.) Durch gegenwärtiges Gesetz sind nachstehende Geldstrafen festgesetzt, und zwar

1.) von 5 fl. für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 14. von Privatpersonen.

2.) Von 10 fl. für jede Uebertretung, der in den Art. 13. und 14. enthaltenen Anordnungen, von allen öffentlichen Beamten und Angestellten.

3.) Von 15 fl. für jeden Akt oder Denkschrift mit Privatunterzeichnung, welche auf ungestempeltem Papiere geschrieben, oder mit Zuwiderhandlung des Inhalts der Art. 15. und 16. abgefaßt ist.

4.) Von 20 fl. wegen Uebertretung der Vorschriften des Art. 12. von Seiten der in diesem Art. benannten Angestellten und Beamten, so wie des Art. 18. von Seiten der darin genannten Einregistrirensbeamten.

5.) Von 50 fl. für jeden öffentlichen Akt oder Ausfertigung auf ungestempeltem Papiere, und wegen Uebertretung der Vorschriften des Art. 17. von Seiten der öffentlichen Beamten und Angestellten.

6.) Die nämliche Strafe tritt ein für jedes verkäufliche Handelspapiere, wenn es auf ungestempeltes Papier geschrieben worden, so wie für die Uebertretung der in den Art. 15 und 16. enthaltenen Anordnungen.

In allen Uebertretungsfällen ist außer der vorerwähnten Strafe annoch die verordnungsmäßige Stempelgebühr zu bezahlen.

Art. 20.) Niemand kann, ohne besonderen Auftrag der Regie, gestempeltes Papier verkaufen, und zwar bei einer unerläßlichen Strafe von 50 fl. für den ersten

und von 150 fl., für jeden wiederholten Uebertretungsfall. — Außerdem soll alles gestempelte Papier, welches bei einem jeden, der unerlaubten Handel damit treibt, gefunden wird, sogleich konfiscirt und ohnverzüglich der Regie hievon die Anzeige gemacht werden.

Art. 21.) Die Strafe gegen diejenige, welche sich des Verbrechens schuldig machen, die Stempel des Staates zu mißbrauchen, um widerrechtlich zu stempeln, und gestempeltes Papier zu verkaufen, soll die nämliche seyn, welche durch die Gesetze über die Verfertiger falscher Stempel verhängt ist.

Art. 22.) Alle Privatakten und Schriften, die auf ungestempeltem Papiere ohne Uibertretung der Stempelgesetze ausgefertigt sind, müssen, wenn sie nicht namentlich in den Ausnahmen begriffen, dem extraordinaircn Stempel, oder dem Visa statt des Stempels alsdann unterworfen werden, wenn man sie vor Gericht geltend machen will, und zwar bei Strafe von 15 fl., außer der Stempelgebühr.

Art. 23.) Alle Beamten der Regie des Stempels sind berechtigt, die Akten, Register oder Handlungseffekten, durch welche das Stempelgesetz übertreten worden ist, wenn sie solche habhaft werden, zurückzubehalten, um sie dem Protokolle beizufügen, das sie über eine jede Uibertretung ohnverzüglich zu führen verpflichtet sind, es seye dann, die Uibertreter willigen ein, das erwähnte Protokoll zu unterschreiben, oder sogleich die verschuldete Strafe nebst der Stempelgebühr zu entrichten.

Art. 24.) Im Falle die Uibertreter den Verfügungen des vorstehenden Artikels Genüge zu leisten sich weigern, sollen die Regiebeamten nach Verlauf von 3 Tagen, das über jeden Uibertretungsfall geführte Protokoll, an das Civilgericht des Departements gelangen lassen, und auf Vorladung der Uibertreter antragen. Die Instruktion der Klage der Regiebeamten gegen alle Uibertretungen des Stempelgesetzes soll blos durch beiderseitig sich übergebenen Erklärungen geschehen. Von den definitiven Urtheilen, die von den Civilgerichten gesprochen werden, kann nicht appellirt werden.

Art. 25. Von der Stempelregie soll an jedes Civilgericht in dem Großherzogthume ein Muster von allen verschiedenen Gattungen des gestempelten Papiers

piers überschickt werden, um alle vorkommende Defraudationen richtig beurtheilen zu können. — Diese Mustereinsendung soll so oft geschehen, als es nöthig erachtet wird, Abänderung sowohl in Ansehung des Filigrans des Papiers, als auch der Stempel selbst vorzunehmen.

Art. 26.) Wenn die Übertreter des Stempelgesetzes ausser dem Bezirke des Büreaus, wo die Verbalprozesse diesfalls gefertigt worden, wohnhaft sind, so soll der Zeitraum, während dem die Insinuationen der Verbalprozesse den Kontravenienten geschehen muß, für diejenigen, welche in einer Entfernung von 10 Stunden wohnen, auf 8 Tage, und so, von 10 zu 10 Stunden, eine fernerweite eintägige Zeitfrist festgesetzt seyn.

#### Vter Titel.

### Zeitungen und Anschlagzettel.

#### §. 1.

Art. 27.) Die Journale, Zeitungen, periodische Blätter und Anschlagzettel sind ebenfalls einem Stempel unterworfen.

Art. 28.) Dieser Stempel muß auf die, zu den Journalen und Anschlagzetteln bestimmten Papiere, vor ihrem Druck gesetzt werden.

Art. 29.) Die fremden Journale sind davon nicht ausgenommen, und die Direktoren der reitend- und fahrenden Posten dürfen keine derselben austheilen lassen, die nicht mit dem gehörigen Stempel versehen sind.

#### §. 2.

Art. 30.) Die Stempelgebühren von den Journalen und Anschlagzetteln sind für jeden 25 Quadrat-Decimeter großen Bogen auf  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer, und für jeden  $\frac{1}{2}$  Bogen derselben auf einen Kreuzer festgesetzt.

Art. 31.) Für jeden Quadrat-Decimeter, der ein Journal oder Anschlagzettel über die im vorigen Artikel bestimmte Größe haben wird, muß noch besonders ein Pfennig mehr bezahlt werden.

Art.

## §. 3.

Art. 32.) Die periodischen Werke für Wissenschaften und Künste, welche nur einmal im Monat erscheinen, und welche zum wenigsten zwei gedruckte Bogen stark sind, die gedruckten Katalogen der Buchhändler, und die Ankündigungen von Werken sind dem Stempel nicht unterworfen. Die Anschlagzettel der öffentlichen Behörden sind ebenfalls Stempel frei, so wie die geschriebenen oder auf Holz gemachten Anzeigen, welche die Bürger an ihren Häuser befestigen, um eine Vermiethung, ein Gewerbe oder Handel fund zu thun.

## §. 4.

Art. 33.) Es werden als Übertreter des Gesetzes angesehen diejenigen, welche Journale, Zeitungen und periodische Blätter auf ungestempelttem Papiere verbreiten, desgleichen jene, die Zettel auf ungestempelttem Papiere anschlagen oder anschlagen lassen, welche nicht von einer öffentlichen Behörde kommen.

Die Direktoren der reitenden und fahrenden Posten, welche sich mit Journalen auf ungestempelttem Papiere befassen, oder dieselbe vertheilen, sie mögen im Großherzogthume oder im Auslande gedruckt seyn.

Die Beamten der Einregistrierung und Stempelgebühren-Verwaltung, welche periodische und nicht im Auslande gedruckte Blätter und Anschlagzettel, nach dem Drucke erst stempeln, und sich davon die Gebühren bezahlen lassen.

Art. 34.) Die Strafe jeder Übertretung ist auf fünfzig Gulden festgesetzt, und die dem Stempel entzogene Gegenstände werden zerrissen.

Die vorgängige Übertretungen müssen gehörig konstatiert, und die Strafe soll von dem Übertreter auf die, durch den 4ten Titel für die Zuwiderhandlung der Stempelverordnung vorgeschriebene Weise, beigetrieben werden.

Art. 35.) Der Verfasser, Zettelanschläger, Vertheiler und Drucker der besagten Blätter und Zettel, haften solidarisch für die Entrichtung der Strafen und Gebühren, und ist ihnen die wechselseitige Schadloshaltung unbenommen.

Aschaffenburg den 14ten Januar 1811.

Carl, Großherzog.

**Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.**

In Erwägung, daß die Bekanntmachung der Verfügungen, welche in der in Frankreich nach und nach herausgekommenen Gesetzen und Beschlüssen enthalten sind, zur Vervollkommnung des Systems, über die Einregistrierung und den Stempel in dem Großherzogthume Frankfurt unentbehrlich sey.

In weiterer Erwägung, daß die Anwendung der erwähnten Gesetze in dem Großherzogthume Frankfurt, in Hinsicht der Lokalverhältnisse verschiedene Erläuterungen und organische Verfügungen ebenmäßig nothwendig machen, haben beschlossen, und beschließen:

**Die Anwendung der Obliegenheiten der Notäre und Gerichtsschreiber  
auf die mit derselben Verrichtungen provisorisch beauftragten  
Stellen betreffend.**

**Art. 1.**

Die in diesem Gesetze enthaltenen Obliegenheiten für die Notarien sind bis zur definitiven Organisation des Notariats in dem Großherzogthume Frankfurt von allen öffentlichen Beamten und dermal bestehenden und gesetzmäßig angenommenen Notarien, welche Akten einer freiwilligen Gerichtsbarkeit auszufertigen authorisirt sind, auf das genaueste zu befolgen.

**Art. 2.**

Alle öffentliche Beamten und Gerichtsstellen, welche nicht nur Akten einer freiwilligen, sondern auch einer streitigen Gerichtsbarkeit auszufertigen befugt sind, sollen gehalten seyn, über alle Akten beider Gattungen, ein besonders, nach einem ihnen von Unserm Direktor der Einregistrierungsgebühr bekannt zu machenden Formular eingerichtete Register zu führen.

## Art. 3.

Die in vorerwähntem Gesetze enthaltenen Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, der Friedensgerichte, der Tribunale 1ter Instanz, so wie der Appellationstribunale, sollen von den dermal und für das Jahr 1811 noch bestehenden Amtsschreibern und Sekretarien der Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz pünktlich beobachtet werden.

Ebenmäßig sind die Verfügungen dieses Gesetzes, in Ansehung des Kassationstribunals, auf alle Akten des Staatsrathes anwendbar, im Falle derselbe die Funktionen des Kassationstribunals verrichtet.

## Anschaffung neuer Amtssiegel betreffend.

## Art. 4.

Um den Mißbräuchen, welche durch die provisorische Beibehaltung der mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten entstehen könnten, vorzubeugen, wird verordnet:

Daß die Leztern bis den 2ten Hornung 1811 die Siegel, welche sie bis daher gebraucht haben, in die Gerichtsstuben der 2ten Instanz niederzulegen, und sich andre, nach der Vorschrift Unsers Justizministers anzuschaffen haben.

Diejenigen, die bisher Urkunden, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, in besondre ad hoc bestimmte Register eingetragen haben, müssen diese Register den Präsidenten der oben erwähnten Tribunalen vorlegen und durch dieselben abschließen, und unterschreiben lassen.

Ueber diese Berrichtung soll ein Protokoll in Duplo aufgesetzt werden, wovon eine Ausfertigung in dem Archive des Gerichtshofes zu deponiren, und die Zweite an Unsern Justizminister einzuschicken ist, welcher längstens bis den 15ten März 1811 über den Erfolg gegenwärtiger Verordnung Bericht zu erstatten hat.

Die

Die unentgeltliche Einregistrierung betreffend.

Art. 5.

Alle Akten, die in rechtsbeständiger Form seit dem 1ten Jänner 1807 in der Graffschaft Hanau und Fürstenthum Fulda aufgesetzt worden, müssen während den ersten drei Monaten des Jahrs 1811 zur Einregistrierung vorgelegt werden, um den Rechtsbeständigkeitskarakter zu behalten.

Diese Einregistrierung geschieht gratis; alle Akten von dieser Art, die vor dem 1ten Mai des Jahrs 1811 diese Formalitäten nicht bekommen haben, werden als Akten unter Privatunterschrift angesehen.

Die Rechtsbeständigkeit der Akten betreffend.

Art. 6.

Werden als rechtsbeständig angesehen, die hiernächst angezeigten Akten — nämlich

10. Die in Kanzleien gefertigten Akten, und die kollationirten Auszüge und Urschriften, welche von den Sekretären dieser Kanzleien ertheilt, und mit dem Siegel versehen sind.

20. Die von den ehemaligen Gerichten herrührenden Akten, so wie auch jene mit Privatunterschrift, welche den Karakter der Rechttheit, durch die von den Richtern des Tribunals, dem sie vorgelegt worden, darauf gesetzte gebräuchliche Beischrift, und durch das Einregistriren in der Gerichtsschreiberei erhalten haben.

30. Die Akten der Amtleute.

40. Ferner jene der Bürgermeister, Schultheissen und anderer obrigkeitlichen Personen, desgleichen der Notarlen und Beamten, die das Recht hatten, die Verträge der Partheien aufzubewahren.

50. Jene der Sekretäre aller Gewalten, die Auszüge aus ihren Protokollen ertheilen.

60. Jene der Einnehmer der Fürsten und Herrschaften, blos in Ansehung dessen, was ihren Dienst betrifft, mit Ausnahme jedoch der Quittungen, Bescheinigungen und Pachtbriefe, die für Schuldforderungen oder Pachtgebühren dem Staate gemacht oder erteilt wurden, und noch nicht den Domänennehmern als Belege bei Liquidirung der Rückstände vorgelegt worden sind.

70. Jene der Archivarien in Ansehung aller Gegenstände, die ihre Archive betreffen.

80. Jene der Pfarrer und Religionsdiener, nur allein in Ansehung dessen, was auf den Civilstand der Einwohner Bezug hatte.

90. Jene der geheimen Sekretäre eines Landesherrn, in Ansehung der Gegenstände, die im Kabinet verhandelt wurden.

100. Jene der herrschaftlichen und fürstlichen Kammern, in Ansehung der Finanzsachen.

110. Jene der Regierungen und Lehenshöfe.

120. Endlich die von den Einnehmern oder Verwaltern der Güter, von Richtern, Spitalern und Körperschaften gefertigten, und mit den Kennzeichen ihrer Rechtheit versehenen Akten.

#### Die Mittheilung der Lagerbücher an die Einregistrirungs-Beamten betreffend.

##### Art. 7.

Die Maire der Gemeinden des Großherzogthums sind verbunden, an die Einregistrirungs-Einnehmer gegen Scheine die Lagerbücher ihrer Gemeinden einzuschicken; jedoch dürfen diese solche nur 2 Monate lang in ihren Bureaux behalten.

##### Art. 8.

Diejenigen Städte und Gemeinden, welche keine Lagerbücher besitzen, oder deren Lagerbücher durch Alterthum unbrauchbar geworden sind, sind gehalten, binnen hier und dem 1ten März 1811 auf den Schreibstuben der Mairien, in deren

Bez

Bezirke ihre Güter liegen, eine schriftliche Deklaration ihres Grundeigenthums, als Häuser, Mühlen, Gärten, Baumstücke, Aecker, Wiesen, Forste, Teiche, Weiden etc. mit genauer Bezeichnung der Lage, Begrenzung und Größe eines jeden Grundstückes einzureichen.

Art. 9.

Die Maire sind bei Strafe von 25 fl. für jede Unterlassung verbunden, dem Präfekte des Departements diejenigen anzuzeigen, welche am 1ten März 1811 mit der Einreichung ihrer Deklarationen saumselig befunden wurden.

Der Präfekt wird einen Kommissär ernennen, welcher mit Beihilfe der Maire und Adjunkten die Fertigung des richtigen Verzeichnisses des Grundeigenthums der Saumseligen vornehmen wird, welche Letztere alsdann die Kosten dieser Kommission allein zu tragen, verbunden seyn werden.

Art. 10.

Die Maire und Adjunkten, welche dem von dem Präfekte bezeichneten Kommissär die nöthigen Erläuterungen und ihren Beistand, welche dieser zu verlangen berechtigt ist, versagen würden, sollen ihrer Stellen entsezt, und mit einer Strafe von 50 Gulden belegt werden.

Art. 11.

Diese Verfügungen sind auf alle Gemeinden anwendbar, welche durch irgend ein Ereigniß ihres Lagerbuches verlustig geworden.

Art. 12.

Der Präfekt des Departements wird die Deklarationen, so wie sie in seinem Bureau anlangen, an die Einregistrirungseinnehmer, gegen Bescheinigung abliefern, welche aber gehalten sind, solche längstens bis zum 30ten April 1811 dem Präfekte zurückzusenden.

Versteigerung von Mobilargegenständen betreffend.

Art. 13.

Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung an, können öffent-

öffentliche Verkäufe und Versteigerungen von Geräthschaften, Waaren, Holz, Wein, Früchten und sonstigen Erzeugnissen, so wie von allen andern Mobiliargegenständen nur im Beiseyn und auf Betreiben eines Notars, Gerichtschreibers, des Gerichts- oder Gewaltsbóte, und für die Stadt Frankfurt des geschwornen Ausrufers, oder derjenigen Stellen, welche mit den Verrichtungen obbenannter Beamten beauftragt sind, Statt haben.

Art. 14.

Keiner dieser Beamten kann zu einem öffentlichen Verkaufe oder Versteigerung von Mobiliargegenständen schreiten, ohne davon vorher die Erklärung in dem Einregistriungsbureau des Bezirks, wo der Verkauf geschehen soll, gemacht zu haben.

Art. 15.

Die Erklärung wird in ein hiezu bestimmtes Register geschrieben und datirt. Sie wird die Namen, Eigenschaften, und den Wohnort des Beamten, jene der Parthie, auf deren Ansuchen der Verkauf vorgenommen wird, und endlich jene der Parthie, welcher die Geräthschaften verkauft werden sollen, die Benennung des Ortes und des Tages, wo der Verkauf Statt haben wird, enthalten. Diese Deklaration muß von dem Beamten unterschrieben seyn, und es soll demselben von dem Einnehmer eine Abschrift davon auf Stempelpapier, jedoch ohne weitere Kosten, als die Entrichtung des Betrags des Stempelblattes eingehändigt werden. Diese Deklaration darf nur die Mobiliargegenstände derjenigen Person enthalten, die darin benannt ist.

Art. 16.

Die öffentlichen Beamten müssen ihre Verkaufsprotokolle mit dieser Deklaration anfangen.

Jeder zugeschlagene Gegenstand wird sogleich in das Verkaufsprotokoll eingetragen, der Preis davon muß daselbst mit Buchstaben ausgeschrieben, und mit Ziffern ausgeworfen seyn.

Eine jedesmalige Sitzung wird von dem öffentlichen Beamten und zwei ansehnlichen Zeugen geschlossen, und unterschrieben.

Sobald ein Verkauf zufolge eines Inventariums Statt hat: so muß davon in dem Protokolle Meldung geschehen, und der Datum des Inventariums sowohl, als der Name des Notars, der dasselbe gefertigt und die Quittung, welche die Entrichtung der Einregistrirungsgebühren bezeugt, darin angeführt werden.

Art. 17.

Die Verkaufsprotokolle können nur in dem Bureau, wo die Erklärungen geschehen sind, einregistrirt werden.

Die Einregistrirungsgebühren werden sukzessive von den in einer jeden Sitzung erlösten, und in dem Verkaufsprotokolle enthaltenen Summen erhoben, und diese Protokolle müssen in der vom Gesetze bestimmten Zeit nach einer jedesmaligen Sitzung einregistrirt werden.

Art. 18.

Die Uebertretungen der hier oben vorgeschriebenen Verfügungen werden durch folgende Geldbußen bestraft, nämlich:

Jeder öffentliche Beamte, der zu einem Verkaufe geschritten, ohne vorher die Erklärung auf dem Einregistrirungsbureau gemacht zu haben, soll 50 fl. Strafe bezahlen.

Für jede Unterlassung, den Eingang der Verkaufsprotokolle mit der Deklaration zu machen, ist eine Strafe von 12  $\frac{1}{2}$  fl. bestimmt.

Für jeden auf dem Verkaufsprotokolle nicht eingetragenen Artikel muß nebst dem Ersatze der Gebühren, noch 50 fl. Strafe erlegt werden.

Die nämliche Geldbuße von 50 fl. findet Statt, für jede Preisverfälschung der zugeschlagenen Artikel, welche in dem Verkaufsprotokolle gemacht werden, außerdem Ersatze der Gebühren und den durch das Gesetz bestimmten Strafen der Verfälschung.

Für

Für jeden Artikel, wovon der Preis nicht mit Buchstaben auf dem Verbalprozeß geschrieben ist, soll eine Strafe von  $7\frac{1}{2}$  fl. entrichtet werden.

Jede andre Uebertretung der Verfügung des Einregistrirungs-Gesetzes, welches sich die öffentlichen Beamten zu Schulden kommen lassen werden, soll durch Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Geldbußen und des Ersatzes der Gebühren bestraft werden.

Alle dem ersten Artikel zuwider geschene Uebertretungen von Bürgern, die ohne Zuziehung eines der oben bezeichneten Beamten zu einem öffentlichen Verkaufe oder Versteigerung geschritten sind, sollen gemäß der Wichtigkeit der Uebertretung bestraft werden; jedoch kann diese Strafe für jeden geschwidrigen Verkauf nicht unter 25 fl. noch über 500 fl., ausser dem Ersatze der schuldigen Gebühr, seyn.

#### Art. 19.

Die Beamten der Einregistrirungs-Verwaltung sind ermächtigt, sich allenthalben, wo öffentliche Verkäufe oder Versteigerungen geschehen, hinzubegeben, und sich die Verkaufsprotokolle, so wie auch die denselben vorhergegangene Abschrift der Erklärung vorzeigen zu lassen.

Sie werden einen Verbalprozeß für jede befundene geschwidrige Handlung aufsehn; sie können selbst den Beistand eines Munizipalbeamten, Maires, oder Adjunktes der Gemeinde, wo der Verkauf geschieht, requiriren.

Die gerichtlichen Prozeduren müssen auf die von dem Einregistrirungsgesetze vorgeschriebene Weise geschehen.

Alle durch Zeugen bestätigte Beweise von geschwidrigen Verkäufen müssen bei Gerichte angenommen werden.

#### Art. 20.

Von der durch den Art. 14. vorgeschriebenen Deklaration sind die öffentlichen Beamten, welche zu einem Verkaufe von Staatsmobillien und verpfändeten Gegenständen schreiten, ausgenommen.

Art.

## Art. 21.

Alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden gesetzlichen Verfügungen sind aufgehoben.

## Art. 22.

Die Einnehmer der Einkünften der Gemeinden, und jeder andern öffentlichen Anstalt, die Verwahrer der Register und Akten, welche die Verwaltung der Hospitäler, Kirchen- und Stiftsgüter angehen, sind gehalten, den Beamten der Einregistrierung, ihre Register und Akten, so oft sie es verlangen, vorzulegen, damit sich dieselben von der Vollziehung des Gesetzes der Einregistrierung und Stempelsgebühren, versichern können.

## Art. 23.

Die öffentlichen Anstalten können in Zukunft für die auf ihre Verwaltung bezüglichen Akten zwei Register halten, das eine für die Akten der inneren Verwaltung, ohne Bezug auf Personen, die der Anstalt fremd sind; das andere für die Akten der Verwaltung ihrer Güter. Ersteres ist vom Stempel frei, es darf aber kein Akt, welcher der Einregistrierung unterworfen ist, darin eingetragen werden.

## Art. 24.

Alle Akten, welche auf dem gestempelten Register in der Form einer Berathschlagung der Mitglieder der Anstalt aufgezeichnet sind, werden nur als Akten unter Privatunterschrift angesehen, und brauchen alsdann erst, wenn man öffentlichen Gebrauch davon machen will, einregistriert zu werden; ausgenommen diejenigen, welche Verfügungen von Eigenthumsübertrage, Nutznießung, oder Benützung von unbeweglichen Gütern enthalten; diese müssen in den ersten drei Monaten ihrer Ausfertigung einregistriert werden.

## Art. 25.

Die Beamten von Unserer Einregistrierungs- und Stempelverwaltung sind verbunden, ehe sie ihre Berrichtungen antreten, den Eid vor dem Tribunal welches

in dem Hauptorte ihres Departements seinen Sitz hat, mit folgenden Worten zu leisten:

„Ich schwöre Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge und den  
„Konstitutionen des Großherzogthums Frankfurt treu zu bleiben, wie  
„auch die Obliegenheiten des mir anvertrauten Amtes mit Eifer, Ge-  
„nauigkeit und Unbescholtenheit zu erfüllen.“

Dieser Eid wird bei jedesmaliger Veränderung des Grades erneuert.

Von dieser Eidesleistung soll ein Akt gefertigt werden, wovon eine Ausfertigung dem verpflichteten Beamten zugestellt wird, der dieselbe Unserm Direktor überliefert.

Gegeben Aschaffenburg den 14ten Jänner 1811.

Carl, Großherzog.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

In Erwägung, daß zur Bestreitung sämtlicher Staatsbedürfnisse neue Auflagen erforderlich sind, und daß das Großherzogthum Frankfurt durch das Recht der Succession mit dem französischen Reiche unwiderruflich verbunden ist, haben Wir zweckdienlich erachtet, in Ansehung der Mittel zur Deckung sämtlicher Staatsausgaben, nach dem französischen Verwaltungssysteme zu verfahren, und bereits den Druck, so wie die Publikation der Gesetze über die Einregistrierung und Stempeltaxe, verordnet, indem diese Taxe unter allen Auflagen keine Willkühr in der Erhebung zuläßt, und für die unvermögende Klasse der Unterthanen am wenigsten drückend ist.

Ferner haben wir verordnet und verordnen:

Art. 1.

Die Gesetze über die Einregistrierung und Stempeltaxe, so wie die Bestimmungen zur Ergänzung dieser Gesetze, deren Druck und Bekanntmachung durch unsere Entschließung vom 14ten dieses verordnet worden ist, sollen vom 20ten März laufenden Jahres für das ganze Großherzogthum Frankfurt verbindlich seyn.

Art. 2.

Die unglückliche Lage, in welche Deutschland durch die unausbleibliche Folgen eines eben so langwierigen, als schrecklichen Krieges versetzt worden ist, hat Uns bewogen, bei Bekanntmachung der erwähnten Gesetze, nachstehende Modifikationen zu gestatten:

N ä m l i c h  
G e s e z ü b e r d i e E i n r e g i s t r i r u n g s g e b ü h r e n .

Benennung der modificirten Gebühren.	Betrag der Gebühren.		Minus.	Anmerkungen.
	nach dem Tarif in Frankreich.	vermindert.		
1) Gebühren beim Ver- kaufe von Immobilien	4 perCent.	3 p. Cent.	1 perCent.	Aus dieser Modification, ergiebt sich, daß die Ge- bühren dieser Art beiläu- fig um $\frac{1}{3}$ reductirt sind.
2) gleichfalls, bei Ver- lassenschaften von Im- mobilen, welche auf Sei- tenverwandte übergehen	5 id.	4 id.	1 id.	
3) gleichfalls bei Verlas- senschaften von dem Wer- the von Mobilien, bis auf die Summe von 2000 fl. einschließlich, welche auf Blutsverwandte überges- hen.	$\frac{1}{4}$ id.	„ „	$\frac{1}{4}$ id.	Diese Verminderung beträgt beiläufig $\frac{1}{4}$ der Gebühr.
4) Kriegssteuer	$\frac{1}{10}$ der Ein- registrierung und Stem- pelgebühr.	„ „	$\frac{1}{10}$ der Ein- registrierung und Stem- pelgebühr.	
5) Gerichtsschreiberei und Hypothekengebühren	„ „	„ „	„ „	Diese Gebühren werden in dem Großherzogthum nicht erhoben.
6) Gebühr von Fracht- briefen	30 fr.	„ „	„ „	
7) Gebühr von Wech- selbriefen	von 15 fr. bis 5 fl.	für alle Wechsel. 15 fr.	von 20 fr. bis 5 fl.	

Art.

## Art. 3.

Die Register des Civilstandes sind für das Jahr 1811, von den Stempelgebühren ausgenommen.

## Art. 4.

Die Verordnungen des 5ten Titels des Stempelgesetzes in Ansehung der Zeitungen, Journale, und anderer periodischen Blätter, werden zuerst vom 1ten Julilaufernden Jahres in Vollzug gesetzt.

## Art. 5.

Wenn die neuen Besitzer von Immobilien, deren Besitz durch Kauf, Verlassenschaft, Schenkung, Tausch oder Theilung erworben worden, sowohl in ihren Verträgen, als durch ihre Erklärungen, welche sie zu machen schuldig sind, den wahren Werth nicht getreu angegeben haben, um die schuldige Gebühr zu unterschlagen, so soll es dem Staate frei stehen, solche Güter um den angegebenen Preis, nebst einer Zulage des 5ten Theiles desselben zu übernehmen.

## Art. 6.

Die Beamten der Einregistrirungsgebühren haben in diesem Falle den Besitzern die Uibernahme durch einen Gerichtsdiener insinuiren zu lassen, und ihren Direktor ohnverzüglich mit Uibersendung der erforderlichen Akten davon zu benachrichtigen.

Der Direktor hat Uns nach Anhörung des Gutachtens des Inspektors seinen Bericht hierüber zu erstatten, und die Uibernahme wird erst durch Unseren Beschluß bestätigt.

Art.

---

**Art. 7.**

So lange Unsere Genehmigung nicht erfolgt ist, wird den Eigenthümern, welche gegen das Gesetz gehandelt haben, gestattet, die Ergänzung der schuldigen Gebühren zu entrichten.

**Art. 8.**

Die Hälfte des erlösten Mehrbetrages von einem solchen unbeweglichen Eigenthume soll dem Beamten, welcher den verübten Unterschleif entdeckt hat, und die andere Hälfte demjenigen der Spitäler in Unserem Großherzogthume zufließen, welches wir bestimmen werden.

Gegeben zu Aschaffenburg den 14ten Januar 1811.

**C a r l, Großherzog.**

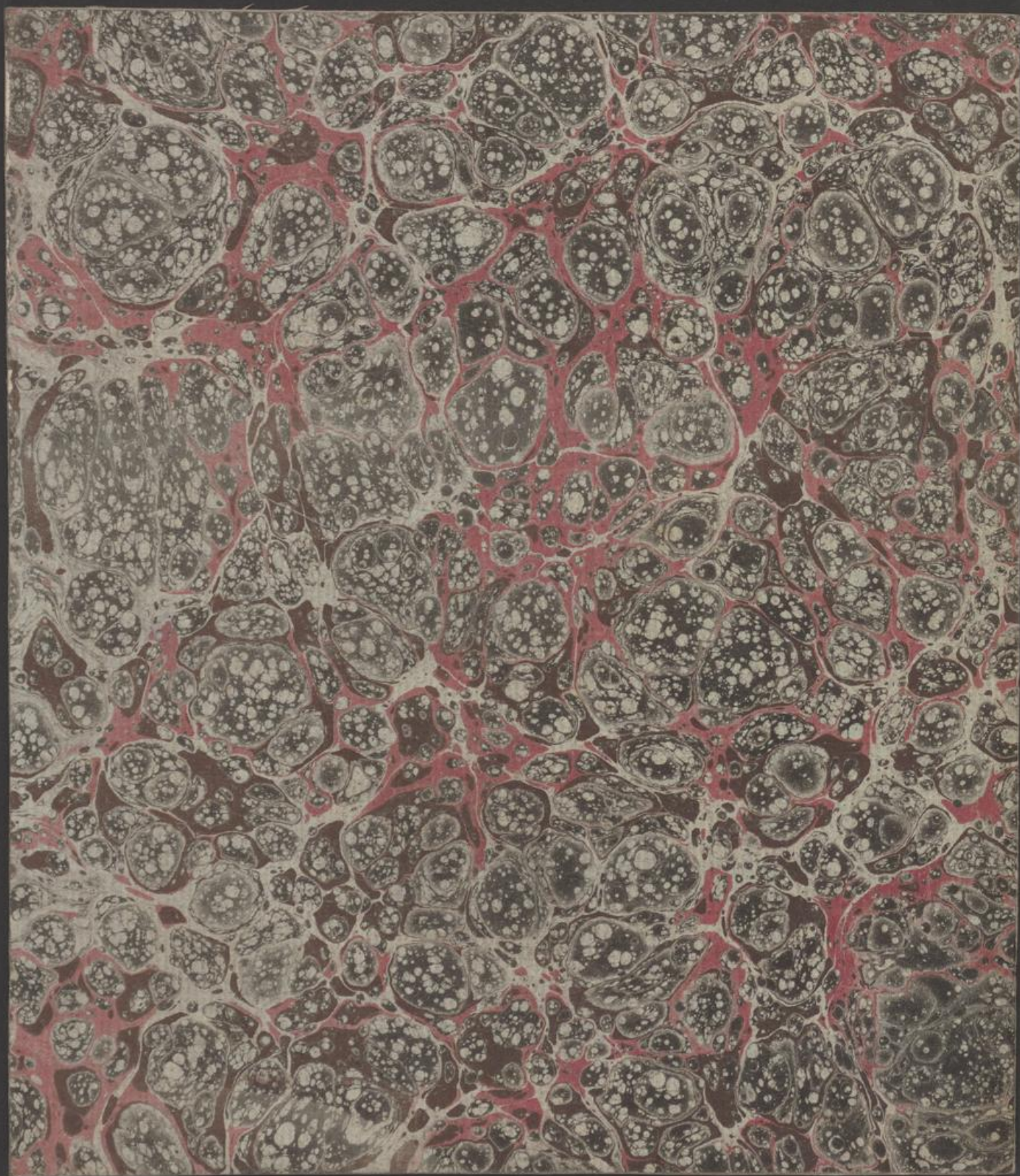
Zur Aufklärung jedes Mißverständnisses wird hier nachgetragen : daß

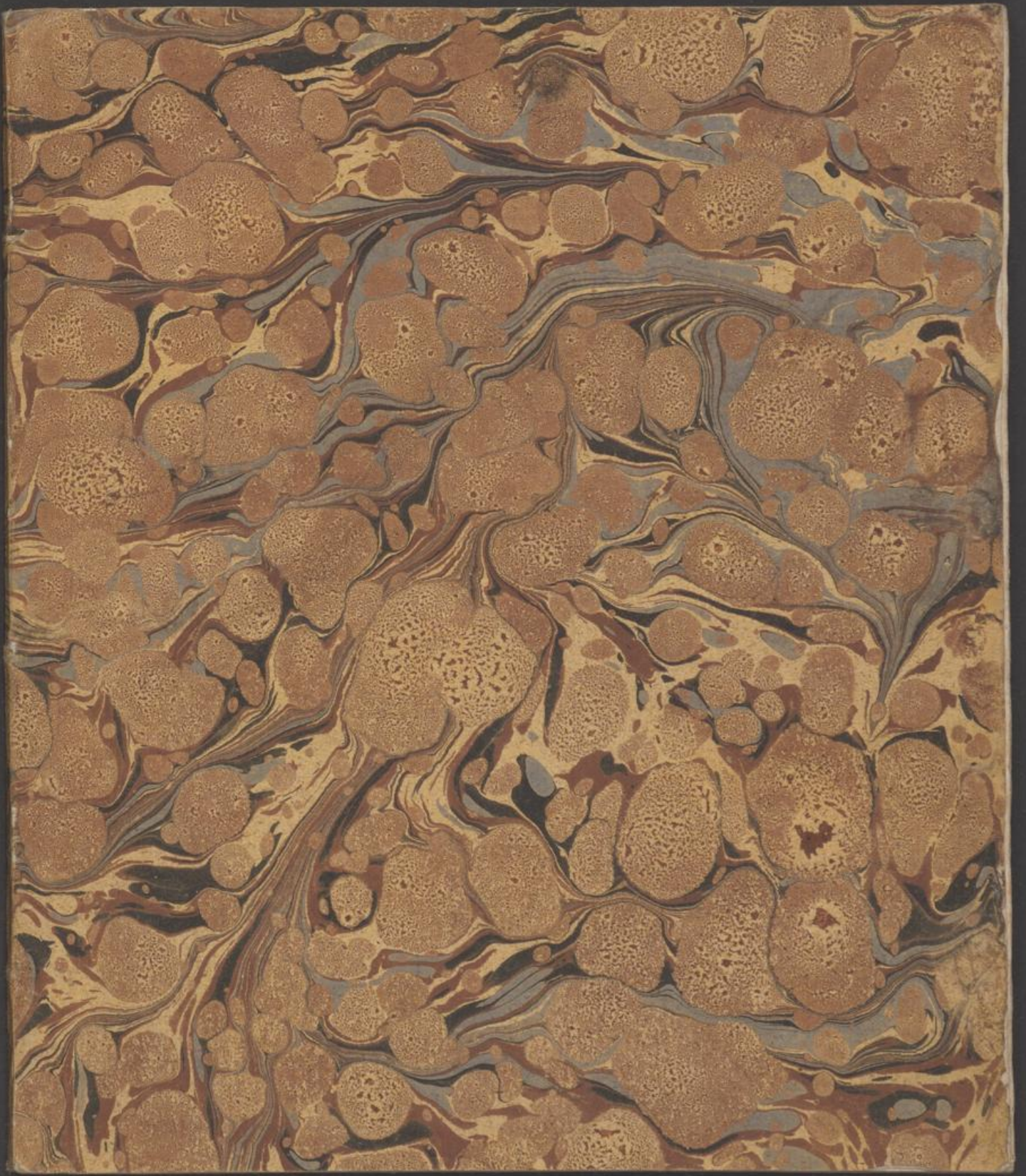
- In der ersten Ausgabe des Einregistrirungsgesetzes Seite 4 Zeile 9 — statt bürgerliche Verhandlungen — Verhandlung des Zivilstandsbeamten — zu lesen,
- Seite 4 Art. 10. Zeile 2 die Worten: oder sonst, auszulassen sind.
- Seite 7 Buchstabe 1, statt — freiwillig — unentgeltlich,
- Seite 13 — Titel IV. Zeile 1 statt Bureauxen — Bureaux, an —
- Seite 22 Art. 52 Zeile 2 statt der Einregistrirungs:Einnehmer — dem Einregistrirungs:Einnehmer,
- Seite 25 Zeile 2 statt Prathie — Parthie,
- Seite 30 vorlezte Zeile statt Mieth:Eigenthümer — Miteigenthümer,
- Seite 32 Ziffer 50 statt alle zivilgerichtliche — alle bürgerliche öffentliche, gerichtliche ic.
- Seite 40 S. IV. Ziffer 2 Zeile 2 statt unbeweglichen Güter — beweglichen Güter — zu lesen seye.

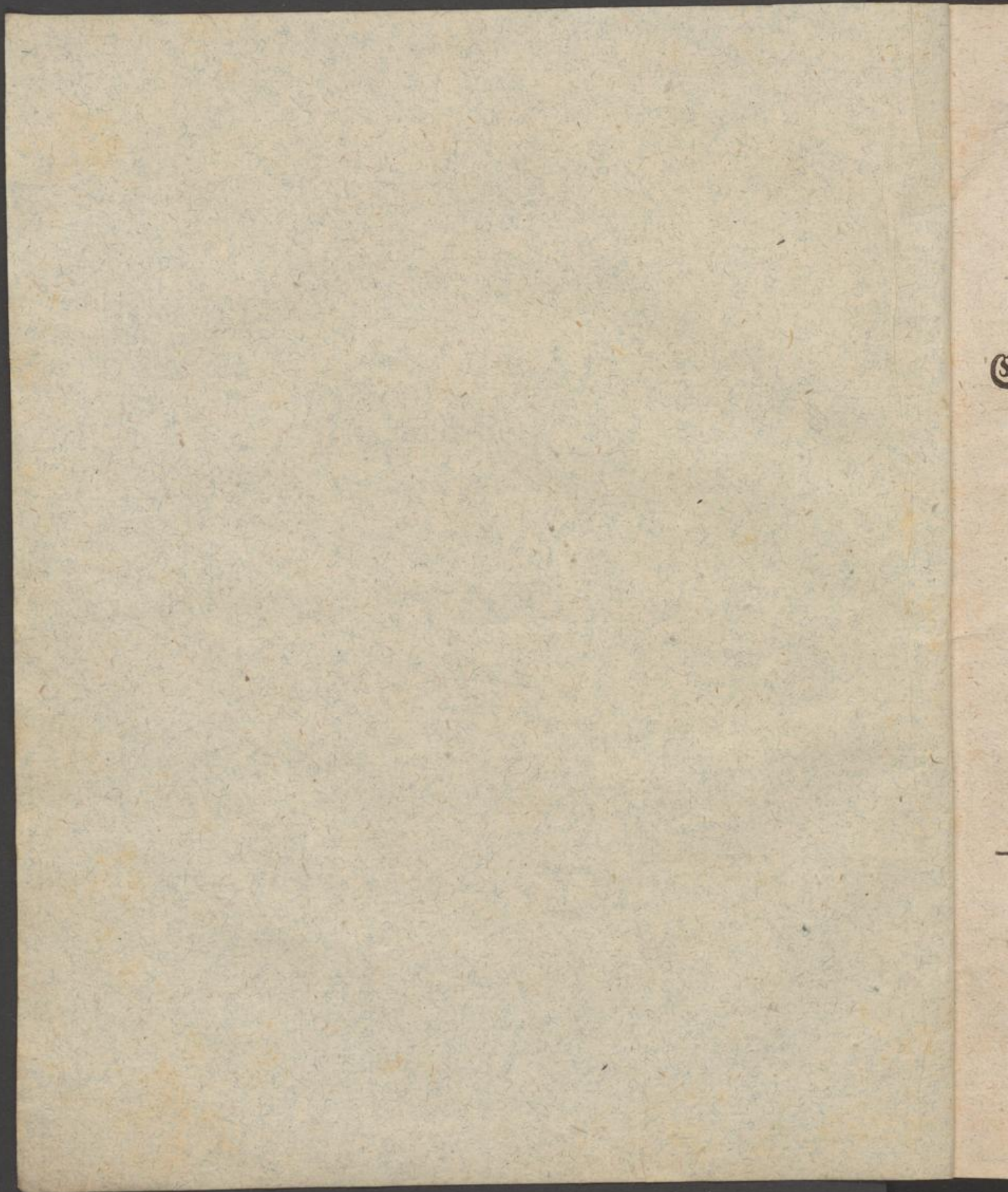












65

# G e s e h e

über

die Einführung

der

## Einregistrierung, und Stempel-Gebühren

in dem

### Großherzogthume Frankfurt.



Ashaffenburg,

gedruckt und zu finden in der Großherzogl. Frankfurtschen F. Pr. Buchdruckerei,  
W. Wailandt und Sohn.

1811.

**S**

**S**

ter  
nis

her

lich

ho  
W

su  
W

in  
de

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

Die Verfassung des Protokollirens und Stempels in Frankreich unter bekann-  
ter Benennung von Timbre und Enregistrement haben Wir in Unserm Orga-  
nisationspatente S. 15. deswegen aufgenommen, weil dieselbe

- 1.) mit dem Codex Napoleon innigst verbunden ist, welcher in Unserm Groß-  
herzogthume Frankfurt als bürgerliches Gesetzbuch bestehet; weil
- 2.) diese Verfassung ein Bestandtheil französischer Grundeinrichtung, bürger-  
licher Verträge und Verhältnisse ist; weil
- 3.) vorzusehen ist, daß nach wenigen Lebensjahren Unsers bereits erreichten  
hohen Alters, das Einführen dieses Protokollirens und Stempelsystems, nach aller  
Wahrscheinlichkeit unvermeidlich seyn wird; weil
- 4.) die damit verbundenen Bezahlungen der Untergebenen minder drückend  
sind, als Grundsteuern, indem sie größtentheils von freiwilligen Handlungen und  
Verträgen abhängen; weil
- 5.) der Reichere mehr, als der Aermere dazu beiträgt; weil
- 6.) in der Folge möglich seyn wird, die Grundsteuern zu vermindern, auch  
in dringenden Fällen die Vermehrung solcher Grund- oder Vermögenssteuern durch  
den Ertrag dieser Beihilfe zu vermeiden; weil

7.) durch diese Protokollirung und Stempelverfassung die Verbindlichkeit bürgerlicher Verträge und Handlungen eine größere Festigkeit und Bestimmtheit erhält, wodurch manche Rechtsstreitigkeiten künftig vermieden werden.

Diesemnach ist auf Unsere Weisung eine Stempelgebühr- und Einregistrirungs-Verordnung für das Großherzogthum Frankfurt entworfen worden.

Sodann haben Wir erfahrene, rechtschaffene, mit hinlänglicher Sachkenntniß versehene Männer zu dessen Anwendung und Ausführung ernannt, deren Bekanntmachung ehestens erfolgen wird.

Da dieses Stempel- und Einregistrirungs-Gesetzbuch alle Gegenstände bürgerlicher Verträge und Handlungen berührt: so kann dasselbe so wenig, als jedes andre Gesetzbuch dem Reglerungsblatte eingerückt werden. Unterdessen haben Wir dafür gesorgt, daß jede Gerichtsstelle und jede verwaltende Stelle damit versehen werde, auch daß jeder Einwohner des Großherzogthums in der Kanzlei (oder Bureau) der Einregistrirung und Stempelverwaltung seines Departements sich dieses Gesetzbuch verschaffen könne.

Die genommene Einsicht desselben, und dessen Vergleichung mit andern ähnlichen Einrichtungen werden jeden überzeugen, daß auswärts übliche Taxen dahier beträchtlich vermindert worden, und zwar aus dem Grunde, weil die Länder des Großherzogthums durch unvermeidliche Kriegereignisse vieles gelitten haben.

Nach diesen Voraussetzungen wollen und verordnen Wir

Art. I.

Die von Uns den 14ten Jänner 1811 d. J. erlassenen Gesetze in Betreff der Einführung der Einregistrirung- und der Stempelgebühren sollen, vom 20ten März dieses

dieses laufenden Jahres an, in Unserm Großherzogthume Frankfurt befolgt werden.

Art. 2.

Da die Verordnungen der Einregistrirungs- und Stempelgebühren mit der Gerichtsverfassung in unzertrennlicher Verbindung steht: so wird allen Obern- und Unterngerichtsstellen Unseres Großherzogthums Frankfurt ohne Ausnahme empfohlen und geboten, auf dessen Befolgung zu wachen, keinen künftigen Vertrag, keine Handlung und Zusicherung als rechtsgültig zu betrachten, und darauf zu erkennen, als auf diejenigen, welche mit der Einregistrirungsurkunde und der Bescheinigung entrichteter Stempelgebühren versehen sind. Auch werden die Gerichtsstellen, auf Anrufen des Direktors, der Inspektoren, der Einnehmer und Kontroleure u. s. w., dieselben mit vollstreckender Kraft in Erfüllung ihrer Amtsverrichtungen zu schützen wissen, auch hierzu die Gerichtsdienere gegen annoch zu bestimmende Gebühren anweisen.

Art. 3.

Zur Vergeltung dieser neuen und besondern Bemühungen, fällt in die Sporteltaxe jeder Gerichtsstelle der auf diese Weise eingehenden Gelder  $\frac{1}{10}$  tel — die übrigen  $\frac{9}{10}$  tel werden den Einregistrirungs- und Stempelgebühren-Einnehmern zugestelt. Sodann vergütet quartaliter die Einregistrirungs- und Stempelgebührenkasse den Gerichten dasjenige, was dieselben durch diese neuen Verordnungen an dekretmäßigen Sporteln, nach sonst bestandener Taxordnung, verlieren sollten.

Art. 4.

Die Einregistrirungs- und Stempeltaxeinnehmer liefern die Gelder in die Centraldispositions-kasse der Stempel- und Einregistrirungsgebühren, deren Verhältnis ehestens ihre Benennung erhalten wird.

Art.

## Art. 5.

Die darin aufbewahrten Gelder können und sollen nicht anders, als zu dem Wohl der großherzoglichen Lande und Einwohner verwendet werden.

## Art. 6.

Die Bestimmung dieser Verwendungen geschieht durch gemeinsames Erwägen Unserer Minister und Unsers Finanzreferendärs, Staatsraths Steiß, und unter Unserer Bestätigung.

## Art. 7.

Die Anweisungen auf die Centralkasse werden alsdann unterzeichnet, von Unsern Ministern, Unserm Finanzreferendär, dem Staatsrathe Steiß, und Unserer eignen Unterschrift.

## Art. 8.

Die Rechnungen über diese Verwendungen werden den künftigen Stände-Versammlungen des Großherzogthums vorgelegt.

## Art. 9.

Solche Rechnungen werden aber so, wie die Rechnungen der Generalkasse, sodann durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben, Aschaffenburg den 8ten Februar 1811.

(L. S.)

Carl, Großherzog.

Auf höchsten Befehl Sr. K. Hoheit  
Müller, geh. Rath u. Cabinetssekretär.

G e s e z

ü b e r

Die Einführung der Einregistrierung  
und der davon zu entrichtenden Gebühr  
in dem Großherzogthume Frankfurt.

dem

ägen  
inter

Unz  
nster

ände:

asse,

eit

2

1.)

2.)

3.)

and  
an

63

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

Haben in Betracht,

daß

- 1.) Die Einführung der Einregistrierung in Gemäßheit der §. 15. Unseres Organisations-Ediktes vom 16ten August, als nothwendige Folge der durch das Edikt vom 25ten Juli v. J. verordneten Einführung des französisch-bürgerlichen Gesetzbuches (Code Napoléon) anzusehen ist; daß
- 2.) Die Einregistrierung die Sicherstellung der Ausfertigung und das Datum aller Urkunden zum Gegenstande hat, um jede Verfälschung derselben unmöglich zu machen;
- 3.) Aber dafür, daß der Staat diese Sicherstellung zum allgemeinen Wohle der Unterthanen übernimmt, es in der Billigkeit ruhe, daß von Seiten der Unterthanen für die Garantie aller öffentlichen und Privatakten dem Staate eine verhältnißmäßige Abgabe geleistet werde, beschlossen und beschließen:

Artikel I.

Alle, sowohl von öffentlichen, als Privatakten, so wie von Eigenthumsveränderungen zeither dem Staate entrichtete Abgaben sind, vom 1ten März 1811 an, aufgehoben.

---

 Artikel 2.

Statt dieser zeitherigen Abgaben an den Staat wird, vom besagten 1ten März 1811 an gerechnet, so wie auch in Frankreich geschiehet, eine verhältnißmäßige Einregistrirungsgebühr erhoben. Ueber die, derselben unterworfenen bürgerlichen Handlungen, über die Ansätze selbst, die Art ihrer Erhebung und Verwaltung ist Nachstehendes gesetzlich verordnet:

### Erster Titel.

#### Allgemeine Grundsätze der Einregistrirung und der dafür zu entrichtenden Gebühren.

Art. 1.) Die Einregistrirung soll nach den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Grundsätzen in Vollzug gebracht, und die Gebühren-Erhebung auf die vorgeschriebene Weise bewerkstelliget werden.

Art. 2.) Die Einregistrirung, wodurch nicht sowohl die Existenz, als der Tag der Ausfertigung eines jeden Aktes beurkundet wird, geschieht mittelst Eintrages des wesentlichen Inhaltes eines jeden Aktes in ein besonderes Register mit der Benennung des Tages seiner Ausfertigung.

Art. 3.) Die Einregistrirungsgebühren sind entweder ständig, oder verhältnißmäßig nach Beschaffenheit der Verhandlungen und Veränderungen des Eigenthums, welche der Einregistrirung unterworfen sind.

Art. 4.) Den ständigen Gebühren sind unterworfen alle bürgerliche, gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen, welche weder eine Schuldverschreibung, Befreiung von einer Schuld, Verurtheilung, Besitzeinsetzung oder Liquidation von Geld oder Geldeswerthe, noch eine Uebertragung von Eigenthum, Nutznießung, oder Genuß beweglicher oder unbeweglicher Güter enthalten. Diese Gebühren werden nach dem nachfolgenden im acht und sechzigsten Artikel des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Tarife erhoben.

Art. 5.) Den verhältnißmäßigen Gebühren sind unterworfen, die Schuldverschreib-

schreib-

Schreibungen, Verurtheilungen, Besitzeinfetzungen und Liquidationen von Geld und Geldeswerthe. Ferner jede Übertragung vom Eigenthume, Nutznießung oder Genuß beweglicher oder unbeweglicher Güter, entweder zwischen Lebenden, oder nach dem Absterben eines Besitzers.

Art. 6.) Der Betrag dieser Gebühren ist durch den Art. 69. nach den angegebenen Summen, oder dem wahren Werthe von 10 zu 10 fl. einschließlich und ohne Bruch regulirt.

Art. 7.) Jedoch soll die geringste Gebühr von einem Akte, von welchem die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten, nicht weniger als 7 kr. betragen.

Art. 8.) Die bürgerlichen und außergerichtlichen Verhandlungen werden auf die Urschriften oder Originalurkunden einregistriert.

Die gerichtlichen Akten erhalten diese Formalität entweder auf die Urschriften oder auf die Ausfertigungen nachfolgender Klassifikation:

Diejenige, welche auf die Urschriften einregistriert werden müssen, sind die Protokolle der Anlegung, Besichtigung und Abnahme der Siegel, so wie jene der Ernennung zu Vormündern und Kuratoren, die Gutachten der Familienversammlungen, die Volljährigkeitserklärungen, die Annahmen an Kindesstatt, alle Akten, welche eine Bevollmächtigung, Annahme, Abstand, Verzichtleistung oder Entbindung enthalten, die Ernennungen von Sachkundigen und Schiedsrichtern, die Einwendungen gegen die Abnahme der Siegel, die persönliche Bürgleistungen, die bei Gericht vorgebracht werden müssen, für bestimmte oder unbestimmte Summen, die Dekrete und Befehle, wodurch die Opponenten gegen gerichtliche Siegel vor Gericht gefodert werden, und überhaupt alle Protokolle der Friedensgerichten, welche eine Vereinigung oder Nichtvereinigung, Ausbleiben oder Entlassen, Aufschub oder Zurücksetzung auf eine andere Zeit enthalten. Ferner alle Akten der Submission, Hinterlegung, Ausschließung von Gerichten, Steigerungsgebothen und Nachgebothen, Wiedervornahme einer Instanz, Mittheilung von Akten, Bescheinigung oder Beglaubigung einer Schuld, Einrede gegen die Auslieferung von Urkunden, oder Urtheilssprüchen, Protokolle und Berichte, Hinterlegung einer Bi-

4

lang mit den Beglaubigungsbelegen, die Bescheinigungen von jeder Art Dekreten und Entschliessungen auf gerichtliche Gesuche; Urtheile, welche eine Übertragung von unbeweglichen Gütern verordnen, und jene, wodurch Verurtheilungen über Verträge ausgesprochen werden, die der Einregistrierung unterworfen sind, und bei welchen die einregistrierten Titel nicht angezeigt worden.

Alle übrigen Akten und Urtheile, sowohl vorbereitende als einleitende, endliche und entscheidende, sind der Einregistrierung nur auf der Ausfertigung unterworfen.

Diejenigen bürgerlichen Verhandlungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz der Einregistrierung unterworfen sind, sollen gleichfalls nur auf die Ausfertigungen einregistriert werden.

Die Urtheile der gemeinen Polizei, der Zucht- und peinlichen Gerichte sind gleichfalls nur auf den Ausfertigungen der Einregistrierung unterworfen, wenn blos Bürger der Gegenstand dieser Urtheile sind.

Art. 9.) Für die Auszüge, Abschriften oder Ausfertigungen der Akten, welche auf die Urschriften einregistriert werden müssen, ist keine Registrirungsgebühr zu entrichten.

Bei jenen gerichtlichen Akten, welche nur auf den Ausfertigungen der Einregistrierung unterworfen sind, muß jede Ausfertigung so einregistriert werden: daß für die erste die verhältnismäßige Gebühr, wenn diese statt hat, oder die ständige Gebühr, wenn das Urtheil nicht für die verhältnismäßige empfänglich ist, und für jede fernere Ausfertigung die ständige Gebühr, genommen wird.

Art. 10.) Wenn ein Akt, wodurch ein Eigenthum oder Nutznießung übertragen wird, oder sonst bewegliche und unbewegliche Güter enthält, so wird die Einregistrierungsgebühr für den ganzen Werth entrichtet, welcher für unbewegliche Güter festgesetzt ist, den einzigen Fall ausgenommen, wo für die beweglichen Gegenstände ein besonderer Preis bedungen, und dieselbe in dem Kontrakte, Artikel für Artikel angezeigt, und abgeschätzt sind.

Art. 11.) Im Falle einer Übertragung von Gütern, kann die ausgestellte  
Quit:

Quittung oder die durch den nämlichen Akt bewilligte Obligation, für das Ganze oder einen Theil des Preises, keiner besonderen Gebühr unterworfen werden.

Art. 12.) Enthält aber irgend ein bürgerlicher Akt, er sey gerichtlich oder außergerichtlich, mehrere von einander unabhängige Verfügungen, so daß nicht nothwendig eine aus der anderen folgt; so muß für jede derselben, und nach ihrer Verschiedenheit eine eigene Gebühr entrichtet werden. Der Betrag der Gebühren ist nach denjenigen Artikeln des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnen, in welchen die verschiedene Gegenstände klassificirt sind.

Art. 13.) Für die Veränderung eines unbeweglichen Eigenthums, oder der Nutznießung desselben, zwischen Lebenden, wird dennoch, wenn auch der neue Besitzer behauptet, daß zwischen ihm und dem vorigen Eigenthümer kein schriftlicher Vertrag existire, die Einregistrirungs-Gebühr erhoben, wenn die Veränderung eines solchen Eigenthums aus den Steuer-Registern, oder aber durch einen von dem neuen Besitzer geschlossenen Pachtvertrag oder einen sonstigen Vertrag, das neue Eigenthum oder eine Nutznießung dargethan werden kann.

Art. 14.) Die nämliche Verfügung ist anwendbar auf Pächte, Miethen, oder Verpfändungen eines unbeweglichen Eigenthums, wenn durch Zahlungen von Steuern, welche Pächtern, Miethleuten und zeitlichen Besitzer obliegen, oder aber durch irgend einen andern Akt, der den Genuß zu erkennen giebt, der neue Besitz dargethan werden kann.

## IIter Titel.

Von den Werthen, welche einer verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind, so wie von den Erkenntnissen der sachverständigen Taxatoren.

Art. 15.) Von dem Werthe eines Eigenthums, einer Nutznießung oder eines Genusses von beweglichen Gütern, wird die Bezahlung der verhältnißmäßigen Gebühren auf nachfolgende Art berechnet, und zwar

- a.) Für Pächte und Miethen, nach dem ausgedruckten jährlichen Pacht- und

und Miethpreise, einschließlich der den Pächtern und Miethern aufgelegten besondern Lasten.

b.) Für die Schuldverschreibungen auf eine gewisse Zeit, für ihre Abtretungen und Übertragungen, nach dem im Akte ausgedruckten Kapitale, welches den Gegenstand derselben ausmacht.

c.) Für die Quittungen und alle übrige Befreiungsakten nach dem ganzen Betrage der Summen oder Kapitalien, von welchen der Schuldner entlediget wird.

d.) Für Kauf- und Handelsverträge, nach den darin ausgedruckten Preisen, oder einer Schätzung der darin enthaltenen Gegenstände.

e.) Für die Verkäufe und andere Übertragungen mit besondern Lasten nach dem ausgedruckten Preise und der Summe aller Lasten, welche den Preis erhöhen.

f.) Für die Bestimmung sowohl von immerwährenden als lebenslänglichen Renten oder Pensionen, mit Inbegriff der darauf haftenden Lasten, nach dem deponirten oder veräußerten Kapitale.

g.) Für die Abtretung oder Übertragung; gedachter Renten oder Pensionen, und für ihre Tilgung oder Loskaufung, nach dem dafür deponirten Kapitale ohne Rücksicht des für die Übertragung bedungenen Preises.

h.) Für die freiwilligen und unbedingten Überlassungen zwischen Lebenden und jene, welche durch Absterben geschehen, nach der deklarirten Schätzung der Parthei.n ohne Abzug der Lasten.

i.) Für die ohne Benennung des Kapitals festgesetzten Renten und Pensionen, ihre Übertragungen und Tilgungen, nach einem Kapitalanschlage, welcher sich nach dem zwanzigfachen Werthe der immerwährenden Renten, und nach dem zehnfachen der Leibrente oder Pension ergibt; der für die Übertragung oder Tilgung bedungene Preis seye auch, welcher er wolle.

In Ansehung der Schätzung der Leibrenten und Pensionen soll kein Unterschied statt finden, wenn dieselbe für ein oder mehrere Personen festgesetzt sind.

Die Renten und Pensionen, deren Zahlung in Natura bedungen ist, sollen auf die nämliche Art zu Kapital angeschlagen werden, nachdem vorher die Gegenstände nach den drei letzten auf dem Datum des Aktes gefolgten Durchschnittspreisen

des

des Departements, wo die Güter liegen, abgeschätzt worden, wenn von einer für veräußerte Immobilien festgesetzten Rente oder Pension die Rede ist, oder in jedem anderen Falle, nach den letzten Marktpreisen des Bezirks, wo der Akt gemacht worden ist.

Es soll demnach, als Beleg des Akts, ein bescheinigter Auszug der Marktpreise beigebracht werden.

Ist aber die Sprache von Gegenständen, deren Werthe nicht nach den Marktpreisen regulirt werden können, so sollen die Parthien gehalten seyn, eine Schätzungsdeklaration derselben zu machen.

k.) Für die Akte und Richtersprüche, welche eine Verurtheilung, Bescheinigung, Liquidation oder Uebertragung enthalten, wird die Einregistrirungsgebühr nach dem Kapital der Summen, und der Liquidation der Interessen und Kosten bestimmt.

l.) Die freiwillig übertragene Nutznießung wird nach der Hälfte des ganzen Werthes der Gegenständen in Anschlag gebracht.

Art. 16.) Der Werth des Eigenthumes, der Nutznießung und des Genusses von Immobilien, wird für die Berechnung und Bezahlung der verhältnißmäßigen Einregistrirungsgebühren auf nachstehende Art bestimmt, und zwar

aa) Für die Pächte oder Miethcontracte, die Unterpachtungen und Abtretungen von Pachtungen, durch den ausgedruckten jährlichen Preis, einschließlch, der dem Uebernehmer aufgelegten besondern Lasten.

Ist die Zahlung des Pachtes in Natura bedungen, so soll eine Schätzung derselben nach den letzten dem Datum des Aktes vorhergegangenen drei Departements Marktpreisen, in welchem die Güter liegen, regulirt, und als Belege, ein bescheinigter Auszug der Marktpreise dem Akte beigelegt werden.

Die nämliche Verfügung ist anwendbar auf Pächte, welche nur zum Theil in Früchten bestehen, deren Betrag vorläufig angegeben, und von deren Werth die Einregistrirungs-Gebühr erhoben werden soll.

Ist die Rede von Gegenständen, deren Werth nicht nach Marktpreisen bestimmt

stimmt werden kann, so sollen die Parthien eine Schätzung, Deklaration vorzulegen gehalten seyn.

bh) Für Pächte ständiger Renten, und jene deren Dauer unbeschränkt ist, nach einem Kapital, welches sich ergibt, wenn die Rente oder der jährliche Pachtpreis einschließlich der darauf haftenden jährlichen Lasten 20mal genommen wird, einschließlich aller übrigen Lasten, so wie der Antrittsgelder, wenn welche bedungen worden sind, die in Kapital angeschlagen werden.

Die Gegenstände in Natura werden auf eben bestimmte Art geschätzt.

cc) Für Pächte auf Lebenszeit ohne Unterschied, ob sie auf eine oder mehrere Personen gestellt sind, nach einem Kapitale, welches sich durch den zehnfach genommenen Pachtpreis, so wie den zehnfach genommenen Werth der jährlichen Lasten ergibt, einschließlich des Betrags der Antrittsgelder und übrigen Lasten, wenn welche ausgedrückt sind.

Die Gegenstände in Natura werden auf die vorerwähnte Weise geschätzt.

dd) Für Tausche durch eine Schätzung, deren Kapitalanschlag den 20fachen Werth des jährlichen Ertrags, ohne Abzug der Lasten enthält.

ee) Für die Verpfändungen nach den Preisen und Summen, nach welchen sie gemacht sind.

f. f. Für die Verkäufe, Versteigerungen, Abtretungen, Rückabtretungen, und alle übrige bürgerliche oder gerichtliche Akten, welche die Übertragung eines Eigenthums oder einer Nutznießung mit einer Verbindlichkeit enthalten, nach dem ausgedrückten Preise, einschließlich aller Lasten im Kapitalanschlage, oder durch Schätzung von Sachverständigen in den durch gegenwärtiges Gesetz autorisirten Fällen.

Wenn die Nutznießung von dem Verkäufer vorbehalten ist, so soll dieselbe von der Hälfte aller in dem Kontrakte enthaltenen Gegenstände geschätzt, und die Gebühr von dieser ganzen Hälfte entrichtet werden; dagegen soll für die Wiedervereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume, keine sonstige Gebühr zu entrichten seyn.

Geschieht aber diese Vereinigung durch einen förmlichen Abtretungsakt, und

ist der wahre Werth höher, als die Abschätzung besagt, nach welcher die Gebühr der Eigenthums-Übertragung berechnet worden, so muß die Gebühr von derjenigen Summe, um welche der wahre Werth die Schätzung übersteigt, nachgetragen werden. Im entgegengesetzten Falle aber wird der Abtretungsakt für die ständige Gebühr einregistrirt.

gg.) Für die Überlassungen eines Eigenthums zwischen Lebenden, bei welchen keine gegenseitige Verbindlichkeit statt hat, und jene, die durch Ableben erfolgen, nach der Schätzung, welche auf den zwanzigfachen Ertrag solcher Güter angeschlagen wird, oder aber nach dem Preis der laufenden Pächte ohne Abzug der Lasten.

Für die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume soll nichts bezahlt werden, wenn die Einregistrirungs-Gebühr schon von dem ganzen Werthe derselben entrichtet worden ist.

hh.) Für die Überlassungen einer Nutznießung allein, sowohl unter Lebenden, als durch Ableben ohne gegenseitige Verbindlichkeit nach einer Schätzung, welche den zehnfachen Werth der Güter ausmacht, oder den Preis der laufenden Pächte, ebenfalls ohne Abzug der Lasten.

Wenn aber der Nutznießer, welcher die Einregistrirungs-Gebühr für seine Nutznießung schon entrichtet hat, das wirkliche Eigenthum erwirbt, so hat derselbe die Einregistrirungs-Gebühr blos von dem Werthe des Eigenthums, ohne jene von der Nutznießung, zu entrichten.

Art. 17.) Sind die Summen oder Werthe in einem Akte oder Urtheile, von welchen die verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten, nicht bestimmt, so sollen die Parteien gehalten seyn, vor der Einregistrirung von denselben eine Schätzungs-Declaration anzugeben, die am Ende des Akts bescheiniget und unterzeichnet seyn muß.

Art. 18.) Wenn der in einem Akte, worinn das Eigenthum oder die Nutznießung unbeweglicher Güter mit einer wechselseitigen Verbindlichkeit übertragen wurde, angegebene Preis, unter dem laufenden Kaufpreis, zur Zeit der Veräußerung nach angestellter Vergleichung der Preise der nächstgelegenen Güter, zu

stehen scheint, so kann die Regie einen Experten Bescheid verlangen, wenn sie ihr Begehren innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einregistrirung des Kontrakts, vorbringt.

Art. 19.) Das Verlangen des Experten-Bescheids muß an dem Civilgerichte des Departements, in welchem die Güter liegen, mittelst einer Petition geschehen, welche die Ernennung der Experten enthält.

Der Experten-Bescheid, so wie die Experten selbst müssen nach Verlauf von 10 Tagen, nachdem das Begehren dem Civilgerichte eingereicht worden, verordnet werden.

Die Experten sollen, wenn sie getheilter Meinung sind, nach ihrer eigenen Wahl, einen dritten Experten adhibiren, und im Falle sie nicht einig werden können, soll der Friedensrichter des Kantons, in welchem die Güter liegen, den Experten Bescheid auszufertigen authorisirt seyn.

Das Protokoll des Experten-Bescheides muß spätestens nach Verlauf eines Monats, nachdem der Befehl des Civilgerichtes den Experten zugestellt worden, und im folgenden Monate, wenn ein dritter Sachverständiger adhibirt worden ist, dem Civilgerichte vorgelegt werden.

Die Kosten des Experten-Bescheides sollen nur dann dem Erwerber zu Last fallen, wenn die Schätzung der Experten den in dem Kontrakte angegebenen Preis um  $\frac{1}{8}$  Theil und darüber übersteigt.

Im Gegentheile aber hat die Regie die Kosten des Experten-Bescheides zu tragen.

In allen Fällen, in welchen der Erwerber die Kosten des Experten-Bescheides zu tragen verbunden ist, hat derselbe auch von dem Mehrbetrage des Experten-Bescheides die doppelte Einregistrirungsgebühren zu entrichten.

Art. 20.) Gleichfalls soll über den Ertrag von Immobilien, deren Eigentum oder Nutznießung unter einer jeden andern Bedingung, als der einer gegenseitigen Verbindlichkeit übertragen worden ist, ein Experten-Bescheid eingeholt werden können, wenn die Unzulänglichkeit der angegebenen Abschätzung nicht durch  
wirk:

wirkliche Akten zu erweisen ist, mittelst welcher man den wahren Ertrag der Güter richtig zu beurtheilen im Stande wäre.

Auch in solchen Fällen wird die Einregistrirungsgebühr nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels nach dem Experten-Bescheid erhoben.

### III<sup>ter</sup> Titel.

#### Von Zeitfristen zur Einregistrirung der Akten, und der desfalls erforderlichen Deklaration.

Art. 21.) Die Zeitfristen, innerhalb welcher alle öffentliche Akten einregistrirt werden, sind folgende, und zwar

a.) Vier Tage für jene der Gerichtsdiener und anderer öffentlichen Angestellten, welche gesetzliche Verhandlungen und Protokolle zu führen befugt sind.

b.) Zehn Tage für die Akten der Notarien, welche an dem Orte, wo sich das Einregistrirungsbureau befindet, wohnen.

c.) Fünfzehn Tage für Akten der Notarien, in deren Wohnort sich kein Einregistrirungsbureau befindet.

d.) Zwanzig Tage für gerichtliche Akten, die der Einregistrirung auf der Urschrift unterworfen sind, und für jene, von welchen keine Urschrift in dem Archive der Gerichtsstellen zurück bleibt, oder die als Beglaubigungsurkunden ertheilt werden.

e.) Zwanzig Tage für die Akten der Departements- und Municipalverwaltungen, die der Formalität der Einregistrirung unterworfen sind.

Art. 22.) Die bei den Notarien deponirten oder von ihnen gefertigten Testamente, sollen in den ersten drei Monaten nach dem Absterben des Erblassers, auf Betreiben der Erben, Schanknehmer, Legatarien, oder Vollzieher der Testamente einregistrirt werden.

Art. 23.) Die Akten, welche unter Privatunterschrift ausgefertigt werden, und eine Übertragung von Eigenthume oder Nutznießung unbeweglicher Güter enthalten, so wie die Pacht- oder Miethkontrakte, Unterpachtungen und Abtretungen

von Pachtungen, die Verpfändungen unter Privatunterschrift unbeweglicher Gütern, sollen in den ersten drei Monaten, von ihrem Datum gerechnet, einregistriert werden. Für solche Akten hingegen, die im Auslande errichtet werden, ist zur Einregistrierung derselben eine Frist von sechs Monaten gestattet, wenn sie in Europa, und von einem Jahre, wenn sie in einem andern Welttheile ausgefertigt worden sind.

Art. 24.) Es giebt keine peremptorische Frist für die Einregistrierung aller übrigen Akten, außer denen im vorigen Artikel erwähnten, die unter Privatunterschrift ausgefertigt, oder im Auslande errichtet worden. Es darf daher weder in öffentlichen Akten, noch vor Gericht, oder bei irgend einer andern öffentlichen Verwaltung von solchen Akten Gebrauch gemacht werden, wenn sie nicht vorher einregistriert worden sind.

Art. 25.) Die Fristen für die Einregistrierung der Deklarationen, welche die Erben, Schanknehmer, oder Legatarien über die ihnen durch Absterben zugefallenen oder übertragenen Güter gemacht haben, sind folgende:

- a.) Sechs Monate von dem Sterbtage, wenn der oder diejenige, deren Verlassenschaft eingezogen werden soll, im Großherzogthume verstorben ist.
- b.) Acht Monate, wenn er in einem andern Lande von Europa, und
- c.) Ein Jahr, wenn er in einem andern Welttheile verstorben ist.

Die Frist von sechs Monaten soll von dem Tage der Besitznehmung laufen:

- 1.) Für die Verlassenschaft eines Abwesenden,
- 2.) Eines Verurtheilten, wenn seine Güter in Beschlag gelegt sind;
- 3.) Wenn solche Güter jeder andern Ursache wegen in Beschlag genommen worden.
- 4.) Für die Verlassenschaft einer Militärperson, welche im Dienste außer Land gestorben.

Art. 26.) In den durch die vorhergehende Artikel zur Einregistrierung der Akten und Deklarationen anberaumten Fristen soll der Tag, an welchem der Akt datirt ist, oder jener, an welchem die Erbschaft eröffnet worden, nicht gezählt werden.

## IVter. T i t e l.

Von den Bureaux welchen die Akten und Veränderungen  
des Eigenthums einregistriert werden müssen.

Art. 27.) Die Notarien sollen ihre Akten nur in den Bureaux einregistriren lassen dürfen, in deren Bezirk oder Kanton sie ihren Wohnsitz haben.

Die Gerichtsdienner und andere Angestellte, welche öffentliche Verhandlungen, Protokolle und Berichte zu machen authorisirt sind, sollen ihre Akten, entweder in dem Einregistriungs-Bureau ihres Wohnsitzes, oder in jenem des Ortes, wo sie solche verfertigt haben, wenn sich allda ein Einregistriungs-Bureau befindet, einregistriren lassen.

Die Gerichtsschreiber und die Sekretarien der Departements- und Municipal-Bewaltungen sollen die Akten, welche sie mit der Einregistriung zu versehen haben, in den Bureaux ihres Amtsbezirktes einregistriren lassen.

Die Akten mit Privatunterschrift, und jene, die im Auslande gemacht werden, können in allen Bureaux des Großherzogthums ohne Unterschied einregistriert werden.

Art. 28.) Die durch Ableben erfolgte Besitznehmungen von Eigenthum oder Nutznießung, sollen in dem Bureau einregistriert werden, in dessen Bezirk die Güter liegen.

Die Erben, Schanknehmer oder Legatarien, ihre Vormünder oder Curatoren sollen gehalten seyn, eine umständliche Deklaration ihrer Erbschaft, Schankungen oder Legaten zu machen, und diese Deklaration auf dem Register zu unterschreiben.

Bei einer Besitzveränderung von beweglichen Gütern, soll die Deklaration derselben in dem Bureau gemacht werden, in dessen Amtsbezirk sich die Güter beim Ableben des Erblassers befunden haben.

Die Renten und andere bewegliche Güter, die zur Zeit des Ablebens des Erblassers keinen bestimmten Standort gehabt haben, sollen in dem Bureau, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnort hatte, angegeben werden.

Die

Die Erben, Legatarien oder Schanknehmer, sollen zum Belege ihrer Deklarationen beweglicher Güter, ein Schätzungs-Inventarium oder Verzeichniß, Artikel für Artikel beibringen, welches von ihnen bescheiniget seyn muß, wenn es nicht durch einen öffentlichen Beamten geschehen ist. Dieses Inventarium soll der Erklärung beigefügt werden, die in das Register des Einnehmers eingetragen und unterzeichnet werden muß.

## Vier Titel.

### Von der Entrichtung der Gebühren.

Art. 29.) Die Gebühren für Akten, und jene der durch Ableben erfolgten Veränderungen, sollen von der Einregistrierung, nach den durch gegenwärtiges Gesetz regulirten Taxen bezahlt werden.

Die Bezahlung der Gebühren darf weder vermindert, noch unter dem Vorwande eines Streites über den Betrag, oder aus irgend einem andern Grunde aufgeschoben werden, vorbehaltlich des Rechtes der Wiedererstattung im eintretenden Falle.

Art. 30.) Die Gebühren der einzuregistrierenden Akten sollen entrichtet werden und zwar

- 1) Von den Notarien für die von ihnen ausgefertigte Akten.
- 2) Von den Gerichtsdienern und anderen Angestellten für ihre Dienstverrichtungen.
- 3) Von den Gerichtsschreibern für die Akten und Urtheile (mit Ausnahme des in dem nachstehenden Art. vorgesehenen Falles) welche, nach der Vorschrift des Art. 8. gegenwärtigen Gesetzes, auf die Urschrift einregistriert werden müssen, auch jene, welche von den Gerichtsschreibern aufgenommen und ausgefertigt werden.

Ebenmäßig für die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die sie von den Urtheilen ausstellen, die nicht auf die Urschriften einregistriert werden.

- 4) Von den Sekretarien der Departements- und Municipal-

pal-Verwaltungen für diejenige Akten ihrer Verwaltung, welche der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind, mit Ausnahme des durch den Art. 38. vorgeschriebenen Falles.

5) Von den Parthien für die Akten mit Privatunterschrift, und jene, welche im Auslande errichtet worden, und der Einregistrirungsgebühr unterworfen sind. Für die Dekrete auf gerichtliche Bitt- oder Denkschriften, und die Certifikate, welche ihnen unmittelbar von den Richtern ertheilet worden, so wie für die Akten und Entscheidungen, die von Schiedsrichtern ausgefertigt werden, wenn diese sie nicht haben einregistriren lassen.

6) Von den Erben, Legatarien, und Schanknehmern, ihren Vormündern und Curatoren, so wie den Testaments-Exekutoren für die Testamente und andere Schankungsakten, wegen erfolgtem Ableben.

Art. 31) Die öffentlichen Beamten, welche nach dem Inhalte der vorhergehenden Verfügungen die Einregistrirungsgebühr für die Parthien bezahlt haben, können wegen Rückzahlung derselben einen Befehl von dem Friedensrichter erwirken. Die Einreden, welche gegen einen solchen Zahlungs Befehl gemacht werden, so wie alle Streitigkeiten, welche sich in dieser Rücksicht erheben, sollen in Gemäßheit der in dem Art. 65. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Verfügungen bei den kompetenten Gerichtsstellen abgethan werden.

Art. 32.) Die Gebühren der bürgerlichen und richterlichen Akten, welche eine Obligation, Schuldverschreibung oder Uebertragung eines Eigenthums oder Nutznießung von Mobilien oder Immobilien enthalten, sollen von den Schuldner und neuen Besitzern getragen werden. — Von allen übrigen Akten wird die Einregistrirungsgebühr von denjenigen getragen, zu deren Vortheil solche Akten ausgefertigt sind, wenn in diesen verschiedenen Fällen keine gegentheilige Verfügung in den Akten selbst bedungen worden.

Art. 33.) Die Gebühren von den Deklarationen, der durch Ableben erfolgten Veränderungen, sollen von den Erben, Schanknehmern oder Legatarien entrichtet werden.

Die Miterben sollen samt und sonders zur Zahlung verpflichtet seyn.

## VI<sup>ter</sup> T i t e l.

Von den Strafen wegen Unterlassung der Einregistrierung der Akten und Deklarationen in den bestimmten Fristen, so wie von jenen, welche für die nicht angegebenen Werthe, falsche Schätzungen und gegen Scheine verordnet sind.

Art. 34.) Die Notarien, welche die von ihnen gefertigten Akten, von denen eine ständige Gebühr zu entrichten ist, in den vorgeschriebenen Zeitfristen nicht haben einregistriren lassen, sollen für jede Zuwiderhandlung eine Strafe von 25 fl. ohne irgend einen Regreß an die Parthien, für welche der Akt ausgefertigt worden, zu entrichten haben.

Im Falle aber ein Notariatakt der verhältnismässigen Gebühr unterworfen ist, so soll die Strafe wegen unterlassener Einregistrierung in der vorgeschriebenen Zeitfrist dem Betrage der verhältnismässigen Gebühr, von dem Akt selbst, gleich seyn, jedoch so, daß diese Strafe nicht geringer als 25 fl. seyn dürfe.

Außer der Strafe, ist wie sich von selbst versteht, die verhältnismässige Gebühr von dem Akte zu entrichten, mit Vorbehalt des Regresses in Ansehung der Gebühr gegen die Parthien, für welche ein solcher Akt gefertigt worden.

Art. 35.) Die Strafe, welche Gerichtsdienere und andere Angestellte, die gesetzliche Verhandlungen und Protokolle zu führen berechtigt sind, zu entrichten haben, ist für jede solche Verhandlung oder Protokoll, das nicht in der verordneten Frist einregistriert worden, eine Summe von 12 fl., und nebstdem eine, dem Betrag der Gebühr des nicht einregistrierten Aktes, gleiche Summe.

Außerdem ist ein jeder Akt oder Protokoll eines Gerichtsdieners, das nicht in der gehörigen Frist einregistriert worden, ungiltig erklärt, und der Zuwiderhandelnde für eine solche Nullität gegen die interessirten Parthien verantwortlich.

Diese Nullitäts-Erklärung, in Ansehung der Akten und Protokolle der Gerichtsdienere erstreckt sich aber nicht auf die von Gerichtsdienern geführte Verkaufs-Protokolle, von beweglichen Gegenständen, noch auf irgend einen andern Akt, welcher der verhältnismässigen Gebühr unterworfen ist.

Die Strafe für die unterlassene Einregistrierung solcher Akten soll dem Betrage der verhältnismässigen Gebühr gleich seyn, jedoch so, daß sie nicht geringer als 25 fl. seyn darf.

Der Übertreter soll nebst dieser Strafe die für den Akt schuldige Gebühr zu erlegen gehalten seyn, vorbehaltlich seines Regresses gegen die Parthie, in Ansehung der schuldigen Gebühr.

Art. 36.) Die Gerichtsschreiber, welche versäumen werden, in der vorgeschriebenen Zeitfrist die Akten ihrer Gerichtsstellen, die der Einregistrierung unterworfen sind, einregistriren zu lassen, sollen für eine jede solche Versäumnis als Strafe eine dem Betrage der Gebühr für jeden Akt gleiche Summe zu erlegen gehalten seyn, und müssen zugleich die Gebühr entrichten, vorbehaltlich ihres Regresses, blos allein in Ansehung der Gebühr, gegen die Parthien.

Art. 37.) Den Verfügungen des vorhergehenden Artikels sind auch die Sekretarien der Departements und Municipal-Verwaltungen, in Ansehung eines jeden Aktes, welcher einregistriert werden muß, unterworfen, wenn die Einregistrierung nicht in der bestimmten Zeitfrist geschieht.

Art. 38.) Ausgenommen sind von den Verfügungen der beiden vorhergehenden Artikel

- 1.) Die Urtheile, welche auf die Urschriften einregistriert werden müssen.
- 2.) Die Steigerungs-Protokolle, welche in den öffentlichen Administrations-Sitzungen geschlossen werden, wenn die Parthien den Gerichtsschreibern und Sekretarien der Verwaltungen den Betrag der Einregistrierungsgebühr innerhalb der anberaumten Frist nicht wirklich zugestellt haben; in diesem Falle soll die Entrichtung der Gebühr sowohl als der Strafe von den Einnehmern der Einregistrierung, gegen die Parthien gerichtlich betrieben, und von denselben ausser der vorerwähnten Strafe die doppelte Gebühr erhoben werden.

Um die Einregistrierungs-Einnehmer in den Stand zu setzen, von jedem Übertretungsfalle Kenntniß zu erhalten, sollen die Gerichtsschreiber und Sekretarien

der Verwaltungen den Einregistrirungs-Einnehmern am Ende einer jeden Woche ein genaues und von ihnen bescheinigtes Verzeichniß zu stellen, welches alle Auszüge aus den Akten und Urtheilen, für welche die Gebühren von den Parthien ihnen nicht zugestellt worden, enthält, einsenden, und zwar bei Strafe von 5 fl. für jede Verspätung von einer Woche, für jeden Akt und Urtheilsspruch.

Ausser dieser Strafe sollen die Gerichtsschreiber und Sekretarien der Verwaltungen für jeden Aktenauszug oder Urtheilsspruch, den sie auf dem, an den Einregistrirungs-Einnehmer zu schickenden, Verzeichnisse zu bemerken unterlassen haben, die doppelte Gebühren zu bezahlen gehalten seyn.

Art. 39.) Die Akten unter Privatunterschrift, und die im Auslande gefertigten, welche in dem Art. 23. gegenwärtigen Gesetzes benennt, und in der gesetzten Zeitfrist nicht einregistrirt worden sind, sollen den doppelten Einregistrirungsgebühren unterworfen seyn.

Die nämliche Verfügung ist anwendbar auf Testamente, die in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht einregistrirt worden sind.

Art. 40.) Die Erben, Schanknehmer und Legatarier, die innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, die ihnen durch Sterbfälle zugewommener Güter nicht angeben haben, sollen ausser der für die Besitzveränderung schuldigen Gebühr annoch die Hälfte als Strafe zu bezahlen gehalten seyn.

Die Strafe für die Auslassungen, die in den Deklarationen gefunden werden, soll das Doppelte der für die ausgelassenen Gegenstände schuldigen Gebühren ausmachen.

Diese Verfügung ist auch anwendbar bei allen zu niedrig befundenen Schätzungen der declarirten Güter, vorausgesetzt, daß der zu niedrig befundene Betrag einer Schätzung gehörig konstatiert ist.

Wird die Unzulänglichkeit einer Schätzung durch einen Experten-Bescheid dargethan, so sollen die Übertreter des gegenwärtigen Gesetzes, ausser der schuldigen

Gebühr vom wahren Werthe und dem Duplum als Strafe, noch die Kosten des Experten-Bescheides zu tragen haben. Die Verwalter und Vormünder sollen persönlich die verordnete Strafe tragen, sowohl wenn sie versäumen, die Deklarationen innerhalb der festgesetzten Fristen zu machen, als wenn sie bei ihren Deklarationen Gegenstände ausgelassen, oder zu niedrig gesetzt haben.

Art. 41.) Jeder unter Privat-Unterschrift ausgefertigte Gegenschein, der eine Vermehrung des in einem öffentlichen oder in einem vorher einregistrierten Akte unter Privat-Unterschrift bedungenen Werthes oder Preises enthält, wird für Null und Nichtig erklärt.

Ausser der Ungültigkeit eines solchen Gegenscheins soll der Aussteller desselben die dreifache Gebühr als Strafe zu bezahlen, welche durch einen solchen Gegenschein hat unterschlagen werden sollen, schuldig seyn.

## VII<sup>ter</sup> T i t e l.

Von den Obliegenheiten der Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber, Sekretarien der Verwaltungen, Richter, Schiedsrichter, Verwalter und anderer öffentlichen Beamten und Angestellten, der Parthien und Einregistri- rungs-Einnehmer, ausser denjenigen, die schon in den vorhergehenden Titeln enthalten sind.

Art. 42.) Die Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und Sekretaire der Departements und Municipal-Verwaltungen dürfen von keinem Akte der auf der Urschrift oder dem Originale einregistriert werden muß, eine Abschrift oder Ausfertigung, noch irgend einen anderen Akt, der auf einen nicht einregistrierten Bezug hat, abfassen und verabfolgen lassen, wenn auch die Frist zur Einregistrierung noch nicht ganz verfloßen wäre, bei Strafe von 25 fl. nebst der Einregistrierung. — Ausgenommen sind von dieser Verfügung die gerichtliche Verhandlungen und andere Akten dieser Art, die den Parthien durch die Gerichtsdiener, durch Anschlagzettel oder Proklamationen bekannt gemacht werden, und die in dem Art. 69. S. II. No. 4

des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Handlungs-Papiere, als Wechsel, Anweisungen u. s. w.

In Ansehung jener Urtheilsprüche, die nur auf den Ausfertigungen der Einregistrierung unterworfen sind, ist den Gerichtsschreibern unter den nämlichen Strafen verboten, irgend ein Urtheil, wäre es auch nur Noten oder auszugsweise, den Parthien oder anderen Interessenten zukommen zu lassen, wenn ein solches nicht vorher einregistriert worden ist.

Art. 43.) Kein Notaire, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und Sekretaire einer Verwaltung, noch ein jeder anderer öffentlicher Beamter oder Angestellter, kann einen Akt, in Gemäsheit eines unter Privat-Unterschrift oder im Auslande ausgestellten Aktes vornehmen oder aufsetzen, seinen Urschriften oder Konzepten beifügen, in Verwahrung nehmen, noch Auszug, Abschrift oder Ausfertigung davon abliefern, wenn ein solcher Akt nicht vorher einregistriert worden ist, bei Strafe von 25 fl. und ausserdem persönlich für die schuldige Einregistrierungsgebühr zu haften, jedoch wird die in dem vorhergehenden Artikel angeführte Ausnahme gestattet.

Art. 44.) Ingleichen ist unter der nämlichen Geldstrafe von 25 fl. jedem Notaire und Gerichtsschreiber verboten, irgend einen Akt in Verwahrung zu nehmen, ohne einen Akt über die Verwahrung oder Hinterlegung aufzusetzen.

Von dieser Verfügung sind jedoch die bei den Notarien von den Testirern niedergelegten Testamente ausgenommen.

Art. 45.) In allen Ausfertigungen der öffentlichen Civil- und Justizakten, die auf den Urschriften einregistriert werden müssen, soll die Gebühr-Quittung und zwar in buchstäblicher und vollständiger Abschrift angeführt seyn. Gleiche Meldung soll auf den Urschriften der öffentlichen Civil-Justiz- und aussergerichtlichen Akten geschehen, welche in Gemäsheit von Akten mit Privat-Unterschrift oder im Auslande geschlossen und durch gegenwärtiges Gesetz der Einregistrierung unterworfen sind.

Jede Übertretung gegen diese Verordnung wird mit einer Strafe von 5 fl. belegt.

Art. 46.) Die Gerichtsschreiber, welche zweite und mehrere Ausfertigungen  
von

von Akten und Urtheilen ausliefern, die der verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen, aber nicht in dem Falle sind, auf der Urschrift einregistriert zu werden, sollen gehalten seyn, auf jeder von diesen Ausfertigungen die Gebühr, die für die erste Ausfertigung bezahlt worden, durch eine buchstäbliche Abschrift der Quittung anzuzeigen. Sie sollen auch auf der Urschrift einer jeden abgelieferten Ausfertigung das Datum der Einregistrierung und die bezahlte Gebühr anzeigen, und zwar für jede Übertretung dieser Anordnung bei Strafe von 5 fl.

Art. 47.) Im Falle auf einer Urschrift oder Ausfertigung der Einregistrierung fälschlich erwähnt seyn würde, soll derjenige, welcher sich eines solchen Unterschleifs schuldig gemacht hat, auf die Anzeige der Einregistrierungs-Beamten von der Regie bei den einschlagenden Justizstellen belangt, und als Falsarius verurtheilet werden.

Art. 48.) Den Richtern und Schiedsrichtern ist es untersagt, nach einer nicht einregistrierten Verhandlung oder Urkunde einen Bescheid zu geben. Den Departements- und Municipal-Verwaltungen ist es ebenmäßig untersagt, in Gemäßheit eines nicht einregistrierten Aktes oder Urkunde einen Beschluß zu nehmen, und zwar bei Strafe, für die schuldige Einregistrierungsgebühr zu haften.

Art. 49.) So oft auf einen einregistrierten Akt eine Verurtheilung ergeht, oder ein Beschluß gefaßt wird, soll in dem Urtheile, dem Schiedsrichterspruch oder dem Beschlusse angezeigt werden, der Betrag der bezahlten Gebühr, das Datum der Einregistrierung und der Namen des Bureau, wo die Einregistrierung geschehen ist. Im Falle der Unterlassung soll der Einregistrierungs-Einnehmer die Gebühr fordern, wenn der Akt nicht in seinem Bureau einregistriert worden ist, vorbehaltslich der Wiedererstattung in vorgeschriebener Frist, wenn die Einregistrierung des Aktes, auf welchen das Urtheil gesprochen oder der Beschluß genommen worden, erwiesen wird.

Art. 50.) Die Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und die Sekretarien der Prefekturen und Unterprefekturen und Municipal-Verwaltungen sollen eigends

eigends eingerichtete Register halten, auf welchen sie mit fortlaufenden Nummern, und ohne Zwischenraum einschreiben:

1) Die Notarien, — alle Akten und Kontrakte, die sie aufnehmen, bei Strafe von 5 fl. für jede Unterlassung.

2) Die Gerichtsdienere, alle Akten und gerichtliche Vorladungen bei Strafe von 2 fl. 30 kr., für jede Unterlassung.

3) Die Gerichtsschreiber, alle Akten und Urtheile, die gegenwärtigem Gesetze zu Folge auf die Urschrift einregistriert werden müssen, bei Strafe von 5 fl. für jede Unterlassung.

4) Die Sekretarien der Verwaltungen und Präfekturen, alle Akten der Verwaltungen, die auf die Urschrift einregistriert werden müssen, bei Strafe von 5 fl. für jede Unterlassung.

Art. 51.) Jeder Artikel des Repertoriums soll enthalten:

- 1.) seinen Nummer;
- 2.) das Datum des Aktes;
- 3.) seine Gattung;
- 4.) die Namen und Vornamen der Parthien und ihren Wohnort;
- 5.) die Benennung der Güter, ihre Lage und Preis, wenn Akten der Gegenstand sind, welche ein Eigenthum, Nutznießung oder Genuß von unbeweglichen Gütern enthalten;
- 6.) Die Erwähnung der Einregistrierung.

Art. 52.) Die Notarien, Gerichtsdienere, Gerichtsschreiber und Sekretarien der Verwaltungen sollen alle Quartal ihre Repertorien der Einregistrierung: Einnehmer ihres Bezirkes oder Wohnortes vorlegen, um sie visiren zu lassen, bei dem Visa, muß jedesmal die Zahl der eingeschriebenen Akten eingetragen werden. Diese Vorlegung soll allzeit in den ersten 10 Tagen des ersten Monats von jedem Quartal geschehen, und zwar bei Strafe von 5 fl. für jede Verspätung von 10 Tagen.

Art. 53.) Außer der im vorhergehenden Artikel verordneten Vorzeigung, sol:

sollen die Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und Sekretarien gehalten seyn, ihre Repertorien auf jedesmaliges Verlangen der Einregistrirungsbeamten, welche bei ihnen erscheinen werden, um sie zu untersuchen, vorzulegen, und zwar bei Strafe von 25 fl., im Falle einer wirklich geschenehen Verweigerung.

Um eine solche Verweigerung zu konstatiren, sollen die Einregistrirungsbeamten den Beistand der Ortsvorgesetzten verlangen, um in ihrer Gegenwart über die geschenehe Verweigerung ein Protokoll zu führen.

Art. 54.) Diejenigen, welche die Register des Civilstandes, oder die Ab- und Zuschreibbücher und die Steuerrollen in Verwahrung haben, so wie alle Archivarien und Registratoren, sollen gehalten seyn, auf jedesmaliges Verlangen der Einregistrirungsbeamten, denselben jede öffentliche Urkunde vorzulegen, jedoch ohne sie aus dem Archive oder der Registratur wegbringen zu lassen, auch ohne Kosten zu gestatten, daß von den Einregistrirungsbeamten Auszüge und Abschriften genommen werden, die ihnen für das Interesse des Staats nothwendig scheinen.

Jede nach dem vorigen Artikel konstatierte Verweigerung soll mit einer Strafe von 25 fl. belegt werden.

Diese Verfügungen erstrecken sich auch auf die Notarien, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber und Sekretarien der Verwaltungen in Ansehung der Akten, welche sie in Verwahrung haben.

Ausgenommen sind die Testamente und andere Schenkungsakten, welche zuerst nach dem Ableben der Erblasser eröffnet werden dürfen. — Außerdem, daß die obenerwähnte Mittheilungen nicht auf Sonn- und Feiertage geschehen dürfen, soll eine jede Nachsichung der Einregistrirungsbeamten in den Archiven oder Repositoren nicht über 4 Stunden dauern.

Art. 55.) Uiber alle Sterbfälle sollen den Munizipalverwaltungen oder den Mairen einer jeden Gemeinde Anzeigen gemacht, und diese Anzeigen in ein besonderes Register eingetragen werden, welches von jeder Munizipalverwaltung oder Mairen nach Ablauf eines jeden Quartals an den Einregistrirungs-Einnehmer des Amtsbezirks eingeschickt werden muß. Diese Register sollen auf unger-

stem:

stempeltem Papier ausgefertigt, und in den ersten zehn Tagen der Monate April, July, Oktober und Januar den Einregistrirungs-Einnehmern zugestellt werden, bei Strafe von 15 fl. für jede Verspätung von einem Monate.

Die Empfangscheine, welche die Einregistrirungseinnehmer auszustellen haben, sollen ebenfalls auf ungestempeltes Papier geschrieben werden.

Art. 56.) Die Einregistrirungs-Einnehmer dürfen unter keinem Vorwande, selbst wenn ein Expertenbescheid eintreten sollte, die Einregistrirung der Akten und Eigenthums-Veränderungen verschieben. Auch dürfen sie den Gang der Prozeduren durch Vorenthaltung der Akten oder Vorladungen weder stöhren, noch aufhalten. Im Falle aber ein Akt, von welchem keine Urschrift vorhanden ist, Aufschlüsse enthielte, welche zu einer Entdeckung schuldiger Gebühren führen könnte, so ist der Einregistrirungs-Einnehmer befugt, Abschrift davon zu nehmen, und dieselbe von dem Vorzeiger des Akts, dem Originale gleichlautend, bescheinigen zu lassen. Im Weigerungsfalle darf der Akt von dem Einregistrirungs-Einnehmer nicht länger als 24 Stunden zurückbehalten werden, um sich die Bescheinigung für gleichlautende Abschrift in rechtlicher Form zu verschaffen.

Diese Verfügung erstreckt sich vorzüglich auf Akten mit Privat-Unterschrift, die zur Einregistrirung gebracht werden.

Art. 57.) Die Quittungen über die Einregistrirungsgebühren müssen auf die einregistrirten Akten oder auf die Auszüge der Deklarationen der neuen Besitzer gesetzt werden. Der Einnehmer muß bei Ausstellungen der Quittungen das Datum der Einregistrirung, die Seite des Registers, die Numer, und die Summe der bezogenen Gebühr in Worten ausdrücken.

Enthält ein Akt mehrere Verfügungen, deren jede eine eigene Gebühr zu entrichten hat, so muß der Einnehmer alle, eine jede besondere Gebühr betreffende Akten summarisch in seiner Quittung anzeigen, und jeden Betrag bestimmt ausdrücken, bei Strafe von 5 fl. für jede Auslassung.

Art. 58.) Die Einregistrirungs-Einnehmer dürfen keine Auszüge aus ihren Registern, als auf einen eigenen Befehl eines Friedensrichters oder Beamten ei-

nem

einem dritten ertheilen, im Falle solche Auszüge nicht von einer Kontrahirenden Prathie, oder ihren Mitinteressenten verlangt werden.

Es soll für das Nachsuchen der Einregistrierung eines jeden Aktes, wenn das Jahr desselben angegeben wird, 30 fr., und für jeden Auszug 15 fr. außer dem Betrage des Stempelpapiers bezahlt werden.

Art. 59.) Keine öffentliche Gewalt, weder die Einregistrierungsregie, noch ihre Beamten, dürfen einen Nachlaß oder eine Mäßigung der durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten Gebühren und verordneten Strafen bewilligen, noch die Einziehung derselben, ohne dafür verantwortlich zu werden, aussetzen.

## VIII<sup>ter</sup> Titel.

### Von den entrichteten Einregistrierungs-Gebühren und deren Verjährung.

Art. 60.) Eine Einregistrierungsgebühr, die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes vorschriftsmäßig erhoben worden, darf unter keinem Vorwande wieder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Gesetze angezeigten Fälle.

Art. 61.) Für jede Nachforderungen der Gebühren von Seiten der Regie und ihren Beamten tritt die Verjährung in nachfolgenden Fällen ein:

- I.) Nach zwei Jahren von dem Tage der Einregistrierung, wenn sich die Nachforderung einer nicht erhobenen Gebühr,
  - a) auf eine besondere Verfügung in einem Akt;
  - b) auf eine Ergänzung einer unzulänglich geschehenen Erhebung; und
  - c) auf eine unrichtige Schätzung in einer Deklaration, um dieselbe, mittelst eines experten Bescheides zu konstatiren, gründet.

Nach Verlauf der Zeitfrist sollen gleichfalls keine Forderungen um Wiedererstattung entrichteter Gebühren zugelassen werden.

- 2.) Nach drei Jahren, von dem Tage der Einregistrierung, wenn die Nachforderung eine Auslassung von Gütern in einer Deklaration, die nach erfolgtem Ableben gemacht worden ist, betrifft.
- 3.) Nach fünf Jahren vom Sterbetage, in Ansehung der nicht deklarirten Erbschaften.

Die obenerwähnten Verjährungen werden unterbrochen durch Forderungen, die vor Ablauf der Zeitfristen insinuirt und einregistriert worden sind; die Verjährungen sollen aber unwiederruflich eingetreten seyn, wenn die angefangenen gerichtlichen Betreibungen ein Jahr lang ausgesetzt worden, ohne daß bei den kompetenten Richterstellen die anhängig gemachte Klage begründet worden, wenn gleich die Zeitfrist für die Verjährung, noch nicht verstrichen ist.

Art. 62.) Das Datum der Akten mit Privatunterschrift kann, weder für die Verjährung der Gebühren, noch der verwürkten Strafe der Regie entgegen gesetzt werden, es seye dann, daß solche Akten durch erfolgtes Ableben oder auf eine andere Art ein sicheres Datum erhalten haben.

### IX<sup>ter</sup> Titel.

#### Von dem gerichtlichen Verfahren, und den Gerichtsstellen bei vorfallenden Klagen.

Art. 63.) Die Berichtigung der Schwierigkeiten, die sich bei der Erhebung der Einregistrierungsgebühren ergeben können, gehören zu dem Geschäftskreise der Direktion dieser Regie, im Falle noch keine wirkliche Klage bei einer Richterstelle anhängig gemacht ist.

Art. 64.) Die erste Anforderung für die Erhebung der Einregistrierungsgebühren, und Entrichtung der durch gegenwärtiges Gesetz erkannten Strafen, soll mittelst einer Erkenntnis in Ansehung des Gebühr- oder Strafbetrages, von Seiten der Einregistrierungs-Einnehmer, oder anderer Beamten der Regie geschehen. Erfolgt eine Zahlungs-Weigerung von Seiten der Gebührpflichtigen; so soll die Erkenntnis des Einnehmers von dem Friedensrichter, oder Justizbeamten des Kantons

tons oder Amtes, in welchem sich das Einregistrationsbureau befindet, visirt, exekutorisch erklärt, und durch einen Gerichtsdienner den Gebührenpflichtigen insinuirt werden. Die Exekution eines solchen Zwangsbefehls, kann nur durch eine vom Schuldner bei Gericht vorgebrachte und begründete Einwendung, auf welche von Seiten des Civilgerichts eine Vorladung der Regie auf einen gewissen Tag erfolgt, unterbrochen werden.

In einem solchen Falle, soll der Gebührenpflichtige persönlich an dem Orte des Civilgerichts erscheinen.

Art. 65.) Die Einleitung und Instruktion der Klagen werden von den Civilgerichten der Departemente vorgenommen, und ist die Erkenntniß und Entscheidung desselben allen anderen konstituirten Verwaltungen ausdrücklich untersaget.

Die Instruktion geschieht durch bloße gegenseitig insinuirte Memoire.

Die verurtheilte Parthie hat keine andere Kosten, als die des gestempelten Papiers der Insinuation und der Einregistrationsgebühre für die Urtheile zu tragen.

Die Gerichtsstellen sollen den Parthien, so wie den Regiebeamten, welche die Klagen betreiben, die Frist bewilligen, die sie zur Beibringung ihrer Verteidigungsmittel verlangen. — Diese Frist kann jedoch 30 Tage nicht übersteigen.

Die Urtheile sollen innerhalb 3 Monaten von der Einführung der Klagen auf eine in einer Gerichtssitzung vorgetragene Relation eines Richters, und nach vorgängiger Abstimmung aller anwesenden Richter gefällt werden. — Von diesen Urtheilen kann nicht appellirt, und sie können nur mittelst Kassation ungültig erklärt werden.

Art. 66.) Die Betreibungskosten, die von den Beamten der Einregistrationsregie für solche Gegenstände, die wegen erkannter Unvermögenheit der verurtheilten Parthien ihren Werth verlohren haben, bezahlt werden, sollen ihnen, wenn sie gehörig dokumentirt sind, erstattet werden.

Diese Urkunden sollen kostenfrei von den Civilgerichten der Departemente taxirt, und den Belegen beigefüget werden.

## Xter. T i t e l.

## Uiber die Bestimmung der Gebühren.

Art. 67.) Die für die Einregistrirung von Akten und Eigenthumsveränderungen zu erhebende Gebühren sind, und bleiben nach dem in den Artikeln 68 und 69 enthaltenen Tarif festgesetzt.

## Bestimmte Gebühren.

Art. 68.) Die unter diesem Artikel begriffenen Akten sollen einregistriert, und die Gebühren auf folgende Art bezahlt werden, nämlich

## §. I. Akte, die einer bestimmten Gebühr von 30 fr. unterworfen sind.

1.) Der Abstand, die Lossagungen und Verzichtleistungen an Erbschaften, Vermächtnisse, oder gemeinschaftlichen Besitz, wenn sie einfach und unbedingt sind, und nicht vor Gericht geschehen. Es muß von jedem Verzichtleistenden, und für jede Erbschaft, auf welche Verzicht gethan wird, die Gebühr von 30 fr. erlegt werden.

2.) Jede Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder gemeinschaftlichem Besitze, wenn sie einfach und unbedingt und nicht vor Gericht geschieht. Von jedem Annehmenden und für jede Erbschaft, muß die Gebühr von 30 fr. erlegt werden.

3.) Die Annahme von Uibertragungen oder Delegationen von Schulden, die auf einen gewissen Termin verfallen sind, und worüber ein besonderer Akt ausgestellt worden ist, wenn nämlich die verhältnismäßige Gebühr für die Uibertragung oder Delegation schon entrichtet worden ist; auch wenn die Annahme in dem Delegationsakte der gleichfalls auf einen gewissen Termin verfallenen Schuld enthalten seyn sollte.

4.) Die einfache und unbedingte Verpflichtung, wenn sie nicht vor Gericht geschehen.

5.) Die Notorietätsakten.

6.)

6.) Die Akten, welche blos die Vollstreckung, die Vervollständigung und Beendigung von vorher schon einregistrierten Akten enthalten.

7.) Die Akten, welche wegen Ungültigkeit oder anderen Ursachen nochmals aufgesetzt werden müssen, ohne daß jedoch eine Aenderung, weder in Absicht auf die Gegenstände des Vertrages, noch auf deren Werth vorgenommen worden ist.

8.) Die Versteigerungen auf Neukauf, wenn der Kaufpreis nicht höher ist, als bei der vorhergehenden Versteigerung, im Falle diese einregistriert worden.

9.) Die Aufnahme an Kindesstatt.

10.) Die privat und nicht gerichtlich abgelegten Zeugnisse.

11.) Die Gutachten der Anverwandten, ausgenommen diejenigen, wodurch Curatoren und Vormünder ernannt werden.

12.) Die außegerichtlich erteilten Autorisationen.

13.) Die Bilanzen.

14.) Die Lehrbriefe, worinn weder Geld, noch Obligation, oder Quittungen enthalten sind.

15.) Die Bürgschaftsleistungen für Personen, die vor Gericht zu stellen sind.

16.) Die Bescheinigungen von Bürg- und Bürgschaftsleistungen.

17.) Alle Scheine und Certificate, die Lebensscheine für jede Person insbesondere, und die Aufenthaltsscheine.

18.) Die Kollationirungen von Akten und gerichtlichen Schriften, so wie von Auszügen derselben, von welchem öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen worden.

Die Gebühr muß, für jedes Aktenstück oder Auszug, besonders entrichtet werden.

19.) Die Kompromißakten, wenn sie nämlich keine Schulverschreibungen enthalten, welche einer proportionellen Gebühr unterworfen sind.

20.) Alle Frachtbriefe, wenn solche vor Gericht gebracht werden sollen.

21.) Die unbedingten Einwilligungen.

22.) Alle Quittungen und Empfangsscheine von gerichtlichen Akten.

23.) Die Deklarationen in Civilprozessen.

24.) Die Deklarationen oder Ernennungen eines Beauftragten oder Fremden,

des, wenn das Recht einen Beau'tragten zu ernennen, in dem Versteigerungsakte oder dem Verkaufskontrakte vorbehalten, die Deklaration durch einen öffentlichen Akt geschehen, und in den ersten 24 Stunden nach der Versteigerung oder Abschließung des Kontrakts bekannt gemacht worden ist.

25.) Die Auslieferungen von Vermächtnissen.

26.) Die Hinterlegung von Akten oder Urkunden bei irgend einem öffentlichen Beamten.

27.) Die förmliche Hinterlegung von Geldsummen und Mobilien: Effekten bei einem öffentlichen Beamten, wenn dadurch der Hinterlegende noch nicht seiner Pflicht entledigt wird; und die Quittungen, welche die Hinterlegende oder ihre Erben ausstellen, wenn ihnen die hinterlegten Gegenstände eingehändigt werden.

28.) Die unbedingten Absetzungen.

29.) Jeder Überschlag von Unternehmungen oder Arbeiten, worinn weder Verbindlichkeit von gewissen Summen oder Geldeswerth, noch Quittungen enthalten sind.

30.) Die Akten der Gerichtsdienner, gerichtliche Bekanntmachungen, die Vorladungen der Friedensrichter, die Gebote, Begehren, Bekanntmachungen, Vorforderungen, Anerbietungen, welche für den Gläubiger keinen rechtlichen Anspruch abgeben können, und welche nicht angenommen worden sind.

Jede Einsprache, Aufforderung, Protokolle, Anweisung, Protest und Gegenprotest, Protestationen, öffentliche Verkündigung und öffentlicher Anschlag, Auspfändung, Arrestirung, Sequestration und Aufhebung derselben, und überhaupt alle außergerichtliche Akten der Gerichtsdienner, welche keiner proportionellen Gebühr unterworfen sind, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze angeführt sind; — ferner die Insinuationen und alle andere außergerichtliche Akten, welche auf die Erhebung der direkten und indirekten Abgaben Bezug haben.

Jeder Kläger und Beklagte hat die Gebühr zu entrichten, ausgenommen die Miethseigenthümer und Miterben, die vereinigten Anverwandten, die Mitinteressenten, die Associirten oder für einander haftenden Schuldner oder Gläubiger,

die

die Experten und Zeugen, welche nur für eine und eben dieselbe Person, in denselben Originalakten, wenn ihre Eigenschaft darinn angegeben ist, gerechnet werden sollen, sie mögen als Kläger oder Beklagte auftreten.

31.) Die Ernennung von Experten oder Schiedsrichtern.

32.) Die Besitznehmung in Gefolge einregistrirter Akten.

33.) Die Abschätzungen von Mobilien.

34.) Die Protokolle und Berichte von Beamten, Aufsehern, Kommissarien, Personen, denen ein sequestrirtes Gut anvertraut worden, Experten, Feldmesser und Forstbedienten oder Feldschützen.

35.) Die Prokurationen und Vollmachten, welche keine Stipulation noch Vorbehalt enthalten, die einer proportionellen Gebühr unterworfen sind.

36.) Unbestimmte Entschädigungs-Versprechungen, welche nicht abgeschätzt werden können.

37.) Die Ratifikation von Akten, welche in gehöriger Form sind.

38.) Die Bescheinigungen, welche weder Obligation noch Quittung enthalten.

39.) Die Berrichtungen, wenn sie durch einen rechtmäßigen Akt, in den ersten 24 Stunden nach Schließung des umgestoßenen Aktes, gemacht worden.

40.) Die Wiederrufung und Zurücknahme.

41.) Die Vereinigung der Nutznießung mit dem Eigenthume, wenn die Vereinigung durch einen Abtretungsakt geschieht, und wenn sie nicht für einen Preis statt hat, welcher beträchtlicher ist, als derjenige, für welchen bei dem Verkaufe des Eigenthums die Gebühr erhoben wurde.

42.) Die Auerbiethungen und Gebothe (diejenigen, die vor Gericht geschehen, ausgenommen) auch über Gegenstände, die versteigert, verkauft werden sollen, oder über zuschließenden Kaufverträge, wenn sie durch Akte gemacht werden, die von der Steigerung abgefordert sind.

43.) Neue Urkunden oder Bescheinigungen von Renten, deren Kontrakte in rechtlicher Form bekräftiget sind.

44.) Die Verträge, welchen Gegenstand sie auch betreffen, die keine Bestimmungen von Geldsummen oder Geldeswerth enthalten, noch andere Verfügungen

gungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz einer höhern Einregistrirungsgebühr unterworfen sind.

45.) Die Akten (mit Ausnahme der Vorladungen) und vorläufige Urtheilssprüche, Zwischensprüche oder Prozesseinleitung der Friedensrichter, Protokolle der Verhandlungen von Familien-Versammlungen, die Visirung von gerichtlichen Schriften, welche nöthig sind, um einen Verhaftbefehl gegen einen Schuldner in Vollzug zu setzen, die gegen Aufhebung von angelegten Siegeln gethanen Einsprüche durch persönliche Erscheinung, die Gerichtsbefehle zur Vorforderung deren, welche gegen die Aufhebung der Siegel Einsprache thun, alle andere Akten der Friedensrichter, welche nicht unter die folgenden Spßen und Art. gebracht sind, so wie auch alle Endurtheile, welche zu einer Summe condemniren, deren verhältnißmäßige Gebühr nicht 30 fr. beträgt.

46.) Alle Protokolle der Friedensrichter oder Beamten, welche keine Verfügungen enthalten, die einer verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen wären, oder in dem Falle, wenn solche keine 30 fr. betragen sollten.

47.) Die Akten und Urtheilssprüche der gewöhnlichen Polizei und Zucht-Polizei und Kriminalgerichte, sowohl zwischen Parthien, als auf Betreiben der Vollziehungsbeamten, im Falle zu keiner Geldsumme verurtheilet würde, oder die Geldsumme so gering wäre, daß sie keiner Gebühr von 30 Kreuzer unterworfen wäre.

48.) Die Urtheilssprüche wegen direkten und indirekten Abgabe, oder anderer dem Staate gehörigen Summen, oder Lokalabgaben, wie hoch sich auch die Verurtheilung belaufe, oder von welcher Gerichtsstelle die Verurtheilung geschehen möge.

49.) Die Protokolle von Verbrechen und Vergehungen gegen allgemeine Polizei; oder Auflagen-Berordnungen.

50.) Und überhaupt alle civilgerichtliche oder aussergerichtliche Akten, welche in keinem der folgenden Spßen, so wie auch in keinem anderen Art. des gegenwärtigen Gesetzes benennt, und welche keiner verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen sind.

§. II. Akten, welche einer bestimmten Gebühr von einem Gulden unterworfen sind.

- 1.) Die Inventarien von allen Arten Mobilien, Urkunden und Schriften.
- 2.) Die Abschlüsse von Inventarien.
- 3.) Die Protokolle von Anlegung, unbeschädigte Erkennung und Abnehmung der Siegel.

Für jede Sitzung muß die Gebühr einmal entrichtet werden.

- 4.) Die Protokolle über Ernennung von Vormündern und Kuratoren.
- 5.) Die Urtheile von Friedensrichtern, wodurch von einer Klage freigesprochen oder dieselbe abgewiesen wird, die Abweisung von einer gerichtlichen Freisprache, die Gültigkeit von Aufkündigungen, gerichtliche Aufferbesitzsetzungen, Verurtheilung zu Ehrenerklärungen wegen persönlicher Beschimpfung, und überhaupt alle Urtheilssprüche, welche schließliche Verfügungen enthalten, wofür keine verhältnißmäßige Gebühr zu erlegen ist.

6.) Die Bescheide der Richter an Civilgerichtsstellen, welche auf eine Bittschrift, oder Denkschrift erlassen werden, die Befehle, durch welche die Erlaubniß ertheilet wird, Möbel in Pfandbeschlag zu nehmen, zu reklamiren oder zu verkaufen; — die vorläufigen und einleitenden Akten und Urtheilssprüche der Gerichtsstellen und der Schiedsrichter. Die in den Sekretariaten der Gerichtsstellen verfertigten Akten, welche eine Einwilligung, Hinterlegung, Quittirung, Nichtanerkennung einer Sache, die angeblich in eines Namen geschehen, eine Ausschließung von Gerichtsstellen, Einsprache gegen Mittheilung von Prozeßakten, Steigerungen, Nachsteigerungen, Verzichtleistungen auf Gemeinschaft, Erbschaft oder Vermächtniß (jeder Verzichtleistende muß einmal die Gebühr entrichten) Erneuerung einer gerichtlichen Klage, Mittheilung von Prozeßakten im Archive und ohne sie mitzunehmen, Bescheinigungen und Beglaubigungen von Schuldforderungen, und Einsprache gegen die Ablieferung eines Urtheilsspruches, enthalten.

- 7.) Die auf Bitt- oder Denkschriften erlassenen Amtsbefehle, wodurch Jemand wieder vorgefodert wird, und alle Vorbereitungs- und Einleitungsakten, und

Urtheilssprüche der Handelsgerichte — so auch die in den Sekretariaten dieser Gerichtsstellen gefertigten Akten, welche die Hinterlegung von Bilanzen und Registern, Einsprache gegen die Bekanntmachung einer Theilung, Hinterlegung von Geldsummen oder Prozessschriften und jeden anderen Bewahrungsakt enthalten.

8.) Die Ausfertigungen von Amtsbefehlen und Protokollen der öffentlichen Beamten des Civilstandes, die Anzeige des Tags oder Verlängerung des Aufschubes, für die vor der Heirath oder der Ehescheidung vorläufig zu haltenden Versammlungen, betreffend.

### §. III. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 1 fl. 30 kr. unterworfen sind.

1.) Die Ehekontrakte, welche keine andere Verfügungen enthalten, als die Erklärung von Seiten der künftigen Eheleute, dessen was sie sich gegenseitig zu bringen, und bestimmen, ohne gegeneinander vortheilhafte Bedingungen festzusetzen.

Wenn der Verlobte darinn anerkennt, daß er die von seiner Braut eingebrachte Mitgift erhalten hat, so soll dies keiner besonderen Gebühr unterworfen sein.

Wenn die künftige Eheleute von ihrer Familie in aufsteigender Linie ausgereutert werden, oder ihnen von Nebenverwandten oder Personen, mit denen sie gar nicht verwandt sind, Schänkungen gemacht werden, und dies in dem Ehekontrakt stipulirt ist, so sollen in diesem Falle die Gebühren nach dem Werthe der Güter erhoben werden, so wie es in dem 4ten 6ten und 8ten §. des folgenden Art. bestimmt ist.

2.) Die Theilungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern, zwischen gemeinschaftlichen Eigenthümern, unter welchem Namen sie auch geschehen mögen, sobald sie gerichtlich beurkundet werden.

Wenn von dem einen an den anderen herausgegeben wird: so soll die Gebühr von dem herauszugebenden Gegenstande nach dem für Verkäufe bestimmten Tarife entrichtet werden.

3.) Die Eidesleistungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, der Friedensrichter, der Wald- und Feldschützen, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten.

4.)

4.) Die Societätsakte, welche weder Schuldverschreibungen, noch Ueberlieferungen von beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum zwischen den Gesellschaftsgliedern, oder anderen Personen enthalten; — eben so die Akten, wodurch eine Gesellschaft aufgehoben wird.

5.) Die Testamente und alle andere Freigebigkeitsakten, welche blos Verfügungen enthalten, die von einem etwaigen Todesfall abhängen, und die Verfügungen, welche Kraft des Ehekontrakts zwischen den künftigen Eheleuten oder anderen Personen getroffen worden.

Die Gebühr für diese in dem Ehekontrakt enthaltene Verfügungen, soll außer jener für den Ehekontrakt erhoben werden.

6.) Die Vereinigung der Gläubiger und die durch Kuratoren veranstaltete Aufsicht über das hinterlassene Vermögen des Schuldners.

Wenn durch dieselbe von den Mitinteressenten zu Gunsten eines oder mehrerer aus ihnen, oder auch fremder Personen, welche für sämtliche Gläubiger den Rechtshandel zu betreiben übernehmen, gewisse Geldsummen bestimmt werden: so soll dafür noch eine besondere Gebühr, wie für eine Obligation oder Schuldverschreibung erhoben werden.

7.) Die Ausfertigungen der Urtheilssprüche der Civilgerichte, welche entweder in erster Instanz, oder auf Appellation ertheilet worden, und Einwilligung, Appellation, Umänderung der Einsprache, Beschlag, Abweisung einer Einsprache, Freisprechung von einer Klage oder Abweisung derselben, Abschlagung der Appellation, Verjährung der Instanz, Einwendungen gegen die Kompetenz eines Richters, des gerichtlichen Gutheißens der Protokolle und Berichte, der gerichtlichen Bestätigung von Vereinigungs- und Fristverlängerungsakten, Befehl, ein Inventarium, eine Versteigerung, Theilung oder Verkauf vorzunehmen; Aufhebung der Einsprache oder des Beschlages, Ungültigkeit einer Prozedur, Erhaltung in einem Besitze, Aufhebung eines Kontrakts oder Vorbehalt eines Kontrakts wegen wesentlicher Nullität, Schriftanerkennung, Ernennung von Kommissarien, Direktoren, oder Sequesterbewahrern, gerichtliche Verkündigungen einer Schenkung, Berufung auf das Benefiz eines Inventars; Umstosung, Unterwerfung oder

Vollzug eines Urtheils; und überhaupt alle Urtheilssprüche dieser Gerichte, so wie der Handels- und Schiedsrichter-Tribunallen, worin schließliche Verfügungen enthalten sind, die keiner verhältnißmäßigen Gebühr unterworfen seyn können, oder deren verhältnißmäßige Gebühr sich nicht auf 1 fl. 30 kr. beläuft, und welche nicht in den anderen Paragraphen des gegenwärtigen Artikels enthalten sind.

**§. IV. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 2 fl. 30 kr. unterworfen sind.**

- 1.) Die Abtretungen von Gütern, sie mögen freiwillig oder gezwungen statt haben, um von dem Kurator der Schuldmasse verkauft zu werden.
- 2.) Die Emanzipationsakte; — für jeden Mündigerklärten muß eine Gebühr entrichtet werden.
- 3.) Die Erklärungen und Insinuationen der Appellationen von den Urtheilssprüchen der Friedensrichter an die Civilgerichte.

**§. V. Akten, welche einer bestimmten Gebühr von 5 fl. unterworfen sind.**

Die Erklärungen und Insinuationen der Appellation von den Urtheilssprüchen der Civil- und Handelsgerichte, so wie auch der Schiedsrichter.

**§. VI. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 7 fl. 30 kr. unterworfen sind.**

- 1.) Der Ehescheidungsakt.
- 2.) Die Urtheilssprüche der Civilgerichte, worin die Verwaltung des Vermögens jemanden untersagt wird, und diejenigen, welche eine Vermögenstheilung zwischen Mann und Frau verordnen, wenn sie nicht eine Verurtheilung zu einer gewissen Summe oder Werth enthalten, oder wenn die verhältnißmäßige Gebühr nicht 7 fl. 30 kr. betragen sollte.
- 3.) Der erste Appellationsakt an das Kassationsgericht, es sei nun durch  
eine

eine Bitt- oder Denkschrift, oder eine Deklaration, in Civil-, Polizei- oder Zucht-Polizei-Sachen.

4.) Die Eidesablegung der Notarien, Sekretarien und Gerichtsdiener der Civil-, Kriminal-, Zuchtpolizei und Handelsgerichte, und aller von dem Staate besoldeten Beamten (diejenigen, die in dem obigen §. No. 3. enthalten sind, ausgenommen) um ihre Amtsverrichtungen anzutreten.

## §. VII. Akten, die einer bestimmten Gebühr von 12 fl. 30 kr. unterworfen sind.

Jede Ausfertigung eines Urtheilspruches von dem Kassationsgerichte, welcher einer Parthie mitgetheilt wird.

### Verhältnißmäßige Gebühren.

Art. 69.) Die Akten und Eigenthumsveränderungen, welche in diesem Artikel begriffen sind, sollen einregistriert, und die Gebühren, wie folget, entrichtet werden.

#### §. I. Fünfzehn Kreuzer für 100 Gulden.

1.) Von den Pachtbriefen von Weideplätzen und Fütterungen. Die Gebühr wird von dem jährlichen Pachtpreiße entrichtet, nämlich 15 kr. von 100 fl. in den zwei ersten, und die Hälfte dieser Gebühr in den übrigen Pachtjahren.

2.) Von Besitzveränderungen, welche durch einen Sterbfall in Ansehung des Eigenthums, oder der Nutznießung von beweglichen Gütern, in gerader Linie statt finden.

#### §. II. Dreißig Kreuzer für 100 Gulden.

1.) Von Versteigerungen an den Wenigstnehmenden, und von Verträge wegen Bau, Ausbesserung, Unterhaltung, Verproviantirungen und Lieferungen, deren Betrag von der Staatskassa, den Departements und Municipalverwaltungen, oder öffentlichen Anstalten bestritten werden müssen. Die Gebühr soll von dem ganzen Steigerungs- und Lieferungspreise entrichtet werden.

2.)

2.) Für die Uebereinkunft von Zahlungsfristen, zwischen Schuldner und Gläubigern.

Die Gebühr wird von den Summen entrichtet, welche sich der Schuldner zu bezahlen verpflichtet.

3.) Für die Kontrakte oder Uebereinkünfte wegen Ernährung von Personen, wenn die Jahre bestimmt sind.

Die Gebühr soll von dem ganzen Preis aller in dem Kontrakte oder der Uebereinkunft, angegebenen Jahre entrichtet werden; wenn aber die Dauer nicht bestimmt ist, so soll ein solcher Akt der Gebühr unterworfen seyn, welche in dem nachfolgenden §. V. No. 2. bestimmt ist. Wenn der Kontrakt die Ernährung Minderjähriger betrifft: so soll nur die halbe Gebühr, nämlich 15 Kreuzer für 100 Gulden von dem Betrage aller Jahre entrichtet werden.

4.) Für die Schuldverschreibungen, die Abtretungen von Aktien und Interessen; Quittungen, von Mobilgaraktien der Kompagnien und Gesellschaften, und jedes andere verhandelbare Effekt von Privatpersonen oder Gesellschaften. Die negotiirbaren Handelseffekten dieser Art können zugleich mit dem Proteste, welcher sich wirklich darauf befindet, zur Einregistrirung übergeben werden.

5.) Für die Lehrbriefe, wenn sie die Bedingung einer zu erlegenden Geldsumme, oder von Mobiliareffekten enthalten, sie mögen nun bezahlt worden seyn oder nicht.

6.) Für die Bürgleistungen für Geldsummen und Mobiliareffekten, die Mobiliarversicherungen und Entschädigungen dieser Art. Die Gebühr wird unbeschadet der Verfügung erhoben, welche Art. 68. §. I. Nro. 15. in Betreff einer Bürgleistung, Versicherung oder Entschädigung festgesetzt ist, ohne jedoch den Betrag derselben übersteigen zu können.

Für die Bürgleistungen derjenigen Personen, die dem Staate Rechnung abzulegen haben, soll nur die halbe Gebühr entrichtet werden.

7.) Für die Ausfertigungen wegen Nichterscheinung erlassener Urtheilssprüche der Friedensrichter, der Civil- und Handelsgerichte, so wie auch der Schiedsrichter der gewöhnlichen Polizei, Zuchtpolizei und der Kriminalgerichte, welche Verurtheilung,

lung, Zahlungstrag oder Liquidation von Geldsummen, oder Mobiliareffekten, Zinsen und Unkosten zwischen Privatpersonen, mit Ausnahme des Schadensersatzes, wovon die verhältnismäßige Gebühr in dem §. V. Nro. 7. auf zwei vom Hundert festgesetzt ist. — Die verhältnismäßige Gebühr für erwähnte Urtheilssprüche darf in keinem Falle geringer als die bestimmte Gebühr seyn, wie solches in dem vorhergehenden Artikel für die Urtheilssprüche der verschiedenen Gerichtshöfe festgesetzt ist.

Wenn die verhältnismäßige Gebühr für ein wegen Nichterscheinung erlassenes Urtheil ist entrichtet worden, so soll, im Fall noch ein Urtheilsspruch wegen Nichterscheinung erlassen würde, die Gebühr nur für die Ergänzung der Verurtheilung entrichtet werden: eben so soll es mit den auf Appellation erteilten und mit den Zwangs- oder Exekutionsurtheilen gehalten werden.

8.) Für die Quittungen, Rückzahlungen und Loskaufungen von Renten und Schulden aller Art. Der Rückkauf der <sup>Zu</sup>folge des beim Verkauf vorbehaltenen Rechtes durch öffentliche Akten in der vorbehaltenen Zeitfrist, oder durch Akten mit Privatunterschrift ausgeübt wird, welche vor Verlauf der Zeitfrist zur Einregistrierung gebracht worden, und alle andere Akten und Schriften, wodurch Jemand von Geldsummen oder Mobiliareffekten schuldfrei gemacht wird.

### §. III. Ein Gulden für 100 Gulden.

1.) Für die Versteigerungen an Wenigstnehmende, und die Verträge, welche in dem vorhergehenden §. enthalten sind, die eine Aufbaung, Ausbesserung und Unterhaltung zum Gegenstande haben, so wie über alle Mobiliareffekten, welche einer Abschätzung fähig sind, und welche zwischen Privatpersonen geschlossen werden, ohne einen Verkauf oder ein Versprechen zu enthalten, Waaren, Lebensmittel oder andere Mobiliareffekten zu liefern.

2.) Die Pachts oder Miethkontrakte

a) Für ein oder zwei Jahre.

Die Gebühren werden nach dem Pachtprice für beide Jahre zusammen entrichtet.

b)

b) Für eine längere bestimmte Zeit:

Für den Pachtpreis der zwei ersten Jahre wird 1 fl., für die übrige aber nur 15 fr. von 100 fl. entrichtet.

Die nämliche Verfügung gilt für die Unterpächte, Einsetzungen, Abtretungen und Rückabtretungen von Pächten.

Die Pachtungen der Domänen sind den nämlichen Gebühren unterworfen.

3.) Die Kontrakte, die Vergleiche, Zahlungsverprechungen, Abschließungen von Rechnungen, Zahlungsanweisungen, die Übertragungen, Abtretungen und Zahlungsanweisungen von Schulden, die auf einen gewissen Termin verfallen sind; die Anweisungen einer gewissen in einem Kontrakte bedungenen Summe, um auf einen bestimmten Termin verfallene Schulden an eine dritte Person zu bezahlen, ohne daß eine einregistrierte Beweisurkunde angegeben, mit Vorbehalt in diesem Falle, in der vorgeschriebenen Zeitfrist zu restituieren, wenn eine schon einregistrierte Urkunde vorgefunden wird, die quittirende Bescheinigungen, jene von Geldsummen, die bei Privatpersonen hinterlegt worden sind, und alle andere Akten und Schriften, welche eine Obligation über Geldsummen, jedoch ohne ein Geschenk zu enthalten, oder ohne daß die Obligation für eine nicht einregistrierte Überlassung von Mobilien oder Immobilien ausgestellt ist.

4.) Die Besitzveränderungen unbeweglicher Güter in Ansehung des Eigenthums oder Nießbrauchs, welche durch einen in gerader Linie stattgehabten Sterbfall bewirkt worden.

#### §. IV. Ein Gulden 15 fr. für 100 Gulden.

1.) Für die Schenkungen von beweglichen Gütern unter lebenden Personen als Eigenthum oder zum Nießbrauch in gerader Linie. — Wenn sie unter künftigen Eheleuten durch einen Heirathskontrakt gemacht worden, so wird nur die Hälfte der Gebühr entrichtet.

2.) Die Besitzveränderungen in Rücksicht auf Eigenthum oder Nießbrauch von unbeweglichen Gütern, welche durch einen Sterbfall zwischen Nebenverwandten und Personen, die nicht miteinander verwandt sind, veranlaßt worden, es

seye

seye nun Kraft einer Erbschaft, eines Testamentes oder einer Schenkung, wegen einem Todesfalle.

Wenn eine solche Besitzveränderung unter Eheleuten statt hat, so wird nur die halbe Gebühr entrichtet.

## §. V. Zwei Gulden für 100 Gulden.

1.) Für jede Versteigerung, Verkauf, Wiederverkauf, Abtretung, Rückabtretung, Uebereinkunft, und alle andere Civil- und gerichtliche Akten, wodurch titulo oneroso das Eigenthum von Mobilien, die noch stehende Erndte des Jahrs, Holzschläge von Busch oder hochstämmigem Holze, und andere bewegliche Gegenstände, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sogar die von dem Staate verkaufte Güter dieser Art, übertragen werden.

Die Neukaufsversteigerungen beweglicher Güter sind derselben Gebühr unterworfen, aber nur für den Ueberschuß des Preises der vorhergehenden Versteigerung, wenn die Gebühr von dem ersten Steigerungspreise entrichtet worden ist.

2.) Die titulo oneroso errichteten immerwährenden oder lebenslänglichen Renten und Pensionen, die Abtretungen, die Anweisungen, Uebertragungen, welche eben auf solche Art errichtet wurden, und die Verpachtungen von beweglichen Gütern auf eine unbestimmte Zeit.

3.) Die Austauschung von unbeweglichen Gütern.

Die Gebühr soll von dem Werthe eines von beiden Theilen entrichtet werden, wenn nicht der eine Tauschende an den anderen herausbezahlt.

Findet eine Herausgabe statt, so wird für den kleinsten Theil der vertauschten Güter die Gebühr von 2 fl. für 100 fl. entrichtet, für den größeren Theil der Güter wird hingegen die Gebühr des Verkaufes entrichtet.

4.) Die Verpfändungen von unbeweglichen Gütern.

5.) Die Antheile, welche man durch Versteigerungen ungetheilter und unbeweglicher Güter erhalten hat.

6.) Die Herausgabe bei Theilung beweglicher Güter.

7.) Der Schadenersatz, wozu die Kriminal-, Zucht- und Polizeigerichte verurtheilen.

### §. VI. Zwei Gulden dreißig Kreuzer für 100 Gulden.

1.) Für Schenkungen und Abtretungen zwischen noch lebenden Personen, von beweglichen Gütern, welche von Nebenverwandten oder nicht verwandten Personen, als Eigenthum oder zum Nießbrauche gemacht werden.

Wenn diese Schenkungen, Kraft Ehekontraktes an Eheverlobte geschehen, so wird nur die halbe Gebühr entrichtet.

2.) Die Schenkungen unter Lebenden für Eigenthum oder Nießbrauch, von unbeweglichen Gütern in gerader Linie. Wenn sie Kraft eines Ehekontraktes an Eheverlobte geschehen, wird nur die halbe Gebühr entrichtet.

3.) Die Übertragungen von Eigenthum oder Nießbrauch unbeweglicher Güter, welche durch einen Sterbfall zwischen Eheleuten statt haben.

### §. VII. Vier Gulden für 100 Gulden.

1.) Jede Versteigerung, Verkauf, Wiederverkauf, Abtretung, Rückabtretung, und alle andere bürgerliche und gerichtliche Akten, wodurch das Eigenthum oder der Nießbrauch unbeweglicher Güter, titulo oneroso an eine andere Person übertragen wird. — Die Versteigerungen auf Neukauf von Gütern ebener Art, sind der nämlichen Gebühr unterworfen, aber nur für den Uberschuß der vorhergehenden Versteigerung, wenn die Gebühr für dieselbe entrichtet worden ist.

2.) Die Pachtkontrakte für Renten von unbeweglichen Gütern, sie mögen immerwährend lebenslänglich, oder ihre Dauer unbestimmt sein.

3.) Die ungetheilte Antheile unbeweglicher Güter, welche durch Steigerung erworben worden.

4.) Die Herausgaben beim Theilen und Tauschen unbeweglicher Güter.

5)

5) Die Zurücknahme derselben nach Verlauf der Zeitfrist, die man sich durch solche Kaufkontrakte vorbehalten, worin die Befugniß des Rückkaufes ausbedungen worden.

### §. VIII. Fünf Gulden für 100 Gulden.

1.) Die Schenkungen zwischen Lebenden von unbeweglichen Gütern zu Eigenthum oder Nießbrauch, welche von Seiten-Verwandten, und anderen nicht anverwandten Personen gemacht werden.

Geschehen solche Schenkungen Kraft eines Ehekontraktes an künftige Eheleute, so soll nur die halbe Gebühr entrichtet werden.

2.) Die Besitzveränderungen von unbeweglichen Gütern des Eigenthums oder Nießbrauchs, welche durch einen Sterbefall, zwischen Seiten-Verwandten und nichtverwandten Personen vorgehen, es sei durch Erbschaft, oder Testament oder einen andern von einem Todesfall abhängenden Schenkungsakt.

## XI<sup>ter</sup> T i t e l.

Von den Akten, welche auf zukünftige Zahlung oder unentgeltlich sollen einregistriert werden, und von denjenigen, welche dieser Formalität gar nicht unterworfen sind.

Folgende Akten sollen

Art. 70.) Der Formalität der Einregistrierung, und zwar

- a) auf künftige Zahlung,
- b) der unentgeltlichen, und
- c) der Einregistrierung nicht unterworfen sein.

§. I. Auf künftige Zahlung sind einzuregistriren:

- 1.) Die Akte und Protokolle der Friedensrichter in Polizeisachen.
- 2.) Jene der Polizeidirektoren.

3.) Jene der Förster und Feldschützen, über Feld- und Waldfrevel.

4.) Die Akten und Urtheilssprüche, welche auf diese Akten und Protokolle erfolgen.

Die Aktuarien haben den Beamten der Regie die Auszüge der Urtheilssprüche über diese Akten, Entscheidungen und Protokolle mitzutheilen, damit deren Einregistrirungsgebühr von den verurtheilten Parthien erhoben werden können.

## §. II. Unentgeltlich sind einzuregistriren :

1.) Jeder Erwerb oder Tausch, den der Staat macht; die Gütervertheilungen zwischen dem Staate und Privatpersonen, und alle andere Akten, die bei solchen Verhandlungen abgefaßt werden.

2.) Die gerichtliche Verhandlungen, Befehle, Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einlegung von Exekution, Pfändungen, Verhaftungen, und alle andere Akten, sowohl von Seiten der Kläger als Beklagten, welche sich auf die Erhebung der direkten und indirekten Abgaben, und aller anderer an den Staat zu zahlenden Summen beziehen, welchen Namen sie haben, und für welchen Gegenstand sie abgefaßt seyn mögen, sogar für Lokalabgaben, wenn der Betrag derselben von 25 fl. und darunter ist, oder für Gebühren und Schulden deren Summe keine 25 fl. übersteigt.

3.) Die Akten der Gerichtsdienere und des Sicherheitskorps, welche in dem folgenden §. No. 9. angegeben sind.

## §. III. Der Formalität der Einregistrirung sind nicht unterworfen

1.) Die Verhandlungen der Minister und des Staatsrathes.

2.) Die Akten der öffentlichen Verwaltungen, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht begriffen sind.

3.) Die Inscriptionen der Staatsschuld, ihre Uebertragungen und Besitzveränderungen, so wie die Quittungen der davon bezahlten Zinsen.

4.) Die Rescriptionen, Anweisungen und Zahlungsbefehle auf die Staatskassen, ihre Endossirungen und Quittungen.

5.) Die Quittungen der Abgaben, Gebühren, Schuldforderungen und Einkünften, die dem Staate entrichtet worden; die für Lokalauslagen und jene der von dem Staate besoldeten Beamten für den Bezug ihrer Besoldung und Amtsgebühren.

6.) Die Befehle wegen Befreiung, Verminderung, Erlassung, oder Mäßigung von Auflagen, die darauf Bezug habenden Quittungen, die Steuerrollen, und die Auszüge derselben.

7.) Die Empfangscheine, welche den Einnehmern ausgefertigt werden, und die Rechnungen über öffentliche Einnahme und Ausgabe.

8.) Die Geburts-, Sterb- und Heirathsakten, welche von den Beamten des Civilstandes aufgenommen worden, so wie auch die davon gegebene Extrakte.

9.) Alle Akten und Protokolle (ausgenommen die der Gerichtsdienner und des Sicherheitskorps, welche nach dem vorigen §. No. 3. einregistriert werden müssen) und die Urtheilssprüche welche die allgemeine und Sicherheitspolizei, so wie auch die öffentliche Strafe eines Verbrechens betreffen.

10.) Die Beglaubigungen der Unterschriften öffentlicher Beamten.

11.) Die Bestätigung von Protokollen der von dem Staate besoldeten Aufsehern und Agenten, welche sie in ihren Amtsverrichtungen abgefaßt haben.

12.) Die Engagements und Anwerbungen zu Kriegsdiensten, die Abschiede, Attestate, Urlaube, Pässe, Quittungen über Sold und Lieferungen, und alle andere Akten der Militair-Verwaltung.

13.)

13.) Die von den öffentlichen Verwaltungen ertheilten Pässe.

14.) Die von einem auf den andern Platz ausgestellten Wechselbriefe, Anweisungen, und andern im Kommerze Kurs habende Effekten, so wie deren Endossirungen und Quittungen.

Aschaffenburg den 14ten Januar 1811.

Carl, Großherzog.

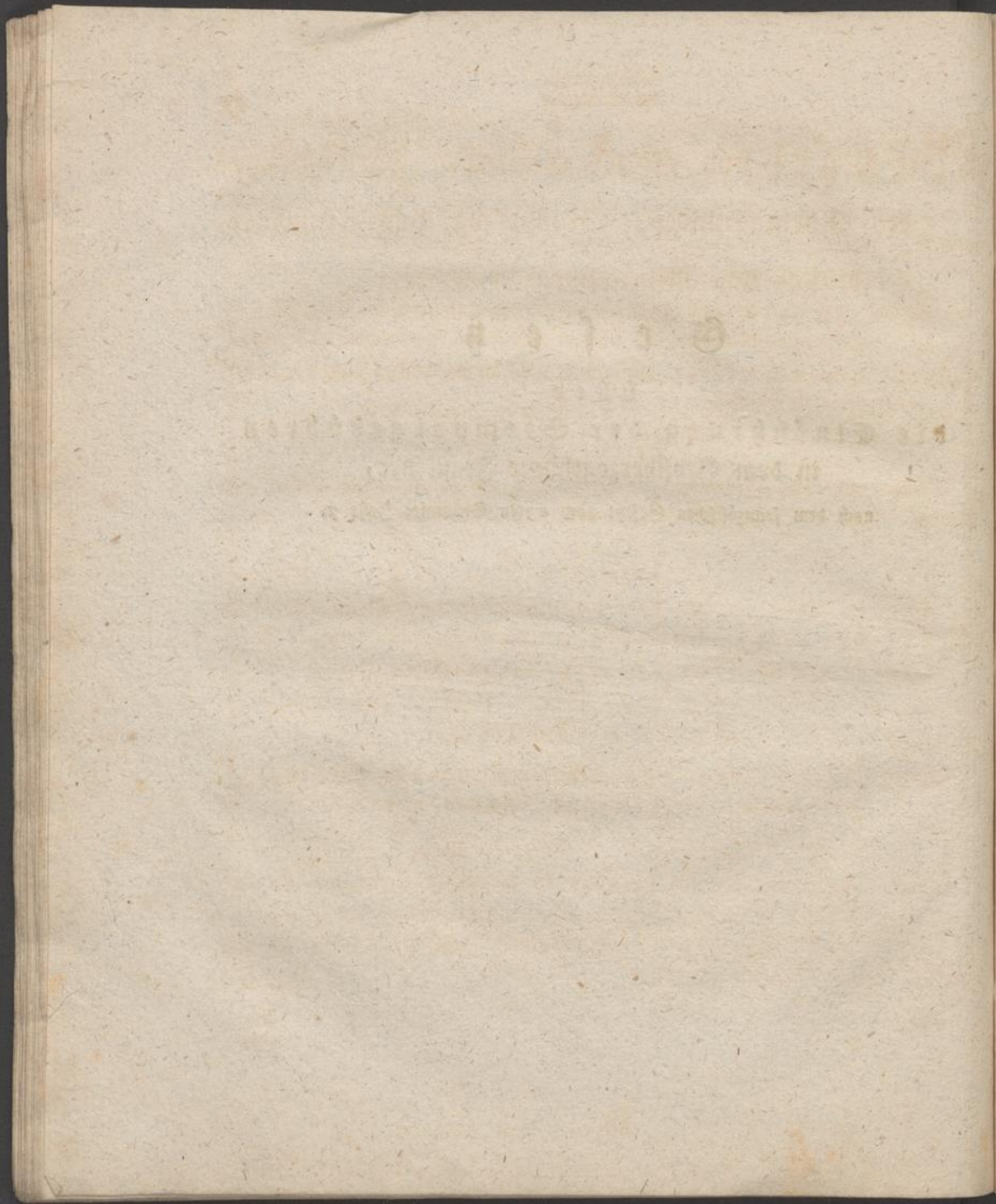
Auf Befehl des Großherzogs  
der Minister Staats-Sekretair  
Fhr. v. Eberstein.

G e s e z

ü b e r

die Einführung der Stempelgebühren  
in dem Großherzogthume Frankfurt,

nach dem französischen Gesetze vom 13ten Brümairre Jahr 7.



2

S

6

his  
re

ric  
ge  
es  
ge

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

Haben in Gemäßheit des §. 15. Unseres Organisations-Ediktes vom 16. August  
v. J. beschlossen und beschließen:

Artikel 1.

Alle sowohl von öffentlichen als Privatakten und Dokumenten zeitlich dem  
Staate entrichteten Stempelabgaben sind vom 1ten März 1811 an aufgehoben.

Artikel 2.

Statt der sowohl von öffentlichen als Privatakten dem Staate entrichteten  
bisherigen Stempelabgaben, wird von dem obigen 1ten März an, so wie in Frank-  
reich, eine Stempelgebühr nach folgenden Vorschriften erhoben.

Erster Titel.

Von der Einführung und Bestimmung der Stempel-  
gebühren für Akten und Handelspapiere.

Art. 1.) Die Stempelabgabe ist verordnet, für alle zu bürgerlichen und ge-  
richtlichen Verhandlungen bestimmten Papiere, so wie für Schriften, die bei ir-  
gend einer Gerichtsstelle in dem Großherzogthume vorgebracht werden können, und  
es sollen keine andere Ausnahmen als die in gegenwärtigem Gesetze namentlich aus-  
gedrückt sind, statt haben.

Art. 2.) Die Stempeltaxe wird auf zweierlei Art entrichtet, nämlich:  
 Erstens, nach Verhältniß der Größe des Papiers.  
 Zweitens, nach dem Verhältnisse der in den negotirbaren Hand-  
 schriften, Schuldverschreibungen und Anweisungen unter Pri-  
 vatunterschrift ausgedruckten Summen.

Art. 3.) Die für den Stempel bestimmten Papiere sollen nach den Dimen-  
 sionen, die in nachstehender Tabelle festgesetzt sind, fabrizirt werden.

Benennungen des gestempelten Papiers.	Dimensionen (in Theilen des Mètre)* des ausein- ander gelegten Bogens als beschnitten betrachtet.		
	Höhe.	Breite.	Oberfläche.
Groß Register . . . . .	0,420	0,594	0,2,494
Groß Papier . . . . .	0,353	0,500	0,1,765
Mittelpapier (die Hälfte des großen Re- gisters) . . . . .	0,297	0,420	0,1,247
Klein Papier (die Hälfte des großen Papiers)	0,250	0,553	0,0,82
Halbe Bogen (die Hälfte des kleinen Papiers)	0,250	0,176	0,0,440
Handels-Effekten, Privathandschriften und Schuldverschreibungen (die Hälfte des Halbbogens klein Papier in die Länge entzwei geschnitten) . . . . .	0,088	0,250	0,0,220

Alle vorerwähnte Papiersorten sollen mit einem besondern Filigran oder Drath-  
 zeichen versehen seyn, das bei der Fabrikation in dem Papierstoffe genau eingedruckt  
 seyn muß.

Art.

Art. 4.) Es sollen ferner alle verschiedene Papierforten mit besonderen Stempeln versehen seyn, welche so gestochen sind, daß sie schwarz aufgedruckt werden können.

Außer diesen wird jedes gestempelte Papier noch mit einem andern Stempel bezeichnet, welcher so gestochen ist, daß er trocken aufgeschlagen werden kann.

Jeder dieser Stempel soll seinen Preis deutlich enthalten.

Art. 5.) Die Stempel sind gleichfalls von zweierlei Art, nämlich ordinaire und extraordinaire. Mit ersterem sind alle Papiere bezeichnet, welche von der Regie geliefert werden. Diese Stempel-Aufdrücke sollen oben an der linken Seite des zusammengelegten Bogens, so wie eines jeden einzelnen Blattes angebracht werden; letztere hingegen sind für Papiere und Pergamente bestimmt, welche nicht von der Regie geliefert werden, indem es einem jeden Einwohner des Großherzogthums erlaubt ist, anderes Papier oder Pergament zu gebrauchen, und vor dem Gebrauche stempeln zu lassen.

Für solche Papiere und Pergamente sollen nach Verschiedenheit ihrer Dimensionen die darauf Bezug habende Stempel gebraucht, und oben auf die rechte Seite des Bogens oder Blattes aufgedruckt werden, so zwar daß in solchen Fällen allzeit der höhere Preis des Formats zu bezahlen ist.

Art. 6.) Der Preis der von der Regie gelieferten Stempelpapiere, so wie die Gebühren derjenigen, welche zum Stempeln gebracht werden, sind auf folgende Weise bestimmt.

Erstens, Stempel-Gebühr nach Verhältniß der Dimension des Papiers.

Der Bogen Groß-Register . . . . .	45 fr.
Der Bogen Groß-Papier . . . . .	30 fr.
Der Bogen Mittel-Papier . . . . .	20 fr.
Der Bogen Klein-Papier . . . . .	15 fr.
Der halbe Bogen Klein-Papier . . . . .	7 fr.
Wechsel-Papier per Stück . . . . .	15 fr.

Es soll keine Stempelgebühr mehr als 45 fr. und weniger als 7 fr. betragen, wenn das Papier auch eine größere Dimension als das Großregister, und eine kleinere als der halbe Bogen Kleinpapier haben sollte.

Die im Handel üblichen Wechsel oder andere verkäufliche Papiere sind, zur Begünstigung des Handels ebenfalls, einem, nicht nach Maßgabe der Summen sich bestimmenden, sondern gleichförmigen Stempel unterworfen. Die Gebühr für ein jedes einfache Blatt, in der für die Wechsel üblichen Form, ist auf 15 fr. festgesetzt, und es können die Kauf- und Handelsleuten ihr eignes zu Wechsel bestimmtes Papier, unausgefüllt, an die Direktion des Stempelwesens, zur Stempelung, einsenden.

Die vorstehende Preise-Bestimmung für die verschiedenen Dimensionen des Papiers, macht demnach 6 verschiedene Stempel erforderlich.

### Zweitens, Stempel-Gebühr nach Verhältniß der Summen.

Diese Gebühr beträgt fünfzehn Kreuzer von 500 fl. und darunter, einschließlich und ohne Bruch, wie hoch sich auch die Summen der Handschriften oder Schuldverschreibungen belaufen mögen.

Für solche Handschriften und Schuldverschreibungen, sollen 20 Stempel für nachstehende Preisen und Summen eingeführt werden, und zwar:

#### Preis.

Nro.	fl.	fr.		Gulden.		Gulden.
I. von	:	15	für	500	und	darunter.
II. :	:	30	:	500	bis	1,000
III. :	:	45	:	1,000	:	1,500
IV. :	1	:	:	1,500	:	2,000
V. :	1	15	:	2,000	:	2,500
VI. :	1	30	:	2,500	:	3,000

Nro.

Nro.	fl.	fr.		Sulden.		Sulden.
VII. von	1	45	für	3,000	bis	3,500
VIII. :	2	:	:	3,500	:	4,000
IX. :	2	15	:	4,000	:	4,500
X. :	2	30	:	4,500	:	5,000
XI. :	2	45	:	5,000	:	5,500
XII. :	3	:	:	5,500	:	6,000
XIII. :	3	15	:	6,000	:	6,500
XIV. :	3	30	:	6,500	:	7,000
XV. :	3	45	:	7,000	:	7,500
XVI. :	4	:	:	7,500	:	8,000
XVII. :	4	15	:	8,000	:	8,500
XVIII. :	4	30	:	8,500	:	9,000
XIX. :	4	45	:	9,000	:	9,500
XX. :	5	:	:	9,500	:	10,000

Art. 7.) Handschriften, Schuldverschreibungen und Anweisungen unter Privat-Unterschrift, welche über 10,000 fl. ausgestellt werden, sollen dem Einregistrirungs-Einnehmer vorgezeigt, um von demselben gegen Zahlung der Gebühr von 15 fr. für 500 fl. des höhern Betrages, wie in dem voraus gegangenen Artikel des gegenwärtigen Gesetzes verordnet ist, für den Stempel visirt zu werden.

### IIter Titel.

#### Von dem Gebrauche des Stempelpapiers.

Art. 8.) Es sind der Gebühr des Dimensionsstempel unterworfen, alle Papiere, die für öffentliche und Privat-Verhandlungen auch für solche Schriften angewendet werden, die zu irgend einer Legitimation dienen, und mit welchen ein Gebrauch bei Gericht gemacht werden kann, nämlich

1) alle Verhandlungen der Notarien, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche von denselben ausgefertigt werden.

2)

2) Die Akten der Gerichtsdienere so wie die Abschriften und Expeditionen, die sie auszufertigen autorisirt sind.

3) Die Verhandlungen und Protokolle aller angestellten Beamten, denen die Befugniß zustehet, Protokolle zu führen, so wie alle aus Protokollen auszufertigende Auszüge und Expeditionen.

4) Die Verhandlungen und Urtheilssprüche der Friedensgerichte, der Polizei und der Justizstellen, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die von ihnen desfalls ausgefertigt werden.

5) Die besonderen Verhandlungen der Friedensrichter und ihrer Gerichtsschreiber; diejenigen der anderen Richterstellen und Kommissarien, welche von denselben aufgenommen werden, desgleichen die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die darüber ausgefertigt werden.

6) Die Verhandlungen der Sachwalter oder Bertheidiger bei den Gerichten, so wie die Abschriften oder Ausfertigungen, die davon gemacht werden.

7) Die Gutachten, Denkschriften, Bemerkungen und summarische Auszüge der Rechtsgelehrten und Bertheidiger.

8) Die Akten der konstituirten Verwaltungs-Authoritäten, die der Einregistriung unterworfen sind, so wie alle Ausfertigungen und Auszüge der Verhandlungen und Beschlüsse derselben.

9) Die Bitt- und Denkschriften, (wenn sie auch die Form eines Briefes haben) die den Ministern, allen konstituirten Verwaltungen, so wie den öffentlichen Stellen und Administrationen eingereicht werden.

10) Die Verhandlungen zwischen Privat-Personen mit Privat-Unterschrift, die Duplicate der Rechnungen von Privat-Einnehmern oder Geschäftsführungen.

11) Ueberhaupt alle öffentliche und Privathandlungen, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die ein Recht oder Verbindlichkeit begründen sollen oder können, oder die als Obligation, Quittung, Rechtfertigung, Klage oder Bertheidigung vorgebracht werden sollen oder können.

12) Die Protokolle der Gerichtsstellen, in welche die Verhandlungen eingetragen werden, die der Einregistrierung auf den Originalien unterworfen sind, so wie die Repertorien der Gerichtsschreiber, die Register der Departements und Municipalverwaltungen, die auf die allgemeine Verwaltung keinen Bezug haben, so wie die Repertorien ihrer Sekretaire.

13) Die Register der Notarien und Gerichtsdiener, und ihre Repertorien.

14) Die Register der Einnehmer der Einkünfte der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

15) Die Register der Postverwaltungen.

16) Die Register der Actionnair-Kompagnien und anderer Gesellschaften.

17) Die Bücher der Wechsler, Kauf- und Handelsleute, Fabrikanten, Kommissionairs, Wechsel-Agenten, Mäkler, Arbeiter und Handwerker.

18) Die Register der Gastwirths, und überhaupt alle Bücher, Register und Urschriften von Briefen, die von der Art sind, bei Gericht vorgezeigt zu werden, um daselbst als Beglaubigungsurkunde zu dienen.

Art. 9.) Auch sind der Stempelgebühr nach Vorschrift des Art. 6. No. 2. gegenwärtigen Gesetzes unterworfen, alle vom Auslande kommende negotirbare Handlungspapiere bevor sie in dem Großherzogthume negotirt, acceptirt, oder bezahlt werden können.

### IIIter. T i t e l.

Von den Verhandlungen und Registern, die der Formalität des Stempels nicht unterworfen sind.

Art. 10.) Ausgenommen sind von der Stempelgebühr und Formalität.

1.) Die Verhandlungen der Ministerien und des Staatsraths.

2.) Die Urschriften aller Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen der öffentlichen Verhandlungen überhaupt, und aller öffentlichen Anstalten in den Fällen, wo keiner dieser Akten der Einregistrierung auf der Urschrift unterworfen ist,

so

so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, die durch eine Verwaltung oder einen öffentlichen Beamten an eine andere Verwaltung oder öffentlichen Beamten (wenn von dieser Bestimmung Meldung geschieht,) ausgefertigt werden.

3.) Alle von Einnahms- und anderen Rechnungsbeamten abgelegte Rechnungen.

4.) Die Rechnungen von Privateinnahmen oder Geschäftsführung mit Ausnahme des Duplicats des Rechnungsführers.

5.) Die Quittungen über Gehalte und Gebühren aller Beamten und Angestellten, die von dem Staate besoldet werden.

6.) Die Quittungen oder Empfangscheine, die den Einnehmern zu ihrer Legitimation ausgestellt worden, so wie alle andere Quittungen von Privatpersonen, die auf eine Summe unter 5 fl. ausgestellt werden.

7.) Die Einrollierungen, Abschiedscertificate, Urlaube und Pässe, Quittungen für Sold, und alle andere Belege oder Schriften des Militärs betreffend.

8.) Die Bittschriften um Militär-Abschiede und Urlaube.

9.) Die Armuthsbescheinigungen.

10.) Die Verhandlungen der allgemeinen und besonderen Polizei, so wie der Kriminalgerichte, die der Einregistrierung nicht unterworfen sind.

11.) Die Register aller öffentlichen Verwaltungen und Anstalten für die allgemeine Ordnung.

12.) Die Register der Tribunalien, welche keine Urschriften von Akten eingetragen worden, die der Einregistrierung unterworfen sind.

13.) Die Register der Einnehmer von Steuern und anderen Staats-Abgaben.

IV<sup>ter</sup> T i t e l.

Von den Obliegenheiten der Notarien, Gerichtsdienere, Gerichtsschreiber, Sekretarien der Verwaltungen, Schiedsrichter und Experten, der verschiedenen öffentlichen Gewalten, der Regie-Beamten, und der Einwohner des Großherzogthums, so wie von den Strafen, die gegen die Übertreter des gegenwärtigen Gesetzes erkannt sind.

Art. 11.) Die Notarien, Gerichtsdienere, Sekretarien der Departements und Municipal-Verwaltungen, so wie andere öffentliche Beamte und Angestellte, die Schiedsrichter, die Sachwalter und Stellvertreter bei den Gerichten können für die Verhandlungen, die sie abfassen, so wie für ihre Copien und Ausfertigungen kein anderes Stempelpapier gebrauchen, als jenes welches die Regie liefert.

Die Notarien und alle andere öffentliche Beamten können jedoch Pergament stempeln lassen.

Art. 12.) Die Notarien, Gerichtsschreiber, und Sekretarien der Verwaltungen, können für die Expeditionen, die sie von den als Urschrift behaltenen, und von den hinterlegten oder beigefügten Akten ausfertigen, kein Stempelpapier von kleinerem Format als das Mittelpapier gebrauchen, dessen Preis zu 20 fr. per Bogen durch den Art. 6. des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzt ist.

Art. 13.) Die zu allen Ausfertigungen gebrauchten Stempelpapiere, dürfen einen Bogen in den andern gerechnet, nicht mehr enthalten als

25	Linien	jede	Seite	Mittelpapier
30	—	—	—	Großpapier
35	—	—	—	Groß-Registerpapier.

Art. 14.) Das Gepräge des Stempels darf nicht überschrieben, noch beschädigt werden.

Art. 15.) Das Stempelpapier, welches zu irgend einem Akt gebraucht worden, kann nicht für einen anderen dienen, wenn gleich der erste nicht ausgeschrieben worden ist.

Art. 16.) Es sollen nicht zwei Akte nacheinander auf dem nämlichen vorgelegten Stempelpapier erscheinen, noch ausgefertigt werden. — Ausgenommen sind von dieser Verfügung.

1.) Die Ratifikationen der Akten, die in Abwesenheit der Parthien geschlossen werden.

2.) Die Quittungen für Kaufbriefe.

3.) Die Inventarien, Protokolle und andere Akten, die nicht an dem nämlichen Tage geschlossen werden können, die Protokolle der Besichtigungen und Abnehmung der Siegel, die in Gefolg des Anlegungsprotokolls gefertigt werden.

4.) Es können auch mehrere Quittungen auf dem nämlichen Blatte gestempelten Papiers für abschlägliche Zahlungen einer und derselben Schuld, oder eines Pacht oder Miethtermins gesetzt werden.

5.) Alle andere Quittungen, die sich auf einem Stempelblatte befinden, sollen betrachtet werden, als befänden sie sich auf ungestempeltem Papiere.

Art. 17.) Es ist den Notarien, Gerichtsdienern, Gerichtsschreibern und Experten verboten, einen Akt vorzunehmen, den Richtern irgend ein Urtheil zu sprechen, und den öffentlichen Verwaltungen einen Beschluß zu fassen, auf einen Akt, Register oder Handelseffekt, das nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenes, oder statt des Stempels visirtes Papier geschrieben ist. —

Kein Richter oder öffentlicher Beamter soll ein dem Stempel unterworfenen Register, wenn nicht alle Blätter desselben gestempelt sind, zählen und paraphiren können.

Art. 18.) Jedem Einnehmer der Einregistrirung ist verboten,

1.) irgend einen Akt, der nicht auf einem mit dem vorgeschriebenen Stempel

versehenen Papiere geschrieben, oder nicht statt des Stempels visirt ist, einzu-  
registriren.

2.) Proteste, verkäufliche Handelspapiere zur Einregistrirung anzunehmen,  
ohne sich dieselbe in gehöriger Form vorzeigen zu lassen.

3.) Allen Bürgern und Einwohnern, deren Register auf gestempeltem Pa-  
piere geführt werden müssen, können die Gewerbs-Erlaubnisse nicht eher ertheilt  
werden, bis sie ihre Register in gehöriger Form vorgezeigt haben.

Art. 19.) Durch gegenwärtiges Gesetz sind nachstehende Geldstrafen festge-  
setzt, und zwar

1.) von 5 fl. für jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 14.  
von Privatpersonen.

2.) Von 10 fl. für jede Uebertretung, der in den Art. 13. und 14. enthalte-  
nen Anordnungen, von allen öffentlichen Beamten und Angestellten.

3.) Von 15 fl. für jeden Akt oder Denkschrift mit Privatunterzeichnung,  
welche auf ungestempeltem Papiere geschrieben, oder mit Zuwiderhandlung des In-  
halts der Art. 15. und 16. abgefaßt ist.

4.) Von 20 fl. wegen Uebertretung der Vorschriften des Art. 12 von Sei-  
ten der in diesem Art. benannten Angestellten und Beamten, so wie des Art. 18.  
von Seiten der darinn genannten Einregistrirungsbeamten.

5.) Von 50 fl. für jeden öffentlichen Akt oder Ausfertigung auf ungestem-  
peltem Papiere, und wegen Uebertretung der Vorschriften des Art. 17. von Seiten  
der öffentlichen Beamten und Angestellten.

6.) Die nämliche Strafe tritt ein für jedes verkäufliche Handelspapiere,  
wenn es auf ungestempeltes Papier geschrieben worden, so wie für die Uebertre-  
tung der in den Art. 15 und 16. enthaltenen Anordnungen.

In allen Uebertretungsfällen ist ausser der vorerwähnten Strafe annoch die  
verordnungsmäßige Stempelgebühr zu bezahlen.

Art. 20.) Niemand kann, ohne besonderen Auftrag der Regie, gestempeltes  
Papier verkaufen, und zwar bei einer unerläßlichen Strafe von 50 fl. für den ersten,  
h 2 und

und von 150 fl., für jeden wiederholten Uebertretungsfall. — Außerdem soll alles gestempelte Papier, welches bei einem jeden, der unerlaubten Handel damit treibt, gefunden wird, sogleich konfiscirt und ohnverzüglich der Regie hievon die Anzeige gemacht werden.

Art. 21.) Die Strafe gegen diejenige, welche sich des Verbrechens schuldig machen, die Stempel des Staates zu mißbrauchen, um widerrechtlich zu stempeln, und gestempeltes Papier zu verkaufen, soll die nämliche seyn, welche durch die Gesetze über die Verfertiger falscher Stempel verhängt ist.

Art. 22.) Alle Privatakten und Schriften, die auf ungestempeltem Papiere ohne Uibertretung der Stempelgesetze ausgefertigt sind, müssen, wenn sie nicht namentlich in den Ausnahmen begriffen, dem extraordinairn Stempel, oder dem Visa statt des Stempels alsdann unterworfen werden, wenn man sie vor Gericht geltend machen will, und zwar bei Strafe von 15 fl., ausser der Stempelgebühr.

Art. 23.) Alle Beamten der Regie des Stempels sind berechtigt, die Akten, Register oder Handlungseffekten, durch welche das Stempelgesetz übertreten worden ist, wenn sie solche habhaft werden, zurückzubehalten, um sie dem Protokolle beizufügen, das sie über eine jede Uibertretung ohnverzüglich zu führen verpflichtet sind, es seye dann die Uibertreter willigen ein, das erwähnte Protokoll zu unterschreiben, oder sogleich die verschuldete Strafe nebst der Stempelgebühr zu entrichten.

Art. 24.) Im Falle die Uibertreter den Verfügungen des vorstehenden Artikels Genüge zu leisten sich weigern, sollen die Regiebeamten nach Verlauf von 3 Tagen, das über jeden Uibertretungsfall geführte Protokoll, an das Civilgericht des Departements gelangen lassen, und auf Vorkadung der Uibertreter antragen. Die Instruktion der Klage der Regiebeamten gegen alle Uibertretungen des Stempelgesetzes soll blos durch beiderseitig sich übergebenen Erklärungen geschehen. Von den definitiven Urtheilen, die von den Civilgerichten gesprochen werden, kann nicht appellirt werden.

Art. 25.) Von der Stempelregie soll an jedes Civilgericht in dem Großherzogthume ein Muster von allen verschiedenen Gattungen des gestempelten Papiers

piers überschickt werden, um alle vorkommende Defraudationen richtig beurtheilen zu können. — Diese Mustereinsendung soll so oft geschehen, als es nöthig erachtet wird, Abänderung sowohl in Ansehung des Filigrans des Papiers, als auch der Stempel selbst vorzunehmen.

Art. 26.) Wenn die Ubertreter des Stempelgesetzes ausser dem Bezirke des Bureaus, wo die Verbalprozesse diesfalls gefertigt worden, wohnhaft sind, so soll der Zeitraum, während dem die Insinuationen der Verbalprozesse den Kontravenienten geschehen muß, für diejenigen, welche in einer Entfernung von 10 Stunden wohnen, auf 8 Tage, und so, von 10 zu 10 Stunden, eine fernerweite eintägige Zeitfrist festgesetzt seyn.

### Vier Titel.

#### Zeitungen und Anschlagzettel.

##### §. 1.

Art. 27.) Die Journale, Zeitungen, periodische Blätter und Anschlagzettel sind ebenfalls einem Stempel unterworfen.

Art. 28.) Dieser Stempel muß auf die, zu den Journalen und Anschlagzetteln bestimmten Papiere, vor ihrem Druck gesetzt werden.

Art. 29.) Die fremden Journale sind davon nicht ausgenommen, und die Direktoren der reitend- und fahrenden Posten dürfen keine derselben austheilen lassen, die nicht mit dem gehörigen Stempel versehen sind.

##### §. 2.

Art. 30.) Die Stempelgebühren von den Journalen und Anschlagzetteln sind für jeden 25 Quadrat-Decimeter großen Bogen auf  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer, und für jeden  $\frac{1}{2}$  Bogen derselben auf einen Kreuzer festgesetzt.

Art. 31.) Für jeden Quadrat-Decimeter, der ein Journal oder Anschlagzettel über die im vorigen Artikel bestimmte Größe haben wird, muß noch besonders ein Pfennig mehr bezahlt werden.

Art.

## S. 3.

Art. 32.) Die periodischen Werke für Wissenschaften und Künste, welche nur einmal im Monat erscheinen, und welche zum wenigsten zwei gedruckte Bogen stark sind, die gedruckten Katalogen der Buchhändler, und die Ankündigungen von Werken sind dem Stempel nicht unterworfen. Die Anschlagzettel der öffentlichen Behörden sind ebenfalls Stempel frei, so wie die geschriebenen oder auf Holz gemachten Anzeigen, welche die Bürger an ihren Häusern befestigen, um eine Vermiethung, ein Gewerbe oder Handel kund zu thun.

## S. 4.

Art. 33.) Es werden als Übertreter des Gesetzes angesehen diejenigen, welche Journale, Zeitungen und periodische Blätter auf ungestempeltm Papiere verbreiten, desgleichen jene, die Zettel auf ungestempeltm Papiere anschlagen oder anschlagen lassen, welche nicht von einer öffentlichen Behörde kommen.

Die Direktoren der reitenden und fahrenden Posten, welche sich mit Journalen auf ungestempeltm Papiere befassen, oder dieselbe vertheilen, sie mögen im Großherzogthume oder im Auslande gedruckt seyn.

Die Beamten der Einregistriung und Stempelgebühren-Verwaltung, welche periodische und nicht im Auslande gedruckte Blätter und Anschlagzettel, nach dem Drucke erst stempeln, und sich davon die Gebühren bezahlen lassen.

Art. 34.) Die Strafe jeder Übertretung ist auf fünfzig Gulden festgesetzt, und die dem Stempel entzogene Gegenstände werden zerrissen.

Die vorgängige Übertretungen müssen gehörig konstatiert, und die Strafe soll von dem Übertreter auf die, durch den 4ten Titel für die Zuwiderhandlung der Stempelverordnung vorgeschriebene Weise, beigetrieben werden.

Art. 34.) Die Verfasser, Zettelanschläger, Vertheiler und Drucker der besagten Blätter und Zettel, haften solidarisch für die Entrichtung der Strafen und Gebühren, und ist ihnen die wechselseitige Schadloshaltung unbenommen.

Aschaffenburg den 14ten Januar 1811.

Carl, Großherzog.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.

In Erwägung, daß die Bekanntmachung der Verfügungen, welche in der in Frankreich nach und nach herausgekommenen Gesetzen und Beschlüssen enthalten sind, zur Vervollkommnung des Systems, über die Einregistrierung und den Stempel in dem Großherzogthume Frankfurt unentbehrlich sey.

In weiterer Erwägung, daß die Anwendung der erwähnten Gesetze in dem Großherzogthume Frankfurt, in Hinsicht der Lokalverhältnisse verschiedene Erläuterungen und organische Verfügungen ebenmäßig nothwendig machen, haben beschlossen, und beschließen:

Die Anwendung der Obliegenheiten der Notäre und Gerichtsschreiber auf die mit derselben Verrichtungen provisorisch beauftragten Stellen betreffend.

Art. 1.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Obliegenheiten für die Notarien sind bis zur definitiven Organisation des Notariats in dem Großherzogthume Frankfurt von allen öffentlichen Beamten und dermal bestehenden und gesetzmäßig angenommenen Notarien, welche Akten einer freiwilligen Gerichtsbarkeit auszufertigen autorisirt sind, auf das genaueste zu befolgen.

Art. 2.

Alle öffentliche Beamten und Gerichtsstellen, welche nicht nur Akten einer freiwilligen, sondern auch einer streitigen Gerichtsbarkeit auszufertigen befugt sind, sollen gehalten seyn, über alle Akten beider Gattungen, ein besonders, nach einem ihnen von Unserm Direktor der Einregistrierungsgebühr bekannt zu machenden Formular eingerichtete Register zu führen.

Art.

## Art. 3.

Die in vorerwähntem Gesetze enthaltenen Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, der Friedensgerichte, der Tribunale 1ter Instanz, so wie der Appellationstribunale, sollen von den dermal und für das Jahr 1811 noch bestehenden Amtsschreibern und Sekretarien der Gerichte erster, zweiter und dritter Instanz pünktlich beobachtet werden.

Ebenmäßig sind die Verfügungen dieses Gesetzes, in Ansehung des Kassationstribunals, auf alle Akten des Staatsrathes anwendbar, im Falle derselbe die Funktionen des Kassationstribunals verrichtet.

## Anschaffung neuer Amtssiegel betreffend.

## Art. 4.

Um den Mißbräuchen, welche durch die provisorische Beibehaltung der mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten entstehen könnten, vorzubeugen, wird verordnet:

Daß die Leßtern bis den 28ten Hornung 1811 die Siegel, welche sie bis daher gebraucht haben, in die Gerichtsstuben der 2ten Instanz niederzulegen, und sich andre, nach der Vorschrift Unsers Justizministers anzuschaffen haben.

Diejenigen, die bisher Urkunden, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen, in besondere ad hoc bestimmte Register eingetragen haben, müssen diese Register den Präsidenten der oben erwähnten Tribunale vorlegen und durch dieselben abschließen, und unterschreiben lassen.

Ueber diese Verrichtung soll ein Protokoll in Duplo aufgesetzt werden, wovon eine Ausfertigung in dem Archive des Gerichtshofes zu deponiren, und die Zweite an Unsern Justizminister einzuschicken ist, welcher längstens bis den 15ten März 1811 über den Erfolg gegenwärtiger Verordnung Bericht zu erstatten hat.

Die

## Die unentgeltliche Einregistrierung betreffend.

### Art. 5.

Alle Akten, die in rechtsbeständiger Form seit dem 1ten Jänner 1807 in der Grafschaft Hanau und Fürstenthum Fulda aufgesetzt worden, müssen während den ersten drei Monaten des Jahrs 1811 zur Einregistrierung vorgelegt werden, um den Rechtsbeständigkeitscharakter zu behalten.

Diese Einregistrierung geschieht gratis; alle Akten von dieser Art, die vor dem 1ten Mai des Jahrs 1811 diese Formalitäten nicht bekommen haben, werden als Akten unter Privatunterschrift angesehen.

## Die Rechtsbeständigkeit der Akten betreffend.

### Art. 6.

Werden als rechtsbeständig angesehen, die hiernächst angezeigten Akten —  
nämlich

10. Die in Kanzleien gefertigten Akten, und die kollationirten Auszüge und Urschriften, welche von den Sekretären dieser Kanzleien ertheilt, und mit dem Siegel versehen sind.

20. Die von den ehemaligen Gerichten herrührenden Akten, so wie auch jene mit Privatunterschrift, welche den Charakter der Rechtheit, durch die von den Richtern des Tribunals, dem sie vorgelegt worden, darauf gesetzte gebräuchliche Beischrift, und durch das Einregistriren in der Gerichtsschreiberei erhalten haben.

30. Die Akten der Amtleute.

40. Ferner jene der Bürgermeister, Schultheisen und anderer obrigkeitlichen Personen, desgleichen der Notarien und Beamten, die das Recht hatten, die Verträge der Partheien aufzubewahren.

50. Jene der Sekretäre aller Gewalten, die Auszüge aus ihren Protokollen ertheilen.

60. Jense der Einnehmer der Fürsten und Herrschaften, blos in Ansehung dessen, was ihren Dienst betrifft, mit Ausnahme jedoch der Quittungen, Bescheinigungen und Pachtbriefe, die für Schuldforderungen oder Pachtgebühren dem Staate gemacht oder ertheilt wurden, und noch nicht den Domänennehmern als Belege bei Liquidirung der Rückstände vorgelegt worden sind.

70. Jene der Archivarien in Ansehung aller Gegenstände, die ihre Archive betreffen.

80. Jene der Pfarrer und Religionsdiener, nur allein in Ansehung dessen, was auf den Civilstand der Einwohner Bezug hatte.

90. Jene der geheimen Sekretäre eines Landesherren, in Ansehung der Gegenstände, die im Kabinet verhandelt wurden.

100. Jene der herrschaftlichen und fürstlichen Kammern, in Ansehung der Finanzsachen.

110. Jene der Regierungen und Lehenshöfe.

120. Endlich die von den Einnehmern oder Verwaltern der Güter, von Richtern, Spitalern und Körperschaften gefertigten, und mit den Kennzeichen ihrer Rechtheit versehenen Akten.

### Die Mittheilung der Lagerbücher an die Einregistriungs-Beamten betreffend.

#### Art. 7.

Die Maire der Gemeinden des Großherzogthums sind verbunden, an die Einregistriungs-Einnehmer gegen Scheine die Lagerbücher ihrer Gemeinden einzuschicken; jedoch dürfen diese solche nur 2 Monate lang in ihren Bureaux behalten.

#### Art. 8.

Diejenigen Städte und Gemeinden, welche keine Lagerbücher besitzen, oder deren Lagerbücher durch Alterthum unbrauchbar geworden sind, sind gehalten, binnen hier und dem 1ten März 1811 auf den Schreibstuben der Mairien, in deren

Ver-

Bezirke ihre Güter liegen, eine schriftliche Deklaration ihres Grundeigenthums, als Häuser, Mühlen, Gärten, Baumstücke, Aecker, Wiesen, Forste, Teiche, Weiden 2c. mit genauer Bezeichnung der Lage, Begrenzung und Größe eines jeden Grundstückes einzureichen.

Art. 9.

Die Maire sind bei Strafe von 25 fl. für jede Unterlassung verbunden, dem Präfekte des Departements diejenigen anzuzeigen, welche am 1ten März 1811 mit der Einreichung ihrer Deklarationen saumselig befunden wurden.

Der Präfekt wird einen Kommissär ernennen, welcher mit Beihilfe der Maire und Adjunkten die Fertigung des richtigen Verzeichnisses des Grundeigenthums der Saumseligen vornehmen wird, welche Letztere alsdann die Kosten dieser Kommission allein zu tragen, verbunden seyn werden.

Art. 10.

Die Maire und Adjunkten, welche dem von dem Präfekte bezeichneten Kommissär die nöthigen Erläuterungen und ihren Beistand, welche dieser zu verlangen berechtigt ist, versagen würden, sollen ihrer Stellen entsezt, und mit einer Strafe von 50 Gulden belegt werden.

Art. 11.

Diese Verfügungen sind auf alle Gemeinden anwendbar, welche durch irgend ein Ereigniß ihres Lagerbuches verlustig geworden.

Art. 12.

Der Präfekt des Departements wird die Deklarationen, so wie sie in seinem Bureau anlangen, an die Einregistriungseinnnehmer, gegen Bescheinigung abliefern, welche aber gehalten sind, solche längstens bis zum 30ten April 1811 dem Präfekte zurückzusenden.

Versteigerung von Mobiliargegenständen betreffend.

Art. 13.

Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung an, können  
öffentl.

öffentliche Verkäufe und Versteigerungen von Geräthschaften, Waaren, Holz, Wein, Früchten und sonstigen Erzeugnissen, so wie von allen andern Mobiliargegenständen nur im Beiseyn und auf Betreiben eines Notars, Gerichtschreibers, des Gerichts- oder Gewaltsböte, und für die Stadt Frankfurt des geschwornen Ausrufers, oder derjenigen Stellen, welche mit den Verrichtungen obbenannter Beamten beauftragt sind, Statt haben.

Art. 14.

Keiner dieser Beamten kann zu einem öffentlichen Verkaufe oder Versteigerung von Mobiliargegenständen schreiten, ohne davon vorher die Erklärung in dem Einregistrirungsbüreau des Bezirks, wo der Verkauf geschehen soll, gemacht zu haben.

Art. 15.

Die Erklärung wird in ein hiezu bestimmtes Register geschrieben und datirt. Sie wird die Namen, Eigenschaften, und den Wohnort des Beamten, jene der Parthie, auf deren Ansuchen der Verkauf vorgenommen wird, und endlich jene der Parthie, welcher die Geräthschaften verkauft werden sollen, die Benennung des Ortes und des Tages, wo der Verkauf Statt haben wird, enthalten. Diese Deklaration muß von dem Beamten unterschrieben seyn, und es soll demselben von dem Einnehmer eine Abschrift davon auf Stempelpapier, jedoch ohne weitere Kosten, als die Entrichtung des Betrags des Stempelblattes eingehändigt werden. Diese Deklaration darf nur die Mobiliargegenstände derjenigen Person enthalten, die darin benannt ist.

Art. 16.

Die öffentlichen Beamten müssen ihre Verkaufsprotokolle mit dieser Deklaration anfangen.

Jeder zugeschlagene Gegenstand wird sogleich in das Verkaufsprotokoll eingetragen, der Preis davon muß daselbst mit Buchstaben ausgeschrieben, und mit Ziffern ausgeworfen seyn.

Eine jedesmalige Sitzung wird von dem öffentlichen Beamten und zwei ansehnlichen Zeugen geschlossen, und unterschrieben.

Sobald ein Verkauf zufolge eines Inventariums Statt hat: so muß davon in dem Protokolle Meldung geschehen, und der Datum des Inventariums sowohl, als der Name des Notars, der dasselbe gefertigt und die Quittung, welche die Entrichtung der Einregistrirungsgebühren bezeugt, darin angeführt werden.

Art. 17.

Die Verkaufsprotokolle können nur in dem Bureau, wo die Erklärungen geschehen sind, einregistrirt werden.

Die Einregistrirungsgebühren werden sukzessive von den in einer jeden Sitzung erlösten, und in dem Verkaufsprotokolle enthaltenen Summen erhoben, und diese Protokolle müssen in der vom Gesetze bestimmten Zeit nach einer jedesmaligen Sitzung einregistrirt werden.

Art. 18.

Die Uebertretungen der hier oben vorgeschriebenen Verfügungen werden durch folgende Geldbußen bestraft, nämlich:

Jeder öffentliche Beamte, der zu einem Verkaufe geschritten, ohne vorher die Erklärung auf dem Einregistrirungs-Bureau gemacht zu haben, soll 50 fl. Strafe bezahlen.

Für jede Unterlassung, den Eingang der Verkaufsprotokolle mit der Deklaration zu machen, ist eine Strafe von 12  $\frac{1}{2}$  fl. bestimmt.

Für jeden auf dem Verkaufsprotokolle nicht eingetragenen Artikel muß nebst dem Ersatze der Gebühren, noch 50 fl. Strafe erlegt werden.

Die nämliche Geldbuße von 50 fl. findet Statt, für jede Preisverfälschung der zugeschlagenen Artikel, welche in dem Verkaufsprotokolle gemacht werden, außerdem Ersatze der Gebühren und den durch das Gesetz bestimmten Strafen der Verfälschung.

Für

Für jeden Artikel, wovon der Preis nicht mit Buchstaben auf dem Verbalprozeß geschrieben ist, soll eine Strafe von 7½ fl. entrichtet werden.

Jede andre Uebertretung der Verfügung des Einregistrirungs-Gesetzes, welches sich die öffentlichen Beamten zu Schulden kommen lassen werden, soll durch Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Geldbußen und des Ersatzes der Gebühren bestraft werden.

Alle dem ersten Artikel zuwider geschehene Uebertretungen von Bürgern, die ohne Zuziehung eines der oben bezeichneten Beamten zu einem öffentlichen Verkaufe oder Versteigerung geschritten sind, sollen gemäß der Wichtigkeit der Uebertretung bestraft werden; jedoch kann diese Strafe für jeden gesetzwidrigen Verkauf nicht unter 25 fl. noch über 500 fl., ausser dem Ersatze der schuldigen Gebühr, seyn.

Art. 19.

Die Beamten der Einregistrirungs-Verwaltung sind ermächtigt, sich allenthalben, wo öffentliche Verkäufe oder Versteigerungen geschehen, hinzubegeben, und sich die Verkaufsprotokolle, so wie auch die denselben vorhergegangene Abschrift der Erklärung vorzeigen zu lassen.

Sie werden einen Verbalprozeß für jede befundene gesetzwidrige Handlung aufsetzen; sie können selbst den Beistand eines Munizipalbeamten, Maires, oder Adjunktes der Gemeinde, wo der Verkauf geschieht, requiriren.

Die gerichtlichen Prozeduren müssen auf die von dem Einregistrirungsgesetze vorgeschriebene Weise geschehen.

Alle durch Zeugen bestätigte Beweise von gesetzwidrigen Verkäufen müssen bei Gerichte angenommen werden.

Art. 20.

Von der durch den Art. 14. vorgeschriebenen Deklaration sind die öffentlichen Beamten, welche zu einem Verkaufe von Staatsmobilien und verpfändeten Gegenständen schreiten, ausgenommen.

Art.

## Art. 21.

Alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden gesetzlichen Verfügungen sind aufgehoben.

## Art. 22.

Die Einnehmer der Einkünften der Gemeinden, und jeder andern öffentlichen Anstalt, die Verwahrer der Register und Akten, welche die Verwaltung der Hospitäler, Kirchen- und Stiftsgüter angehen, sind gehalten, den Beamten der Einregistrierung, ihre Register und Akten, so oft sie es verlangen, vorzulegen, damit sich dieselben von der Vollziehung des Gesetzes der Einregistrierung und Stempelsgebühren, versichern können.

## Art. 23.

Die öffentlichen Anstalten können in Zukunft für die auf ihre Verwaltung bezug habenden Akten zwei Register halten, das eine für die Akten der inneren Verwaltung, ohne Bezug auf Personen, die der Anstalt fremd sind; das andere für die Akten der Verwaltung ihrer Güter. Ersteres ist vom Stempel frei, es darf aber kein Akt, welcher der Einregistrierung unterworfen ist, darin eingetragen werden.

## Art. 24.

Alle Akten, welche auf dem gestempelten Register in der Form einer Berathschlagung der Mitglieder der Anstalt aufgezeichnet sind, werden nur als Akten unter Privatunterschrift angesehen, und brauchen alsdann erst, wenn man öffentlichen Gebrauch davon machen will, einregistriert zu werden; ausgenommen diejenigen, welche Verfügungen von Eigenthumsübertrage, Nutznießung, oder Benutzung von unbeweglichen Gütern enthalten; diese müssen in den ersten drei Monaten ihrer Ausfertigung einregistriert werden.

## Art. 25.

Die Beamten von Unserer Einregistrierungs- und Stempelverwaltung sind verbunden, ehe sie ihre Verrichtungen antreten, den Eid vor dem Tribunal welches

in

in dem Hauptorte ihres Departements seinen Sitz hat, mit folgenden Worten zu leisten:

„Ich schwöre Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge und den  
„Konstitutionen des Großherzogthums Frankfurt treu zu bleiben, wie  
„auch die Obliegenheiten des mir anvertrauten Amtes mit Eifer, Ge-  
„nauigkeit und Unbescholtenheit zu erfüllen.“

Dieser Eid wird bei jedesmaliger Veränderung des Grades erneuert.

Von dieser Eidesleistung soll ein Akt gefertigt werden, wovon eine Ausfertigung dem verpflichteten Beamten zugestellt wird, der dieselbe Unserm Direktor überliefert.

Gegeben Aschaffenburg den 14ten Jänner 1811.

Carl, Großherzog.

84

**Wir Carl von Gottes Gnaden, Fürst-Primas  
des Rhein-Bundes, Großherzog von Frankfurt,  
Erzbischof von Regensburg &c. &c.**

In Erwägung, daß zur Befreiung sämtlicher Staatsbedürfnisse neue Auflagen erforderlich sind, und daß das Großherzogthum Frankfurt durch das Recht der Succession mit dem französischen Reiche unwiderruflich verbunden ist, haben Wir zweckdienlich erachtet, in Ansehung der Mittel zur Deckung sämtlicher Staatsausgaben, nach dem französischen Verwaltungssysteme zu verfahren, und bereits den Druck, so wie die Publikation der Gesetze über die Einregistrierung und Stempeltaxe, verordnet, indem diese Taxe unter allen Auflagen keine Willkür in der Erhebung zuläßt, und für die unvermögende Klasse der Unterthanen am wenigsten drückend ist.

Ferner haben wir verordnet und verordnen:

**Art. 1.**

Die Gesetze über die Einregistrierungs und Stempeltaxe, so wie die Verordnungen zur Ergänzung dieser Gesetze, deren Druck und Bekanntmachung durch unsere Entschließung vom 14ten dieses verordnet worden ist, sollen vom 20ten März laufenden Jahres für das ganze Großherzogthum Frankfurt verbindlich seyn.

**Art. 2.**

Die unglückliche Lage, in welche Deutschland durch die unausbleibliche Folgen eines eben so langwierigen, als schrecklichen Krieges versetzt worden ist, hat Uns bewogen, bei Bekanntmachung der erwähnten Gesetze, nachstehende Modifikationen zu gestatten:

Näm:

N ä m l i c h  
G e s e z ü b e r d i e E i n r e g i s t r i r u n g s g e b ü h r e n .

Benennung der modificirten Gebühren.	Betrag der Gebühren.		Minus.	Anmerkungen.
	nach dem Tarif in Frankreich.	vermindert.		
1) Gebühren beim Verkauf von Immobilien	4 perCent.	3 p. Cent.	1 perCent.	Aus dieser Modification, ergibt sich, daß die Gebühren dieser Art belläufig um $\frac{1}{3}$ reduziert sind.
2) gleichfalls, bei Verlassenschaften von Immobilien, welche auf Seitenverwandte übergehen	5 id.	4 id.	1 id.	
3) gleichfalls bei Verlassenschaften von dem Werte von Mobilien, bis auf die Summe von 2000 fl. einschließlic, welche auf Blutsverwandte übergehen.	$\frac{1}{4}$ id.	„ „	$\frac{1}{4}$ id.	Diese Verminderung beträgt belläufig $\frac{1}{4}$ der Gebühr.
4) Kriegssteuer	$\frac{1}{10}$ der Einregistri- rung und Stem- pelgebühr.	„ „	$\frac{1}{10}$ der Einregistri- rung und Stem- pelgebühr.	
5) Gerichtschreiberei und Hypothekengebühren	„ „	„ „	„ „	Diese Gebühren werden in dem Großherzogthum nicht erhoben.
6) Gebühr von Frachtbriefen	30 fr.	„ „	„ „	
7) Gebühr von Wechselbriefen	von 15 fr. bis 5 fl.	sür alle Wechsel. 15 fr.	von 20 fr. bis 5 fl.	

Art.

## Art. 3.

Die Register des Civilstandes sind für das Jahr 1811, von den Stempelgebühren ausgenommen.

## Art. 4.

Die Verordnungen des 5ten Titels des Stempelgesetzes in Ansehung der Zeitungen, Journale, und anderer periodischen Blätter, werden zuerst vom 1ten Julilaufenden Jahres in Vollzug gesetzt.

## Art. 5.

Wenn die neuen Besitzer von Immobilien, deren Besitz durch Kauf, Verlassenschaft, Schenkung, Tausch oder Theilung erworben worden, sowohl in ihren Verträgen, als durch ihre Erklärungen, welche sie zu machen schuldig sind, den wahren Werth nicht getreu angegeben haben, um die schuldige Gebühr zu unterschlagen, so soll es dem Staate frei stehen, solche Güter um den angegebenen Preis, nebst einer Zulage des 5ten Theiles desselben zu übernehmen.

## Art. 6.

Die Beamten der Einregistrirungsgebühren haben in diesem Falle den Besitzern die Uibernahme durch einen Gerichtsdienere insinuiren zu lassen, und ihren Direktor ohnverzüglich mit Uibersendung der erforderlichen Akten davon zu benachrichten.

Der Direktor hat Uns nach Anhörung des Gutachtens des Inspektors seinen Bericht hierüber zu erstatten, und die Uibernahme wird erst durch Unseren Beschluß bestätigt.

Art.

## Art. 7.

So lange Unsere Genehmigung nicht erfolgt ist, wird den Eigenthümern, welche gegen das Gesetz gehandelt haben, gestattet, die Ergänzung der schuldigen Gebühren zu entrichten.

## Art. 8.

Die Hälfte des erlösten Mehrbetrages von einem solchen unbeweglichen Eigenthume soll dem Beamten, welcher den verübten Unterschleif entdeckt hat, und die andere Hälfte demjenigen der Spitäler in Unserem Großherzogthume zufließen, welches wir bestimmen werden.

Gegeben zu Aschaffenburg den 14ten Januar 1811.

Carl, Großherzog.



